

Dossier 1

Von: [REDACTED] STARKDOUSE
An: [REDACTED] PERSA
Betreff: Empfehlung vorsorglicher Massnahmen
Datum: Dienstag, 1. April 2025 14:55:32

Lieber [REDACTED]

Wie heute Vormittag erwähnt möchte ich euch auf die Situation von Sdt [REDACTED] 756 [REDACTED], aufmerksam machen.

Laut Medienbericht wurde er (nach französischem Recht) zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten auf Bewährung verurteilt. Hinzu kommen therapeutische Massnahmen und ein fünfjähriges Waffenverbot. Ob diese Angaben mit der Wahrheit übereinstimmen, ist mir nicht bekannt.

<https://www.lematin.ch/story/savoie-un-franco-suisse-braque-son-fusil-d-assaut-sur-son-frere-103289472>

Bei Bedarf kannst du dich bei Stabsadj [REDACTED] erkundigen [REDACTED] [REDACTED]).

Angesichts des geschilderten Sachverhalts scheint es mir ratsam, vorsorgliche Massnahmen nach Art. 34 VM DP zu ergreifen, insbesondere eine PSP nach MG einzuleiten.

Bei Bedarf stehe ich dir weiterhin gerne zur Verfügung.

LG
[REDACTED]

Von: [REDACTED] OA
An: [REDACTED] PERSA
Betreff: WG: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen [REDACTED]; [REDACTED], 756 [REDACTED]
Datum: Freitag, 21. November 2025 16:16:32

Sehr geehrter [REDACTED]

Das Militärstrafverfahren ist noch pendent und ich habe leider immemoch nicht mehr Informationen als der folgende Sachverhalt zur Verfügung: *conservation hors service non réglementaire de l'arme personnelle F ass 90 n [REDACTED], par son utilisation contre son père et son frère au domicile familial de Viviers-du-Lac en France.*

Für weitere Auskünfte in den nächsten Wochen, kontaktieren Sie bitte die Verfahrensleitung, Hptm [REDACTED] [REDACTED]@gmail.com). In der Vergangenheit hat das Oberauditorat sehr restriktiv Kontaktdaten der Verfahrensleitungen weitergeleitet. Aus Effizienzgründen machen wir es jetzt mit gewissen Behörden wie das Pers A. Ich bitte Sie die E-Mail Adressen, die ich Ihnen kommuniziere, nicht weiterzuleiten.

Bei Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

[REDACTED]
Rechtsdienst

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Oberauditorat OA

Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern

Tel +41 58 [REDACTED]
Fax +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@oa.admin.ch
www.oa.admin.ch

De : [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>

Envoyé : vendredi, 21 novembre 2025 15:58

À : [REDACTED] OA [REDACTED]@oa.admin.ch>

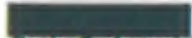
Objet : WG: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen [REDACTED]; [REDACTED],
756 [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Da ich von Ihnen auf meine untenstehenden Anfragen keine Antwort erhalten habe, erlaube ich mir, nochmals bei Ihnen die entsprechenden Akten anzufragen.

Vielen Dank schon im Voraus für Ihre Rückmeldung.

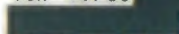
Freundliche Grüsse


Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 

 vbg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

PERSA

Von: [REDACTED] MIL <[REDACTED]@mil.admin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 27. November 2025 13:39
An: [REDACTED] PERSA
Betreff: RE: sdt [REDACTED] (756 [REDACTED])

Bonjour,

je vous confirme que le sdt [REDACTED] est actuellement bien en service dans ma compagnie en cours jusqu'à demain vendredi 28.11.

A disposition.
Respectueuses salutations

Premier lieutenant [REDACTED]
Commandant a i Cp d'état-major car 14

Armée suisse
Cdmt Op - Div ter 1
Bataillon de carabiniers 14

N° de tf: 079 [REDACTED]
Courriel: [REDACTED]@milweb.ch
[REDACTED]@mil.admin.ch

De : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Envoyé : mercredi, 26 novembre 2025 17:51
À : [REDACTED] MIL <[REDACTED]@mil.admin.ch>
Objet : sdt [REDACTED] (756 [REDACTED])

Monsieur [REDACTED],

Nous revenons vers vous au sujet du militaire mentionné dans l'intitulé. Nous souhaiterions savoir si l'intéressé a effectivement rejoint le service militaire actuellement en cours ou non.

Nous vous serions très reconnaissants de bien vouloir nous répondre dans les plus brefs délais.

Avec nos salutations distinguées.

[REDACTED]
Spécialiste sénior Évaluation des risques

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports DDPS
Armée suisse
Commandement de l'Instruction
Personnel de l'armée

Rodtmattstrasse 110, 3003 Berne
Tél. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Freitag, 12. Dezember 2025 17:14
An: [REDACTED]@gmail.com'; [REDACTED]@cajm.ch'
Betreff: WG: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen [REDACTED]; [REDACTED], 756 [REDACTED]
Anlagen: WG: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen [REDACTED]; [REDACTED], 756 [REDACTED]
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Da ich von Ihnen auf meine untenstehende Nachricht vom 27.11.2025 noch keine Antwort erhalten habe, erlaube ich mir, bei Ihnen den Stand meiner Anfrage in Erfahrung zu bringen.

Um eine möglichst rasche Rückmeldung bin ich Ihnen sehr dankbar.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Donnerstag, 27. November 2025 18:14
An: [REDACTED]@gmail.com' [REDACTED]@gmail.com>; '[REDACTED]@cajm.ch'
<[REDACTED]@cajm.ch>
Betreff: WG: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen [REDACTED]; [REDACTED], 756 [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ich habe Ihre Kontaktdaten von Herrn [REDACTED], Rechtsdienst Oberauditorat, erhalten und komme in Zusammenhang mit der im Titel erwähnten Strafsache auf Sie zu.

Konkret geht es einerseits um das gegen den betroffenen AdA laufende Strafverfahren, welches Sie bekanntlich leiten. Andererseits geht es uns jedoch auch um folgendes: Die Fachstelle Extremismus in der Armee (FS EX A) hat das Pers A darüber informiert, dass der AdA gemäss Medienbericht (<https://www.lematin.ch/story/savoie-un-franco-suisse-braque-son-fusil-d-assaut-sur-son-frere-103289472>) nach französischem Recht zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt wurde. Die Richtigkeit der vorgenannten Angaben konnte die FS EX A jedoch nicht bestätigen.

Da der AdA gemäss unseren Abklärungen aktuell Militärdienst leistet – der Wiederholungskurs dauert noch bis morgen, 28.11.2025 – und das Pers A zwingend und dringend Massnahmen gemäss Art. 33 ff VMDP prüfen muss, bitten wir Sie, uns die Richtigkeit des vorgenannten Abschnitts zu bestätigen bzw. dementieren.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für eine möglichst rasche Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58
@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: OA <@oa.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 21. November 2025 16:17

An: PERSA <@vtg.admin.ch>

Betreff: RE: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen ; , 756

Sehr geehrter

Das Militärstrafverfahren ist noch pendent und ich habe leider immernoch nicht mehr Informationen als der folgende Sachverhalt zur Verfügung: *conservation hors service non réglementaire de l'arme personnelle F ass 90 n , par son utilisation contre son père et son frère au domicile familial de Viviers-du-Lac en France.*

Für weitere Auskünfte in den nächsten Wochen, kontaktieren Sie bitte die Verfahrensleitung, Hptm (@gmail.com). In der Vergangenheit hat das Oberauditorat sehr restriktiv Kontaktdaten der Verfahrensleitungen weitergeleitet. Aus Effizienzgründen machen wir es jetzt mit gewissen Behörden wie das Pers A. Ich bitte Sie die E-Mail Adressen, die ich Ihnen kommuniziere, nicht weiterzuleiten.

Bei Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Rechtsdienst

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Oberauditorat OA

Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern

Tel +41 58 [REDACTED]

Fax +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@oa.admin.ch

www.oa.admin.ch

De : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Envoyé : vendredi, 21 novembre 2025 15:58

À : [REDACTED] r OA <[REDACTED]@oa.admin.ch>

Objet : WG: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen [REDACTED]; [REDACTED], 756, [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Da ich von Ihnen auf meine untenstehenden Anfragen keine Antwort erhalten habe, erlaube ich mir, nochmals bei Ihnen die entsprechenden Akten anzufragen.

Vielen Dank schon im Voraus für Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA
An: [REDACTED] DA
Betreff: WG: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen [REDACTED]; [REDACTED] 756 [REDACTED] 3
Datum: Mittwoch, 7. Januar 2026 10:14:00
Anlagen: WG Gesuch um Akteneinsicht: Aktenzeichen [REDACTED]; [REDACTED] JS [REDACTED] (55.2 KB).msg

Lieber [REDACTED]

Gern hoffe ich, dass Du gut ins neue Jahr gestartet bist. Jedenfalls wünsche ich Dir sowohl beruflich als auch privat alles Gute.

In vorliegendem, in meinen auch sehr wichtigen Fall, erlaube ich mir auf Dich zuzukommen. Dies aus dem Grund, weil ich vom UR keine Antwort auf meine Anfragen erhalte. Ich wäre Dir sehr dankbar, wenn Du mir hierzu weiterhelfen könntest.

Vielen Dank schon im Voraus für Deine Rückmeldung.

LG
[REDACTED]

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vig.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Freitag, 12. Dezember 2025 17:14
An: [REDACTED]@gmail.com; [REDACTED]@gmail.com>; [REDACTED]@cajm.ch
[REDACTED]@cajm.ch>
Betreff: WG: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen [REDACTED]; [REDACTED],
756 [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Da ich von Ihnen auf meine untenstehende Nachricht vom 27.11.2025 noch keine Antwort erhalten habe, erlaube ich mir, bei Ihnen den Stand meiner Anfrage in Erfahrung zu bringen.

Um eine möglichst rasche Rückmeldung bin ich Ihnen sehr dankbar.

Freundliche Grüsse

Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58

mg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: PERSA

Gesendet: Donnerstag, 27. November 2025 18:14

An: '@gmail.com' <@gmail.com>; @cajm.ch'

@cajm.ch>

Betreff: WG: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen ;
756.

Sehr geehrter Herr

Ich habe Ihre Kontaktdaten von Herrn , Rechtsdienst Oberauditorat, erhalten und komme in Zusammenhang mit der im Titel erwähnten Strafsache auf Sie zu.

Konkret geht es einerseits um das gegen den betroffenen AdA laufende Strafverfahren, welches Sie bekanntlich leiten. Andererseits geht es uns jedoch auch um folgendes: Die Fachstelle Extremismus in der Armee (FS EX A) hat das Pers A darüber informiert, dass der AdA gemäss Medienbericht (<https://www.lematin.ch/story/savoie-un-franco-suisse-braque-son-fusil-d-assaut-sur-son-frere-103289472>) nach französischem Recht zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt wurde. Die Richtigkeit der vorgenannten Angaben konnte die FS EX A jedoch nicht bestätigen.

Da der AdA gemäss unseren Abklärungen aktuell Militärdienst leistet – der Wiederholungskurs dauert noch bis morgen, 28.11.2025 – und das Pers A zwingend und dringend Massnahmen gemäss Art. 33 ff VMDP prüfen muss, bitten wir Sie, uns die Richtigkeit des vorgenannten Abschnitts zu bestätigen bzw. dementieren.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für eine möglichst rasche Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee

Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von [REDACTED] OA [REDACTED]@oa.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 21. November 2025 16:17

An: [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>

Betreff: RE: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen [REDACTED]; [REDACTED]
756 [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

Das Militärstrafverfahren ist noch pendent und ich habe leider immernoch nicht mehr Informationen als der folgende Sachverhalt zur Verfügung: *conservation hors service non réglementaire de l'arme personnelle F ass 90 n [REDACTED], par son utilisation contre son père et son frère au domicile familial de Viviers-du-Lac en France.*

Für weitere Auskünfte in den nächsten Wochen, kontaktieren Sie bitte die Verfahrensleitung, Hptm [REDACTED] [REDACTED]@gmail.com). In der Vergangenheit hat das Oberauditorat sehr restriktiv Kontaktdaten der Verfahrensleitungen weitergeleitet. Aus Effizienzgründen machen wir es jetzt mit gewissen Behörden wie das Pers A. Ich bitte Sie die E-Mail Adressen, die ich Ihnen kommuniziere, nicht weiterzuleiten.

Bei Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

[REDACTED]
Rechtsdienst

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Oberauditorat OA

Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern

Tel +41 58 [REDACTED]

Fax +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@oa.admin.ch
www.oa.admin.ch

De : [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>

Envoyé : vendredi, 21 novembre 2025 15:58

A : [REDACTED] OA <[REDACTED]@oa.admin.ch>

Objet : WG: Gesuch um Akteneinsicht; Aktenzeichen [REDACTED]; [REDACTED]
756 [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Da ich von Ihnen auf meine untenstehenden Anfragen keine Antwort erhalten habe, erlaube ich mir, nochmals bei Ihnen die entsprechenden Akten anzufragen.

Vielen Dank schon im Voraus für Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vig.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.amee.ch



CH-3003 Berne, Cdmt Instr, Pers A, [REDACTED]

Recommandé

[REDACTED]

Sdt [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Référence: 756 [REDACTED]

Notre référence: [REDACTED]

Dossier traité par: [REDACTED]
Berne, le 22.01.2026

Droit d'être entendu dans l'affaire exclusion de l'armée

Monsieur,

En vertu de l'article 22, alinéa 1, de la loi fédérale du 3 février 1995 sur l'armée (LAAM) :

Sont exclus de l'armée les militaires :

- a. dont la présence est incompatible avec les impératifs du service militaire parce que, par un jugement entré en force :
 - 1. ils ont été condamnés pour un crime ou un délit ;
 - 2. ils ont été soumis à une mesure privative de liberté ;
- b. à qui aucune arme personnelle ne peut être remise (article 113, alinéa 1, LAAM).

Vous avez été condamné à un crime ou à un délit. Par conséquent, le commandement de l'Instruction (cdmt Instr) prévoit de vous exclure de l'armée.

Il convient encore de concrétiser le terme d'incompatibilité de l'article 22, alinéa 1, lettre c, LAAM, parce qu'il constitue une notion juridique indéterminée. Le cdmt Instr retient ce qui suit.

Pour décider d'une exclusion de l'armée, il faut avant tout évaluer si la présence de la personne condamnée est encore acceptable au sein de l'armée (incompatibilité entre l'infraction et la fonction exercée ; fonction d'exemple, s'il s'agit d'un cadre ; mise en danger d'autres militaires qui pourraient ne pas accepter de vivre en communauté forcée avec la personne condamnée ; protection de cette dernière ; image de l'armée). Cette liste n'est pas exhaustive, et les critères mentionnés ne doivent pas être remplis cumulativement. Elle sert plutôt à mettre en évidence

Armée suisse

[REDACTED]
Rodmattstrasse 110, 3003 Berne

Tél. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.ddps.admin.ch

les critères à considérer dans un cas d'espèce. Il va également de soi que les divers critères doivent être pondérés en fonction des circonstances. En tout cas, l'intérêt public commande que l'armée préserve, voire renforce son image et sa crédibilité et qu'elle sauvegarde les droits des tiers.

Le cdmt Instr envisage donc de vous exclure de l'armée et ouvre, par la présente, une procédure d'exclusion.

Dans le cadre de la présente procédure, vous avez le droit d'être entendu (article 29 de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative) et vous pouvez :

- vous exprimer par écrit à propos des faits ;
- soulever des objections et invoquer vos droits à la défense par écrit ;
- mentionner d'autres moyens de preuve et remettre ces derniers, pour autant que vous en disposiez.

Nous vous accordons un délai de dix jours à compter de la réception du présent courrier pour exercer par écrit votre droit d'être entendu.

Vous n'êtes pas tenu de prendre position sur les faits. Si vous y renoncez, une décision sera rendue sur la base du dossier en l'état.

Nous attirons votre attention sur le fait qu'un ordre de marche reçu ou qui vous parviendrait prochainement doit être considéré comme nul et non avenue.

Meilleures salutations

Personnel de l'armée

[REDACTED]

[REDACTED]

Spécialiste senior Évaluation des risques

Annexe(s)

- Bande-adresse pour livret de service
- Extrait du casier judiciaire

Objet : Exercice du droit d'être entendu – Procédure d'exclusion

Monsieur,

Par la présente, je souhaite exercer mon droit d'être entendu dans le cadre de la procédure d'exclusion de l'Armée suisse ouverte à mon encontre.

Je reconnais les faits figurant au dossier. En 2023, j'ai commis une erreur en stockant mon arme personnelle en France, en violation des prescriptions en vigueur. En 2025, j'ai ensuite été condamné par la justice française à la suite de menaces verbales, sans usage ni intention d'usage de l'arme. Cette condamnation, prononcée en comparution immédiate, a été acceptée et exécutée.

Je suis pleinement conscient de la gravité de ces faits et de leurs conséquences potentielles pour l'institution. Ils se sont produits dans un contexte personnel difficile, sans toutefois en constituer une justification.

Je tiens toutefois à relever qu'après cette condamnation, j'ai continué à remplir mes obligations militaires. Mon retour au service s'est déroulé sans incident, dans le respect strict des règles, des ordres et de la hiérarchie. Dans ce cadre, une arme m'a été confiée durant le service, sans aucun problème ni manquement de ma part.

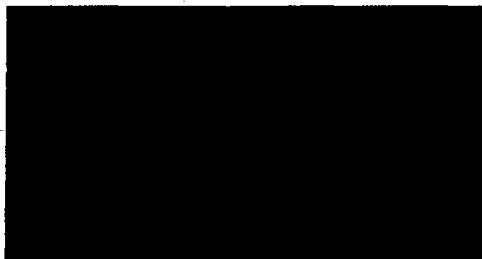
Je souhaite exprimer clairement ma volonté de poursuivre mon service au sein de l'Armée suisse et de ne pas y mettre fin. Mon engagement demeure sincère, et je désire continuer à servir de manière responsable, dans le respect des règles et des valeurs de l'institution.

Au vu de ce qui précède, je sollicite respectueusement que ma situation soit appréciée dans son ensemble, en tenant compte de mon comportement postérieur aux faits et de mon engagement. Je me tiens disposé à accepter toute mesure jugée proportionnée, y compris une limitation de fonction ou l'absence de remise d'arme personnelle, si cela devait être requis.

Enfin, conscient que la question du casier judiciaire ne relève pas directement de votre compétence, je me permets néanmoins de solliciter, dans la mesure du possible, que les éléments positifs de mon parcours et de mon comportement ultérieur puissent être pris en considération ou transmis aux autorités compétentes lors de toute appréciation future liée à ma situation judiciaire.

Je vous prie d'agréer, Monsieur, l'expression de ma considération distinguée.

Soldat





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports DDPS
Armée suisse
Commandement de l'instruction - Personnel de l'armée

CH-3003 Berne, Cdm Instr, Pers A, [REDACTED]

sdt [REDACTED]
[REDACTED]

Référence: 756. [REDACTED] / [REDACTED] sdt / Sdt éch cond Cp EM car 14
Notre référence: [REDACTED]
Dossier traité par: [REDACTED]
Berne, le 22.01.2026

Monsieur,

Vous voudrez bien nous renvoyer les documents suivants par retour du courrier:

- ☒ livret de service
 - ☐ livret de performances militaires
- pour:
- ☐ Changement d'incorporation
 - ☐ Promotion/Nomination
 - ☐ Changement d'adresse
 - ☐ Contrôle
 - ☐ Libération du service militaire
 - ☐ Changement de fonction
 - ☒ exclusion de l'armée

Pour le retour, veuillez utiliser le verso et l'enveloppe-réponse ci-jointe.

Armée suisse
[REDACTED]
Rodunätsstrasse 110, 3003 Berne
Tél.: +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vlg.admin.ch
www.vbs.admin.ch

CH-3003 Berne, Cemt Instr. Pers A

**Commandement de l'Instruction
Personnel de l'armée
Rodmattstrasse 110**

3003 Berne

Post CHAQ



GAS/ECR/ICR

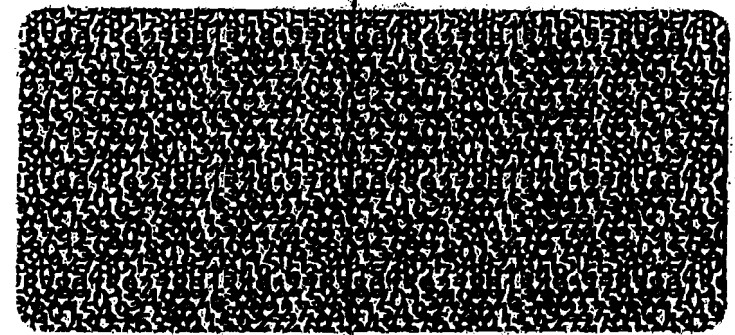
Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare



50229352
000001

200201

Absender/Expéditeur/Mittente:



Personnel der Armee	
11. Feb. 2026	+
No	



Post CH AG
Logistik-Services
Wankdorfallee 4
3030 Bern

Telefon 0848 888 888
www.post.ch

Post CH AG, Logistik-Services, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Kommando Ausbildung
Rödtmattstrasse 110
3003 Bern

Empfangsbestätigung

Sendungsnummer:

[REDACTED]

Versandart:

Einschreiben Inland

Zusatzleistungen:

RNR : Uneingeschrieben zurück

Masse:

23.1 x 16.8 cm

Empfängeradresse:

[REDACTED]

Sendungsverlauf:

Datum	Zeit	Ereignis	Bearbeitet durch
Fr. 23.01.2026	17:34	Zeitpunkt der Aufgabe Ihrer Sendung	3071 Ostermundigen Zustellung Pakete
Fr. 23.01.2026	21:53	Sendung wurde sortiert für die Zustellung	[REDACTED]
Sa. 24.01.2026	05:28	Sendung wurde sortiert für die Zustellung	[REDACTED]
Mo. 25.01.2026	07:36	Ankunft an der Abhol-/Zustellstelle	[REDACTED]
Mo. 26.01.2026	10:28	Zur Abholung gemeldet (Abholungseinladung) , Frist bis 02.02.2026	[REDACTED]
Di. 27.01.2026	09:05	Ankunft an der Abhol-/Zustellstelle	[REDACTED]
Mo. 02.02.2026	13:19	Zugestellt am Schalter	[REDACTED]

Empfangsbestätigung:

[REDACTED]

Lieferzeitpunkt 02.02.2026, 13:19

Unterschrift von

[REDACTED]



CH-3003 Berne, Cdmt Instr, Pers A, [REDACTED]

Recommandé

[REDACTED]

Sdt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Référence: 756 [REDACTED]

Notre référence [REDACTED]

Dossier traité par: [REDACTED]

Berne, le 08.04.2026

sdt [REDACTED] 756 [REDACTED]:

Décision d'exclusion de l'armée (art. 22, LAAM) en raison d'antécédents judiciaires

Monsieur,

Après vous avoir donné la possibilité d'exercer votre droit d'être entendu, le commandement de l'Instruction, Personnel de l'armée (cdmt Instr, Pers A), rend la présente **décision**.

1. En fait

Se fondant sur l'art. 22 de la loi du 3 février 1995 sur l'armée (LAAM)¹, le cdmt Instr, Pers A, vous a, par courrier du 22 janvier 2026, annoncé qu'il envisageait de vous exclure de l'armée en raison de vos antécédents pénaux. Il vous a donné la possibilité de vous exprimer à ce propos.

Votre lettre non datée est parvenue en temps utile à l'autorité soussignée. Chaque situation devant être examinée de manière individuelle, il convient tout d'abord de relever que le cdmt Instr, Pers A, s'est penché consciencieusement sur chacun des points que vous avez soulevés et qu'il les a évalués avec soin. Après un examen approfondi de vos arguments, besoins et souhaits, il est arrivé à la conclusion que ceux-ci restaient sans incidence sur la situation en droit et sur les faits qui ressortent de votre dossier. En effet, vos explications ne

¹ RS 510.10

Armée suisse

[REDACTED]
Rodmattstrasse 110, 3003 Berne

Tél. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vfg.admin.ch

www.ddps.admin.ch

changent rien au fait que les autorités pénales vous ont reconnu coupable d'infractions particulièrement graves et vous ont infligé une lourde sanction. Par jugement du 24 février 2025, le Tribunal correctionnel de Chambéry (F) vous a condamné selon le droit français à un an d'emprisonnement avec sursis pour détention et transport de matériel de guerre, d'armes, de munitions ou d'éléments d'armes de catégorie A et pour violence avec usage ou menace d'une arme sans incapacité. Votre prise de position ne mentionne aucun motif justificatif (relevant du droit pénal ou non) pour les actes qui vous ont été reprochés et votre dossier pénal indique que vous avez commis des infractions graves.

Concernant les inscriptions exactes qui figurent au Casier judiciaire suisse, nous vous renvoyons à l'extrait officiel que le cdmt Instr, Pers A, vous a remis en tant que moyen de preuve par courrier recommandé lorsqu'il vous a invité à exercer votre droit d'être entendu.

Correspondant à une peine de 12 mois de peine privative de liberté avec sursis, l'emprisonnement prononcé à votre encontre par les autorités françaises dépasse largement le seuil de tolérance (cf. explications sous ch. 2 et 3 ci-après), ce qui conduit toujours à une exclusion de l'armée. Ajoutons encore que la pratique constante du cdmt Instr, Pers A en tant qu'autorité de première instance permet d'assurer une égalité de traitement (art. 8, al. 1, de la Constitution²) entre toutes les personnes condamnées et de garantir ainsi la sécurité du droit ; les autres militaires ou conscrits qui se sont vu infliger des peines équivalente pour des infractions similaires ont eux aussi été exclus de l'armée (ou n'ont pas été recrutés).

Il n'existe en l'espèce aucune raison de s'écarter de cette pratique, confirmée à maintes reprises par la jurisprudence du Tribunal administratif fédéral et selon laquelle une peine pécuniaire de 180 jours-amende ou une peine privative de liberté de six mois (avec sursis, avec sursis partiel ou sans sursis) conduit invariablement à une exclusion de l'armée.

Compte tenu du danger potentiel que constituent les armes, il semble aller de soi que les militaires, qui sont armés, doivent se distinguer par une intégrité, une crédibilité et une fiabilité particulières. Autant de qualités qui sont inconciliables avec de graves antécédents judiciaires, qui plus est si ceux-ci comprennent des actes de violence. Les faits qui vous sont reprochés dans le jugement pénal sont tellement graves qu'ils entraînent une importante réserve sécuritaire et de ce fait une incompatibilité avec les impératifs du service. En effet, la marge de tolérance par rapport aux écarts de conduite est restreinte (cf. ATAF A-5099/2016 du 15 décembre 2016, consid. 3.2, A-7239/2015 du 24 mai 2016, consid. 3.2 et A-2652/2015 du 11 mai 2016, consid. 3.2 s. avec les références citées).

Le comportement pénalement répréhensible dont vous avez été reconnu coupable ne saurait être justifié par la situation personnelle difficile que vous évoquez. Cette manière de voir les choses reviendrait à enjoliver et à minimiser les faits alors que les autorités pénales ont estimé que votre responsabilité pénale était pleine et entière et que vous étiez capable de discernement au moment des faits, en d'autres termes, que vous étiez apte à estimer les conséquences de vos actes. La situation difficile que vous viviez à l'époque ne permet donc pas d'excuser le comportement qui vous a été reproché.

Les militaires, qui ont les droits et les devoirs découlant de leur citoyenneté, doivent se comporter de manière responsable, intègre et loyale, également en dehors du service. Nous attirons votre attention sur le fait que l'on attend de la part des militaires, qui ont les droits et les devoirs qui découlent de leur citoyenneté, qu'ils se comportent de manière responsable, intègre et loyale, également en dehors du service. Ils doivent, dans leur vie privée également, veiller à ne pas nuire à la bonne réputation, à l'image et à la crédibilité de l'armée et, tout particulièrement, s'abstenir de commettre des actes illicites.

² RS 101

S'agissant de l'importance et du caractère exécutoire d'un jugement prononcé à l'étranger, précisons encore que, selon le principe de la séparation des pouvoirs et le principe de la réciprocité, l'autorité soussignée est liée par les questions et décisions relevant de la compétence d'autres autorités administratives ou judiciaires (notamment étrangères). L'autorité administrative ne peut s'écarter de l'état de fait retenu dans un jugement pénal que si elle se fonde sur des faits inconnus du juge pénal, produit des preuves supplémentaires, ou applique le droit à des questions que le juge pénal n'avait pas clarifiées. Le jugement par lequel les autorités étrangères ont prononcé une lourde condamnation à votre encontre est à la fois contraignant et décisif pour le cdmt Instr, Pers A, qui ne peut le remettre en question.

Quant à votre demande d'effectuer un service militaire sans arme, il convient de préciser que cette forme de service est réservée aux personnes qui ne peuvent pas concilier le service militaire armé avec leur conscience ou à celles qui sont aptes au service militaire, mais inaptes au tir. Étant donné que vous n'entrez dans aucune de ces deux catégories, vous n'êtes pas habilité à accomplir un service sans arme. Il serait par ailleurs choquant de vous donner la possibilité de continuer à servir sans arme alors que les autres militaires condamnés sont systématiquement exclus de l'armée.

Par ailleurs, selon le principe de la légalité, la gestion du personnel de l'armée s'effectue selon des bases légales clairement établies ; le cdmt Instr, Pers A, est tenu de les respecter lorsqu'il applique le droit ou exécute une mesure administrative. Selon l'art. 22, al. 1, LAAM, qui est une disposition contraignante, toute personne condamnée pour crime ou pour délit doit être exclue de l'armée, car sa présence est incompatible avec les impératifs du service militaire.

Les objections et arguments dont vous avez fait état lors de l'exercice de votre droit d'être entendu ont ainsi été entièrement rejetés. Pour des raisons d'économie de procédure, nous renonçons par conséquent à de nouveaux échanges d'écriture.

2. En droit

Conformément à l'art. 22, al. 1, let. a, LAAM, les militaires qui ont fait l'objet d'une condamnation entrée en force pour crime ou délit ou d'une mesure entraînant une privation de liberté sont exclus de l'armée.

Dans votre cas, les conditions de l'article cité en introduction sont entièrement remplies. Par ailleurs, compte tenu de votre comportement pénalement répréhensible, qui donne lieu à une incompatibilité avec les impératifs du service militaire, le cdmt Instr, Pers A estime que vous ne disposez pas de l'intégrité, de la fiabilité et de la crédibilité nécessaires pour vous intégrer à la collectivité militaire. Vos antécédents judiciaires revêtent une importance majeure dans la prise de décision du cdmt Instr, Pers A.

Concernant la classification du délit, la faute commise et les sanctions encourues, nous vous renvoyons directement à l'extrait du casier judiciaire informatisé (VOSTRA), qui vous a déjà été remis lorsque nous vous avons invité à exercer votre droit d'être entendu et dont vous avez également pris connaissance dans le cadre de votre jugement entré en force.

Le Conseil fédéral a précisé les dispositions de l'art. 22, LAAM, dans l'ordonnance du 22 novembre 2017 sur les obligations militaires (OMi)³. L'art. 32, al. 2, OMi, prévoit que, pour rendre une décision d'exclusion de l'armée, le cdmt Instr, Pers A, se fonde notamment sur *l'infraction et la réputation de la personne concernée* (let. a), *les droits des tiers* (let. b), *l'admissibilité pour les autres militaires avec lesquels la personne concernée accomplit son service* (let. c), *l'image de l'armée dans l'opinion publique* (let. d). Étant donné que les éléments énumérés aux let. a à d ne sont pas reliés entre eux par la conjonction de coordination *et*, les critères mentionnés ne doivent pas forcément être cumulés. Cette liste sert plutôt à rappeler les points qui doivent être examinés dans chaque cas. De plus, il va de soi que ces divers critères doivent

³ RS 512.21

être pondérés en fonction des circonstances (cf. arrêts du Tribunal administratif fédéral [ATAF] A-7245/2018 du 13 septembre 2019, consid. 3.3, A-66/2018 du 14 novembre 2018, consid. 4.1.2, et A-1457/2016 du 27 juin 2016, consid. 3.2.3).

Le Tribunal administratif fédéral (TAF) accorde un pouvoir d'appréciation assez large au cdmt Instr, Pers A, chargé de rendre des décisions d'exclusion de l'armée en qualité d'autorité de première instance. La retenue dont le TAF fait preuve se justifie ; le cdmt Instr, Pers A, connaît en effet parfaitement les besoins de l'armée et peut donc y répondre de manière cohérente (cf. ATAF A-3426/2024 du 18 décembre 2024 consid. 2.1, A-962/2021 du 26 janvier 2022, consid. 4.3.1, A-941/2021 du 18 août 2021 consid. 5.1.4, A-7245/2018 du 13 septembre 2019 consid. 2, A-66/2018 du 14 novembre 2018 consid. 2, et A-1457/2016 du 27 juin 2016 consid. 2).

Le TAF a déjà eu l'occasion de se pencher sur la pratique univoque de l'autorité de première instance, de la commenter et de définir concrètement l'étendue de son pouvoir d'appréciation : chaque cas doit, bien entendu, être examiné individuellement, mais c'est à bon droit que le cdmt Instr, Pers A, estime qu'en principe, une peine pécuniaire de 180 jours-amende ou une peine privative de liberté de six mois (avec sursis, avec sursis partiel ou sans sursis) suffit à justifier une décision d'exclusion de l'armée (cf. ATAF A-962/2021 du 26 janvier 2022, consid. 6.1, A-941/2021 du 18 août 2021, consid. 5.2.2, A-7245/2018 du 13 septembre 2019, consid. 4.4, A-66/2018 du 14 novembre 2018, consid. 5.1, A-1457/2016 du 27 juin 2016, consid. 3.3, et A-3122/2015 du 26 octobre 2015, consid. 3.3.2). Il appert dès lors que la pratique du cdmt Instr, Pers A, selon laquelle une peine de 180 jours-amende constitue un motif d'exclusion suffisant, a été validée par l'instance judiciaire supérieure. Aucun élément ne justifie de s'en écarter.

3. Motifs

Le cdmt Instr, Pers A, constate que vous avez été condamné pour un crime ou un délit ou des délits au sens de l'art. 10 du code pénal (CP)⁴ et que les conditions d'exclusion prévues à l'art. 22, al. 1, let. a, LAAM, sont remplies. En principe, chaque cas doit être considéré individuellement, raison pour laquelle le cdmt Instr, Pers A, s'est penché de manière sérieuse et consciencieuse sur le vôtre. Notre autorité est habilitée à prononcer une décision d'exclusion de l'armée indépendamment de la quotité de la peine lorsqu'il s'agit de crimes ou de délits d'une certaine gravité. En général, un militaire est exclu de l'armée s'il a été condamné (avec sursis, avec sursis partiel ou sans sursis) à une peine égale ou supérieure à 180 unités pénales (cf. supra). Une exclusion de l'armée est néanmoins concevable même lorsque la peine infligée n'atteint pas la quotité indiquée ci-avant ; dans chaque cas, il s'agit de déterminer si la présence de la personne condamnée est compatible avec les impératifs du service.

Il convient de rappeler que les antécédents judiciaires qui fondent la présente décision d'exclusion de l'armée découlent de votre propre comportement. Vous devez donc en supporter les conséquences.

Il y a encore lieu de préciser que, selon une pratique constante du cdmt Instr, Pers A, et indépendamment du cas d'espèce, l'on additionne les différentes peines dont le militaire a fait l'objet pour déterminer s'il sied, ou non, de l'exclure de l'armée. Une telle décision peut être prononcée quand bien même chacune des peines considérées isolément n'atteindrait pas le seuil de 180 unités pénales.

⁴ RS 311.0

3.1 Délinquance

Une décision d'exclusion de l'armée constitue un instrument préventif destiné à assurer la protection de l'État et de la société. Elle vise à exclure, ou à limiter le plus possible, tout risque que peut représenter une personne pour la sécurité.

Il convient d'ajouter que l'incompatibilité avec les impératifs du service est d'autant plus avérée que l'infraction commise est grave. Ce constat est particulièrement vrai pour les infractions à caractère violent. Pour réduire autant que possible le risque d'utilisation abusive d'armes à feu, les militaires pour lesquels des signes ou des indices sérieux font craindre une utilisation dangereuse ou abusive de leur arme personnelle se la voient retirer (art. 113, LAAM), ce qui entraîne, dans tous les cas, une décision d'exclusion de l'armée ; l'art. 22, al. 1, let. b, LAAM, ne laisse en effet aucune marge d'appréciation à ce propos.

Au vu de ce qui précède, il appert que vos antécédents judiciaires rendent votre présence au sein de l'armée incompatible avec les impératifs du service.

3.2 Intérêt public

Pour rendre une décision d'exclusion de l'armée, l'on doit aussi examiner la question sous l'angle de l'intérêt public. Toutes les mesures prises par l'État dans l'accomplissement de ses tâches et visant le bien commun relèvent de l'intérêt public (cf. ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8^e éd., Zurich/Bâle/Genève 2012, ch. 313 ss). Il va de soi qu'il existe un intérêt public à disposer d'une armée efficace, dont l'image, l'autorité et la discipline sont intactes. Comme le préconise la jurisprudence du TAF, il est indispensable de protéger la bonne réputation de l'armée, de garantir l'accomplissement de ses tâches par une marche du service ordonnée et de rendre la cohabitation forcée inhérente à la vie militaire acceptable pour tous. Il s'ensuit par conséquent d'exclure de l'armée tout militaire qui a gravement porté atteinte à des biens juridiquement protégés par le droit pénal dans un passé proche et qui menace ainsi l'intérêt public (cf. ATAF A-962/2021 du 26 janvier 2022, consid. 7.4.2, A-941/2021 du 18 août 2021, consid. 7.4.2, A-7245/2018 du 13 septembre 2019, consid. 5.4.1, A-66/2018 du 14 novembre 2018, consid. 7, et A-2643/2015 du 22 juillet 2015, consid. 6.2).

Considérant la gravité des actes pour lesquels vous avez été condamné, le cdmt Instr, Pers A, qui connaît parfaitement les réalités de la vie militaire, constate que votre maintien au sein de l'armée est inconciliable avec l'image et la réputation de celle-ci.

3.3 Proportionnalité

L'exclusion de l'armée doit également être examinée sous l'angle de la proportionnalité (cf. art. 5, al. 2, de la Constitution)⁵. Pour respecter ce principe, la mesure étatique doit remplir trois conditions cumulatives en vue d'atteindre le but d'intérêt public visé : elle doit être adéquate, nécessaire et admissible. Une mesure est adéquate lorsqu'elle permet d'atteindre le but visé ou, pour le moins, de s'en approcher considérablement (aptitude). Elle est nécessaire s'il n'existe aucun autre moyen moins contraignant (pour la personne concernée) de parvenir au but souhaité (nécessité). Pour finir, elle est admissible si le moyen utilisé est proportionnel au but poursuivi (proportionnalité au sens strict), c.-à-d. si la restriction des droits de la personne concernée peut raisonnablement être exigée au regard de l'importance de l'intérêt public à protéger (cf. ATF 136 I 29, consid. 4.2 ; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9^e éd. 2016, ch. 320 ss).

⁵ RS 101

Comme nous l'avons expliqué ci-avant, il existe un intérêt public prépondérant à ce que l'armée garantisse et renforce son image et sa crédibilité dans l'opinion publique. Une décision d'exclusion de l'armée à l'encontre des personnes qui ont commis des infractions d'une certaine gravité permet de poursuivre cet objectif ; il s'agit en effet d'un message clair. Cette mesure est également nécessaire ; une simple renonciation à convoquer les militaires concernés n'aurait pas autant d'impact (cf. ATAF A-7245/2018 du 13 septembre 2019, consid. 5.4.1, A-66/2018 du 14 novembre 2018, consid. 8.2, et A-1457/2016 du 27 juin 2016, consid. 4).

Certes, votre exclusion de l'armée est de nature à entraîner des inconvénients pour vous-même et pour votre entourage. Il sied cependant de souligner que l'armée est tributaire de l'intégrité et de la bonne réputation des militaires. Bien que certaines personnes puissent la percevoir comme telle, une exclusion de l'armée ne constitue pas une sanction additionnelle, mais une mesure administrative préventive destinée à protéger l'armée ainsi que tous les militaires qui y accomplissent leur service, notamment la personne concernée. En d'autres termes, la présente décision vise également à vous mettre à l'abri de l'hostilité de camarades de service peu enclins à comprendre votre situation.

De plus, les intérêts publics en jeu ne sont pas moins importants que les vôtres. À elle seule, votre volonté d'accomplir du service ne suffit pas à justifier votre maintien au sein de l'armée sachant que l'infraction pour laquelle vous avez été condamné revêt une certaine gravité. L'intérêt public à préserver et à promouvoir l'image et la crédibilité de l'armée l'emporte donc sur votre intérêt privé à rester incorporé. Par conséquent, il existe un rapport raisonnable entre la mesure décidée par le cdmt Instr, Pers A, dans les limites de son pouvoir d'appréciation, l'atteinte portée à vos droits et les effets qui en découlent.

3.4 Notion d'incompatibilité

Pour finir, il s'agit de clarifier ce qu'est une *incompatibilité avec les impératifs du service* au sens de l'art. 22, al. 1, LAAM, car il s'agit d'un concept juridique indéterminé.

Constituant l'élément décisif en matière d'exclusion de l'armée, la notion d'incompatibilité se définit en fonction de la situation de la personne concernée, situation qui peut notamment être inconciliable avec une fonction militaire (p. ex. avec le rôle de modèle, pour les cadres), mettre d'autres militaires en danger, rendre une cohabitation inacceptable à leurs yeux, avoir un impact négatif sur l'image de l'armée ou encore, générer un besoin de protection pour la personne elle-même. Cette liste n'est pas exhaustive et les critères qu'elle définit ne doivent pas forcément être remplis cumulativement. Elle sert plutôt à rappeler les points qui doivent être examinés dans chaque cas. Il va de soi que l'autorité décisionnelle doit, dans chaque situation, pondérer les divers critères en fonction des circonstances propres à la personne concernée. Elle doit également tenir compte de l'intérêt public de l'armée à préserver son image et sa crédibilité et considérer les droits des tiers.

4. Décision

Compte tenu de ce qui précède, le cdmt Instr, Pers A,

D é c i d e :

sdt [REDACTED] 756 [REDACTED], est exclu de l'armée.

Meilleures salutations

Personnel de l'armée



Brigadier Markus Rihs
Chef du Personnel de l'armée

Voies de droit

Dans les 30 jours à compter de la notification de la présente décision, un recours peut être déposé devant le TAF, case postale, 9023 Saint-Gall. Selon l'art. 22a de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative (PA; RS 172.021), ce délai ne court pas :

- a) du 7e jour avant Pâques au 7e jour après Pâques inclusivement ;
- b) du 15 juillet au 15 août inclusivement ;
- c) du 18 décembre au 2 janvier inclusivement.

Le mémoire de recours doit être présenté en deux exemplaires. Il doit indiquer les conclusions, motifs et moyens de preuve et porter la signature du recourant ou de son mandataire. La décision contestée et les pièces invoquées comme moyens de preuve doivent être jointes, pour autant que le recourant en dispose.

Remarques

Vous restez astreint à l'obligation militaire d'annoncer, qui ne prendra fin que lorsque vous aurez été libéré de vos obligations militaires.

L'administration militaire cantonale est l'autorité compétente pour répondre à toute question éventuelle concernant la taxe d'exemption de l'obligation de servir.

Vous ne remplissez plus les conditions requises pour la remise d'une arme personnelle (arme d'ordonnance).

Dossier 2

PERSA

Von: [REDACTED] LBA
Gesendet: Mittwoch, 6. September 2023 09:22
An: _F_VTG-PERSA-PBEW-MV MV
Cc: _F_VTG-LBA-SAN Info.MilAzD
Betreff: Bitte Waffenabnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte um Waffenabnahme bei folgendem AdA.

Name / Vorname Ver-Nr	Dringlichkeit Standard ¹ Ausnahme ² Standard.	Einschätzung Gefährdungs- bzw Gefahrenpotenzial Vd. a. Grunderkrankung mit Risiko einer Suizidalität.	Schilderung Sachverhalt Mögliche Selbstgefährdung.	Kontaktpersonen (zB ziv Az, inkl M Nr) ⁽¹⁾ Kontakt bei Mil A Siehe Signatur.
Name [REDACTED] Vorname [REDACTED] Geburtsdatum [REDACTED] Versichertennummer 756 [REDACTED]				

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Logistikbasis der Armee – Sanität

Worbentalstrasse 36 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
Mailto: [REDACTED]@admin.ch
www.vbs.admin.ch



care.protect.support

This e-mail may contain trade secrets or privileged, undisclosed or otherwise confidential information. If you have received this e-mail in error, you are hereby notified that any review, copying or distribution of it is strictly prohibited. Please inform us immediately and destroy the original transmittal.
Thank you for your cooperation.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung - Personelles der Armee

CH-3003 Bern, Kdo Ausb, Pers A, [REDACTED]

Kreiskommandant/in Kanton SG
Amt für Militär & Zivilschutz
Kreiskommando
Burgstrasse 50
9000 St. Gallen

Referenz/Aktenzeichen: 756 [REDACTED]
Unser Zeichen: [REDACTED]
Sachbearbeiter: [REDACTED]
Bern, 07.09.2023

Vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe

Sehr geehrter Herr Kreiskommandant

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung vom 21. November 2018 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10) und Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung vom 22. November 2017 über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21), ersuchen wir Sie, die Abnahme der persönlichen Waffe bei folgender Person anzuordnen:

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	756 [REDACTED] / [REDACTED] Sdt / Inf / Geb Inf Kp 85/2 Sturmgewehr 90 (Nr. [REDACTED])
--	---

Den Vollzug der Abnahme wollen Sie uns bitte bestätigen. Anschliessend wird das Kommando Ausbildung zu gegebener Zeit entscheiden, ob die Waffe definitiv zurückgenommen wird (Art. 17 Abs. 6 VPAA).

Begründung: Meldung Militärärztlicher Dienst: Der Grund ist eine Grunderkrankung mit Risiko einer Suizidalität.

Hinweis: Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob der Betroffene auch über zivile Waffen verfügt.

Schweizer Armee

[REDACTED]
Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED] Fax +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vfg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

Besten Dank für Ihre Bemühungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Personelles der Armee



Sachbearbeiter Risikoprüfungen

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Donnerstag, 7. September 2023 10:39
An: [REDACTED] LBA
Cc: _F_VTG-LBA-SAN Info.MilAzD
Betreff: WG: Empfangsbestätigung für Paket "Vorsorgliche Waffenabnahme: Sdt [REDACTED] (756 [REDACTED])"

Sehr geehrter Herr Dr. med. et lic. iur. [REDACTED]

Das E-Mail betreffend Sdt [REDACTED] ist soeben vor 5 Minuten eingetroffen.
Demzufolge finden Sie unten (in **gelber Schrift**) die Empfangsbestätigung des Kreiskommandos St. Gallen betreffend der vorsorglichen Abnahme der Armee des oben stehenden Soldaten.
Bei Fragen einfach fragen.

Freundliche Grüsse

Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
Fax +41 58 [REDACTED]
[Mailto: \[REDACTED\]@vtg.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vtg.admin.ch)
www.vbs.admin.ch

Von: Filetransfer Service Notification BIT/OFIT <noreply-fts@bit.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 7. September 2023 10:34

An: Pfister Benedict PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Betreff: Empfangsbestätigung für Paket "Vorsorgliche Waffenabnahme: Sdt [REDACTED] (756 [REDACTED])"

Paketempfangsbestätigung

kreiskommando@sg.ch zeigt Paket "Vorsorgliche Waffenabnahme: Sdt [REDACTED] (756 [REDACTED])" an um 07.09.2023 10:33:34. (Originalpaket gesandt um 07.09.2023 08:04:16.)

Sie erhalten diese E-Mail, weil unsere Aufzeichnungen zeigen, dass Sie Paket "Vorsorgliche Waffenabnahme: Sdt [REDACTED] (756 [REDACTED])" gesandt und eine Empfangsbestätigung für das Paket angefordert haben.

Benutzen Sie die folgenden URL und Ihren Benutzernamen/Kennwort, um den kompletten Verlauf dieses Pakets anzuzeigen.:

(

Mit freundlichen Grüßen
Filetransfer Service Notification BIT/OFIT



Vorsorgliche Hinterlegung – Code 91

Personalien [Redacted] 756 [Redacted] [Redacted]		Hinterlegungsnummer [Redacted] Hinterlegungsort ALC-Othmarsingen	Hinterlegungsdatum 06.09.23		
Art der Waffe	☒ Stgw 90	☐ Pist 75	☐ Pist 12/15 S	☐ Pist 12 K	☐ Pist 49
Verschluss	☒ Ja ☐ Nein				
Lauf		☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Waffen-Nr.	[Redacted]				
Materialverzeichnis	☐ Ausrüstung gemäss beiliegendem Materialverzeichnis hinterlegt ☒ mit Putzzeug, Magazin und Bajonett				
Hinterlegung angeordnet durch		Kr Kdt	Dritte Trp Arzt		
Polizeirapport vorhanden		☐ Ja ☒ Nein			
Kurzbeschreibung oder Bericht		☐ Ja ☒ Nein			
Kontaktadresse der Person, welche die Ausrüstung überbracht hat		Adresse [Redacted] Inf Ber Kp 104/2		Telefonnummer 079 [Redacted]	
Wenn kein Dokument (bspw. Rapport) vorhanden ist, Sachverhalt kurz beschreiben		Aus medizinischer Sicht ist eine Waffenhinterlegung zwingend. (Trp Arzt Dr. [Redacted])			
Beilagen		☐ Polizeirapport, Bericht etc.			
Weitergeleitet an Kr Kdt durch Ret Stel		Kanton SG	Datum 06.09.23		
Armeelogistikcenter Othmarsingen Lenzburgerstrasse 86 5504 Othmarsingen Elo sig. [Redacted]					
Weitergeleitet an Pers A, Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern durch Kr Kdt		Abgrenzung Code 91 ☐ Ja ☒ Nein		Disziplinarverfahren (Info) ☐ Ja ☒ Nein	
Beilagen		Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen Kreiskommando			
Unterschrift Kr Kdt		[Redacted]			



Amt für Militär und Zivilschutz
Militär - Kreiskommando

Amt für Militär und Zivilschutz, Burgstrasse 50, 9000 St.Gallen

Einschreiben
Herr



Schless- und Strafwesen
Amt für Militär und Zivilschutz
Burgstrasse 50
9000 St.Gallen
T +41 58 [REDACTED]
F +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@sg.ch
www.kreiskommando.sg.ch

St. Gallen, 07.09.2023

Verfügung vom 07.09.2023

In Sachen

[REDACTED] 756. [REDACTED] / 1 [REDACTED] / Sdt / Inf / Geb Inf Kp 85/2
wohnhaft in [REDACTED]

betreffend

Vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffen

Sachverhalt

- A. Mit der Meldung vom 07.09.2023 teilte der Truppenarzt Dr. [REDACTED] mit, die zuständige Fachstelle sei zur Ansicht gelangt, dass ein möglicher Missbrauch der persönlichen Waffe nicht auszuschliessen sei. Begründung: Aus medizinischer Sicht ist eine Waffenhinterlegung zwingend. Aufgrund dieses Sachverhalts entschied das Kr Kdo SG gestützt auf Art. 17, Abs. 1 und 3 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA, SR 514.10) vom 21. November 2018 (Stand am 1. Januar 2023) und auf Art. 33 der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP, SR 512.21) vom 22. November 2017 (Stand 01. Januar 2023), dem Betroffenen sei die persönlichen Waffen vorsorglich abzunehmen.



- B. Die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffen fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Kreiskommandos. Die konkreten Anzeichen sowie der Schutzgedanke würden die Abnahme der persönlichen Waffe rechtfertigen.

Erwägungen

1. a) Bestehen konkrete Anzeichen oder Hinweise, dass ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden könnte, oder bestehen andere Anzeichen oder Hinweise eines drohenden Missbrauchs der persönlichen Waffe, so kann diese durch das zuständige Kreiskommando eingezogen werden. Das Kdo Ausb entscheidet später, ob die Waffe definitiv zurückgenommen oder Ihnen wieder ausgehändigt wird (Art. 17, Abs. 6 Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen [VPAA; SR 514.10]; vgl. auch Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit c und d Waffengesetz [WG; SR 514.54]).
- b) Die Rekursfrist gegen Anordnungen von Verwaltungsbehörden beträgt fünf Tage seit der Mitteilung (sGS 951.1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Art. 47, Abs. 2). Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommen aufschiebende Wirkung zu, wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt wurde.
2. a) Die betreffend Sdt [REDACTED] vorliegenden Indizien geben den Kr Kdo SG Anlass zur Annahme,
 - dass Sie sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden oder
 - dass Sie oder Dritte Ihre persönliche Waffe missbrauchen könnten.

Aufgrund des Art. 17 VPAA zugrundeliegenden Schutzgedankens sowie der vorliegenden Anzeichen, dass im vorliegenden Fall offenbar besondere persönliche Verhältnisse nach Art. 33 VMDP vorhanden sind und somit ein mögliches Sicherheitsrisiko besteht, ist es gerechtfertigt, die persönliche Waffe, Sturmgewehr 90 (Nr. [REDACTED]) sofort einzuziehen. Das Kdo Ausb hat später zu entscheiden, ob die Waffen definitiv zurückgenommen oder ob sie wieder ausgehändigt werden.

- b) Insbesondere weil es sich vorliegend um Schusswaffen handelt, welche einerseits ein erhebliches Gefährdungspotenzial in sich birgt und andererseits missbräuchlich verwendet werden kann, besteht ein erhebliches Interesse des Staates, dass diese Waffe unverzüglich in seinen Besitz gelangt.
- c) Sollten die Waffe nicht in der gesetzten Frist hinterlegt werden, müsste die zwangsweise Vollstreckung durch polizeiliche Massnahmen angeordnet werden (VPAA, Art. 17, Abs. 1).
- d) Nach Art. 105 Abs. 1 VRP erfolgt die Zwangsvollstreckung, wenn nötig mit polizeilicher Hilfe, auf dem Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde oder einen von ihr beauftragten Dritten oder durch unmittelbaren Zwang, wenn die



Verfügung oder der Entscheid auf die Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder auf Unterlassung gerichtet ist.

- 3. Aufgrund des Schutzgedankens, der die Rückgabe der persönlichen Waffen begründet und der grundsätzlichen Gefahr, welche von Waffen ausgeht, ist die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses gegen diese Verfügung zu entziehen.**

Verfügung:

- I. Die persönliche Waffe, Stgw 90 (Nr. [REDACTED]) wird vorläufig eingezogen.**
- II. Diese Verfügung ist sofort vollstreckbar.**
- III. Das Kdo Ausb entscheidet über die definitive Abgabe der Waffen.**
- IV. Solange die Armeewaffe hinterlegt ist, sind Sie von der Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht dispensiert.**
- V. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.**





Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die Rekursinstanz erhebt in der Regel einen Kostenvorschuss.

Geht an:

- LBA, ALC Hinwil, Retablierungsstelle St.Gallen (elo)
- VBS, Kdo Ausb, Pers A, M/V, mit Akten
- Kantonspolizei St. Gallen, Abteilung SIWAS (elo)
- Kr Kdo, Schiess- und Strafwesen, intern



Vorsorgliche Hinterlegung – Code 91

Personalien [Redacted] 766 [Redacted] [Redacted]		Hinterlegungsnummer [Redacted] Hinterlegungsort ALC-Othmarsingen	Hinterlegungsdatum 06.09.23		
Art der Waffe	☒ Stgw 90	☐ Pist 75	☐ Pist 12/15 S	☐ Pist 12 K	☐ Pist 49
Verschluss	☒ Ja ☐ Nein				
Lauf		☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Waffen-Nr.	[Redacted]				
Materialverzeichnis	☐ Ausrüstung gemäss beiliegendem Materialverzeichnis hinterlegt ☒ mit Putzzeug, Magazin und Bajonett				
Hinterlegung angeordnet durch		Kr Kdt	Dritte ☐ Trp Arzt ☐		
Polizeirapport vorhanden	☐ Ja ☒ Nein				
Kurzbeschrieb oder Bericht	☐ Ja ☒ Nein				
Kontaktadresse der Person, welche die Ausrüstung überbracht hat	Adresse [Redacted] Inf Ber Kp 104/2		Telefonnummer 079 [Redacted]		
Wenn kein Dokument (bspw. Rapport) vorhanden ist, Sachverhalt kurz beschreiben	Aus medizinischer Sicht ist eine Waffenhinterlegung zwingend (Trp Arzt Dr. [Redacted])				
Beilagen	☐ Polizeirapport, Bericht etc				
Weitergeleitet an Kr Kdt durch Ret Stel	Kanton	SG	Datum 06.09.23		
Armee Logistikcenter Othmarsingen Lenzburgerstrasse 86 5504 Othmarsingen					
Elo sig. [Redacted]					
Weitergeleitet an Pers A, Rodmattstrasse 110, 3003 Bern durch Kr Kdt	Abgrenzung Code 91 ☐ Ja ☒ Nein		Disziplinarverfahren (Info) ☐ Ja ☒ Nein		
Beilagen					
Unterschrift Kr Kdt	[Redacted]				



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung - Personelles der Armee

CH-3003 Bern, Kdo Ausb, Pers A, [redacted]

Einschreiben

Herr [redacted]

Aktenzeichen: 754 [redacted]

Sachbearbeiter: [redacted]

Bern, 28.02.2024

Entscheid betreffend Rückgabe der persönlichen Waffe (Armeeewaffe)

Sehr geehrter Herr [redacted]

Das Personelle der Armee kommt nach erfolgter Überprüfung der vorhandenen Unterlagen und Fakten zum Schluss, dass eine definitive Rücknahme Ihrer persönlichen Waffe (Armeeewaffe) nicht erforderlich ist.

Es wird demnach verfügt, dass:

- Ihnen mit Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids erneut eine persönliche Waffe (Armeeewaffe) ausgehändigt wird;
- die Einhaltung der Sicherheitsregeln durch Sie jederzeit zu gewährleisten ist.

Die Logistikbasis der Armee (LBA) wird Sie über Ort und Zeit der Rückgabe der persönlichen Waffe (Armeeewaffe) informieren.

Freundliche Grüsse

Personelles der Armee

Brigadier Markus Rihs
Chef Personelles der Armee

Geht an

LBA (elektronisch; zwecks Aufgebot)

Schweizer Armee

[redacted]
Rothmattstrasse 110

3003 Bern

Tel. +41 58 [redacted]

[redacted]@vbg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

PERSA

Betreff: WG: Durch SIWAS prüfen
Anlagen: Disziplinarstrafverfuegung Sdt [REDACTED] 756 [REDACTED].pdf;
Disziplinarstrafverfuegung Sdt [REDACTED] 756 [REDACTED] (1).pdf

Von: [REDACTED] SJD-AfMZ-KrK <[REDACTED]@sg.ch>
Gesendet: Dienstag, 25. Februar 2025 16:30
An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Betreff: WG: Durch SIWAS prüfen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Die nachstehende Fälle wurden uns zum Vollzug übergeben. Auf Begehren des Stv. Kr Kdt habe ich den genannten AdA bei der Kantonspolizei SG überprüft. Es liegt aktuell nichts direkt gegen den Genannten vor, jedoch ist er Besitzer einiger zivilen Waffen. Die Fachstelle SIWAS der KAPO SG würde es begrüssen, die Waffen des Genannten einzuziehen infolge der zwei Ereignisse im Dienst. Können Sie veranlassen, dass dieser Fall geprüft wird, ob es zu einem Waffeneinzug seitens Militär kommen kann?

Um eine kurze Rückmeldung bin ich Ihnen sehr verbunden.

Beste Grüsse aus St. Gallen ☺

[REDACTED]
Schweiss- und Strafwesen

T +41 58 [REDACTED]
T +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@sg.ch
www.kreiscommando.sg.ch

Kanton St.Gallen
Straf- & Justizdepartement
Amt für Militär und Zivilschutz
Burgstrasse 50
9000 St. Gallen

Von: [REDACTED] SJD-AfMZ-KrK <[REDACTED]@sg.ch>
Gesendet: Dienstag, 25. Februar 2025 14:56
An: [REDACTED] SJD-AfMZ-KrK <[REDACTED]@sg.ch>
Betreff: Durch SIWAS prüfen

Sali [REDACTED]

Gemäss [REDACTED] müsste man diesen Sdt [REDACTED] prüfen lassen.

Im 2024 hat er eine Busse von 280.- kassiert wegen vortäuschen von einem Selbstmord im Dienst
Im 2025 hat er nun eine Busse 100.- wegen Bedrohung zum Spass mit einem Messer im Dienst

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
[REDACTED]
Personelles / Dienstpflichtige/Orientierungslage/Strafwesen

T +41 58 [REDACTED]
T +41 58 [REDACTED]

@sg.ch
www.afmz.sg.ch

Kanton St.Gallen
Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Militär und Zivilschutz
Burgstrasse 50
9000 St.Gallen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

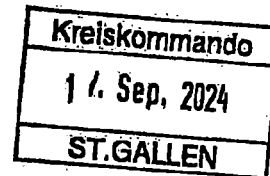
Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Kommando Ausbildung AUSB
Infanterie Durchdiener UOS/RS 14

CH-8903 Birmensdorf AUSB;

POST CH AG

Kreiskommando St. Gallen
Burgstrasse 50
9000 St. Gallen



Aktenzeichen:
Birmensdorf, 13. September 2024

Disziplinarstrafverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen eine Disziplinarstrafverfügung zum Vollzug. Der Vollzug über den Wohnsitzkanton ist notwendig, da das Disziplinarstrafverfahren erst ausserdienstlich nach Beschuld der Militärjustiz initialisiert werden konnte.

Freundliche Grüsse

Inf DD S. 14

Maj | Gst [REDACTED]
Einh BO

Beilage(n):

- Disziplinarstrafverfügung (Kopie)
- Beleg Disziplinarbusse (Original)

Kommando Ausbildung AUSB
Maj | Gst [REDACTED]
Kaserne Reppischtal
8903 Birmensdorf
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vlg.admin.ch



Strafender Kommandant(Art. 195 Abs. 1 und 3 MStG)	Maj i Gst [REDACTED] Kdt Inf Ber Kp 104/2
Ort und Datum	Birmensdorf, Kaserne, 05.08.2024



Disziplinarstrafverfügung

1. Bestrafter / Bestrafte

Grad, Name, Vorname	Sdt [REDACTED]
Versichertenr. Geburtsdatum	756 [REDACTED] 14.09.2001
Heimatort	[REDACTED]
Zivilstand	[REDACTED]
Beruf	[REDACTED]
Wohnort / Adresse	[REDACTED]
Einteilung / Funktion	Inf Ber Kp 104/2, Inf DD (zum Tatzeitpunkt)

2. Sachverhalt

Zeit der Widerhandlung	18.08.2023, 20:00
Ort der Widerhandlung	Kloten (Kaserne)
Hergang der Tat	Angehörige der Inf Ber Kp 104/2 leisteten Dienst in der Kaserne Kloten, um den Anlass "Connecté 23" zu unterstützen. Am Abend des Freitags, 18. August 2023, erhielten die Angehörigen der Inf Ber Kp 104/2 die Möglichkeit, in einer Verpflegungszeit auf dem Gelände den Feierabend zu genießen. Anschliessend trafen sich Sdt [REDACTED], Sdt [REDACTED], Sdt [REDACTED] und Sdt [REDACTED] im Raucherhäuschen vor ihrer Unterkunft, um vor dem Schlafen noch eine Zigarette zu rauchen. Sdt [REDACTED] ging mit einem Bettlaken und einem Stuhl an ihnen vorbei in den Bereich hinter dem Raucherhäuschen, bei welchem Bäume auf einer Wiese stehen. Dort setzte er sich auf den Stuhl und machte sich an einem Bettlaken zu schaffen, wobei ihn die vier Kameraden beobachteten. Als Sdt [REDACTED] begann, das Bettlaken zu verknöten, sprachen sich die vier Kameraden ab und bereiteten eine gemeinsame Intervention vor. Sdt [REDACTED] ging auf das Zimmer, um ein Messer zu holen und die anderen drei hielten sich bereit. Als Sdt [REDACTED] das Bettlaken am Baum befestigt hatte, auf dem Stuhl stand und seinen Kopf durch die Schlinge gesteckt hatte, ließen die drei Kameraden los, um Sdt [REDACTED] aufzuhalten. Gleichzeitig stiess Sdt [REDACTED] dazu. Sie hielten Sdt [REDACTED] fest und Sdt [REDACTED] stieg auf den Stuhl, um das Bettlaken vom Baum zu lösen. Als Sdt [REDACTED] wieder auf dem Boden war, weinte er. Die intervenierenden Kameraden konnten Sdt [REDACTED] beruhigen und zum Bett begleiten. Sdt [REDACTED] informierte das Kader über den Vorfall. Anlässlich der Einvernahme vom 25. März 2024 gab Sdt [REDACTED] an, dass er einen Scherz habe machen wollen und so getan habe, als wolle er sich umbringen. Er habe das Bettlaken genommen und an einem Baum festgebunden, habe eine Schlinge geknotet und den Kopf durch die Schlinge gesteckt, wobei er auf einem Stuhl gestanden sei. Anschliessend habe er gehustet, sodass seine Kameraden zu ihm hinschauen würden. Diese hätten gedacht, er würde es ernst meinen und hätten sich um ihn gekümmert. Es sei jedoch nur ein Scherz gewesen. Er sei gesund, was auch die Untersuchung in der Psychiatrie ergeben habe. Er sei zudem immer sehr glücklich mit dem Militärdienst gewesen. Er sei nicht unter Stress gestanden. Er habe es lediglich aus dem Grund gemacht, dass er einen sehr schlechten, schwarzen Humor habe. Er habe gedacht, dass die Kameraden dies als Scherz erkennen würden und nicht damit gerechnet, dass das Kader oder die MP orientiert würde.

3. Rechtliche Bezeichnung der Tat (Art. 180 MStG)

Leichter Fall von Disziplinarfehler, Art. 180, Abs. 1 MStG.
lit c

4. Würdigung der vom Beschuldigten geltend gemachten Entlastungsgründe (Art. 200 Abs. 6 MStG)

Es wurden keine relevanten Entlastungsgründe geltend gemacht.

5. Erwägungen über die für die Strafzumessung wesentlichen Umstände (Verschulden) (Art. 182 MStG)

Bewertung der Tat (z.B. Grösse des Sachschadens, Bedeutung eines Befehls)	Durch den schlechten Scherz von Sdt [] entstand nicht nur ein Unterbruch in einem laufenden Einsatz, insbesondere führte dies zu hohem Aufwand und entsprechenden Kosten durch diverse Spezialisten (Psychiatrie, Sanität, Militärpolizei, Militärjustiz).
Beweggründe (z.B. Einstellung des Täters zur Tat, Gesinnung, Ausmass der Unsorgfalt)	Hat vorsätzlich gehandelt.
Persönliche Verhältnisse (z.B. Ausbildung, familiäre Verhältnisse, Strafempfindlichkeit, Vorstrafe)	Grundsätzlich geordnet. Im Strafmass berücksichtigt wird, dass Sdt [] finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe erhält und eine Busse daher auch bei geringerer Höhe eine angemessene Wirkung erzielt.
Militärische Führung (z.B. Einstellung zum Dienst, Pflichterfüllung, Truppenerfahrung)	Genügende dienstliche Führung.
Dauer (in Minuten) der vorläufigen Festnahme (ist auf die Arreststrafe anzurechnen)	///

6. Strafe

(Art. 186 – 194 MStG)

Für die Disziplinarbusse bitte den Einnahmebeleg auf Seite 5 auch ausfüllen.

Disziplinarbusse Frs 280.-

7. Einziehung von Gegenständen (Art. 41, 42 und 193 MStG)

Keine.

8. Beschwerderecht

Form (Art. 207 Abs. 1 MStG) und Beschwerdeinstanz (Art. 206 Abs. 2 MStG)	Eine allfällige Disziplinarbeschwerde ist schriftlich an Oberstl Gst [REDACTED] zu richten.
Frist (24 Stunden oder 5 Tage; siehe Art. 207 Abs. 2 MStG)	5 Tage nach Erhalt der Eröffnung als Einschreiben

9. Datum und Unterschrift

Datum der Disziplinarstrafverfügung	05.08.2024
strafender Kdt (Bezeichnung und Unterschrift)	Kdt Inf Ber Kp 104/2 [REDACTED] Majl Gst [REDACTED]

10. Eröffnung

(Art. 203 MStG)

Zeit (Tag und Stunde)	Versand: 05.08.2024
Ort	(schriftliche Eröffnung)
eröffnender Kdt (Bezeichnung und Unterschrift)	Kdt Inf Ber Kp 104/2 [REDACTED] Majl Gst [REDACTED]
Bestrafter / Bestrafte (Unterschrift)	Inf Ber Kp 104/2, Inf DD (zum Tatzeitpunkt) [REDACTED] Sdt [REDACTED]
Allfälliger Rechtsmittelverzicht	[REDACTED]
Unterschrift des Bestraften	Sdt [REDACTED]

(o) Gegen diese Disziplinarstrafverfügung WURDE KEINE Disziplinarbeschwerde eingereicht; somit ist sie am (Datum, Zeit) 20.8.24 13:55 rechtskräftig geworden und ist zu vollziehen.

(o) Gegen diese Disziplinarstrafverfügung WURDE EINE Disziplinarbeschwerde am (Datum, Zeit der Beschwerde) eingereicht.

Geht an (mit Kopie des Einnahmebeleges bei Disziplinarbussen)

Bestrafter / Bestrafte	Sdt. [REDACTED]
Unmittelbar vorgesetzter Kdt (für die Strafkontrolle; Art. 205 MStG)	Maj i Gst [REDACTED]
Vollzugskanton (falls die Disziplinarbusse im Dienst nicht bezahlt bzw. die Arreststrafe nicht im Dienst [vollständig] vollzogen wurde; siehe Art. 189 Abs. 2 bzw. Art. 191 Abs. 5 und 192 MStG)	Kreiskommando St. Gallen, Burgstrasse 50, 9000 St. Gallen

z K an

Kopien der Disziplinarstrafverfügung sind erst zuzustellen, wenn diese rechtskräftig ist, d.h. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder eine Disziplinar- bzw. Disziplinargerichtsbeschwerde abgewiesen worden ist. Wurde eine solche Beschwerde gutgeheissen, ist die Disziplinarstrafverfügung zusammen mit dem entsprechenden rechtskräftigen Beschwerdeentscheid z K zuzustellen.

Strafenden Kdt (wenn nicht identisch mit dem unmittelbar vorgesetzten Kdt)	///
Vorgesetzter Kdt, der das Disziplinarverfahren befohlen hat	///
Kdt der Einteilungseinheit (bei Diensten ausserhalb der Einteilungsformation)	///
Kdt, der eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet hat	Oberst i Gst [REDACTED]
Untersuchungsrichter, der die vorläufige Beweisaufnahme durchgeführt hat	Maj [REDACTED]

Formation Inf Ber Kp 104/2 (2023)	Einnahmebeleg	Beleg Nr.
DISZIPLINARBUSSE (gemäss Art. 188 MStG)		Betrag Fr 280.- (maximal Fr. 500.-)
Grad / Name / Vorname	Sdt. [REDACTED]	
Einteilung	Inf Ber Kp 104/2, Inf DD (zum Tatzeitpunkt)	
Adresse	[REDACTED]	
Versichertenr.	756 [REDACTED]	

Inkasso im Dienst erledigt: (bitte ankreuzen) ☐

Betrag vom / von der Bestraften erhalten in (Ort) am (Datum)

Der unterzeichnete Rechnungsführer ist für die korrekte Aufbewahrung dieses Beleges verantwortlich.

Strafender Kommandant: _____ Rechnungsführer: _____

(Unterschrift)..... (Unterschrift).....

Das Original dieses Beleges geht in die Truppenbuchhaltung, KPN 195.

Kopien an:

- Bestrafte(r) (gilt als Quittung)
- Strafkontrolle

Inkasso nicht im Dienst erledigt: (bitte ankreuzen) ☒

Grund: Eröffnung Disziplinarstrafverfahren aufgrund Entscheid Militärjustiz nach Ende des Dienstes

Zum Inkasso an Vollzugskanton: SG geschickt am: _____
 Kreiskommando St. Gallen, Burgstrasse 50, 9000 St. Gallen

Adresse: _____

Der unterzeichnete Rechnungsführer ist für die korrekte Aufbewahrung dieses Beleges verantwortlich.

Strafender Kommandant: Maj i Gst [REDACTED] Rechnungsführer: _____

(Unterschrift).... [REDACTED] (Unterschrift).....

Das Original dieses Beleges geht an den Vollzugskanton mit Kopie der Disziplinarstrafverfügung

Kopien an:

- Bestrafte(r)
- Strafkontrolle



Strafender Kommandant (Art. 195 Abs. 1 und 3 MSIG)	Hptm [REDACTED] Kdt Geb Inf Kp 85/2
Ort und Datum	AMP BRONSCHOFEN, Geb. SG, 21.02.2025

Dok Nr
4

Disziplinarstrafverfügung

1. Bestrafter / Bestrafte

Grad, Name, Vorname	Sdt [REDACTED]
Versichertenr. Geburtsdatum	756 [REDACTED] 14.09.2001
Heimatort	[REDACTED]
Zivilstand	[REDACTED]
Beruf	[REDACTED]
Wohnort / Adresse	[REDACTED]
Einteilung / Funktion	Inf/Geb Inf Kp 85/2

2. Sachverhalt

Zeit der Widerhandlung	20.02.2025, 21:00
Ort der Widerhandlung	Zivilschutzanlage OBERBÜREN, 9245 Oberbüren
Hergang der Tat	Es wird Ihnen vorgeworfen, dass Sie am 20.02.2025 um ca 2100 den Sdt [REDACTED] mit einem Messer aus vermeintlichem Spass überraschen wollten.

3. Rechtliche Bezeichnung der Tat (Art. 180 MStG)

Leichter Fall von Disziplinarfehler, Art. 180 MStG.
Leichter Fall von Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Art. 72, Abs. 3 MStG.

4. Würdigung der vom Beschuldigten geltend gemachten Entlastungsgründe (Art. 200 Abs. 6 MStG)

Sdt. [] hat die vorübergehende Kameradschaft mit Sdt. [] als freundschaftlich geschildert und dachte das dieser Spass nur eine weiterführung der bisher gemachten Spässe sei (wird nicht als entlastend angesehen). Weiter hat er seine schwierige finanzielle Situation geschildert (wird als entlastend gewertet).

5. Erwägungen über die für die Strafzumessung wesentlichen Umstände (Verschulden) (Art. 182 MStG)

Bewertung der Tat (z.B. Grösse des Sachschadens, Bedeutung eines Befehls)	Sdt. [] wirkt ehrlich in der Aussage das er die Tat als Spass aufgefasst hat. Weiter scheint er sehr reuig zu sein, wegen dem was er gemacht hat. Aber angesichts der Tatsache das er eine Waffe für einen Spass genutzt hat zeigt ein fehlendes Verständnis für das Gewicht der Situation und den Umgang mit
Beweggründe (z.B. Einstellung des Täters zur Tat, Gesinnung, Ausmass der Unsorgfalt)	Hat in übermässiger Aufregung gehandelt.
Persönliche Verhältnisse (z.B. Ausbildung, familiäre Verhältnisse, Strafempfindlichkeit, Vorstrafe)	Sind gemäss der Aussage, gut und unproblematisch
Militärische Führung (z.B. Einstellung zum Dienst, Pflichterfüllung, Truppenerfahrung)	Genügende dienstliche Führung.
Dauer (in Minuten) der vorläufigen Festnahme (ist auf die Arreststrafe anzurechnen)	///

6. Strafe

(Art. 186 – 194 MStG)

Für die Disziplinarbusse bitte den Einnahmebeleg auf Seite 5 auch ausfüllen.

Disziplinarbusse Frs 100.-

7. Einziehung von Gegenständen (Art. 41, 42 und 193 MStG)

Keine.

8. Beschwerderecht

Form (Art. 207 Abs. 1 MStG) und Beschwerdeinstanz (Art. 206 Abs. 2 MStG)	Eine allfällige Disziplinarbeschwerde ist schriftlich an Oberstlt [REDACTED] zu richten.
Frist (24 Stunden oder 5 Tage; siehe Art. 207 Abs. 2 MStG)	22.02.2025, 11:00

9. Datum und Unterschrift

Datum der Disziplinarstrafverfügung	21.02.2025
strafender Kdt (Bezeichnung und Unterschrift)	Kdt Geb Inf Kp 85/2 Hptm [REDACTED]

10. Eröffnung (Art. 203 MStG)

Zelt (Tag und Stunde)	21.02.2025, 11:00
Ort	AMP BRONSCHOFEN, Geb. SG
eröffnender Kdt (Bezeichnung und Unterschrift)	Kdt Geb Inf Kp 85/2 Hptm [REDACTED]
Bestrafter / Bestrafte (Unterschrift)	Inf/Geb Inf Kp 85/2 [REDACTED] Sdt [REDACTED]
Allfälliger Rechtsmittelverzicht	[REDACTED]
Unterschrift des Bestraften	Sdt [REDACTED]

(o) Gegen diese Disziplinarstrafverfügung WURDE KEINE Disziplinarbeschwerde eingereicht; somit ist sie am (Datum, Zeit) 21.02.2025, 11:00 rechtskräftig geworden und ist zu vollziehen.
(o) Gegen diese Disziplinarstrafverfügung WURDE EINE Disziplinarbeschwerde am (Datum, Zeit der Beschwerde) eingereicht.

Geht an (mit Kopie des Einnahmebeleges bei Disziplinarbussen)

Bestrafter / Bestrafte	Sdt [REDACTED]
Unmittelbar vorgesetzten Kdt (für die Strafkontrolle; Art. 205 MStG)	Hptm [REDACTED]
Vollzugskanton (falls die Disziplinarbusse im Dienst nicht bezahlt bzw. die Arreststrafe nicht im Dienst [vollständig] vollzogen wurde; siehe Art. 189 Abs. 2 bzw. Art. 191 Abs. 5 und 192 MStG)	Kreiskommando St. Gallen, Burgstrasse 50, 9000 St. Gallen

z Kan

Kopien der Disziplinarstrafverfügung sind erst zuzustellen, wenn diese rechtskräftig ist, d.h. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder eine Disziplinar- bzw. Disziplinargerichtsbeschwerde abgewiesen worden ist. Wurde eine solche Beschwerde gutgeheissen, ist die Disziplinarstrafverfügung zusammen mit dem entsprechenden rechtskräftigen Beschwerdeentscheid z K zuzustellen.

Strafenden Kdt (wenn nicht identisch mit den unmittelbar vorgesetzten Kdt)	///
Vorgesetzten Kdt, der das Disziplinarverfahren befohlen hat	///
Kdt der Einteilungseinheit (bei Diensten ausserhalb der Einteilungsformation)	///
Kdt, der eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet hat	///
Untersuchungsrichter, der die vorläufige Beweisaufnahme durchgeführt hat	///

Formation Geb Inf Kp 85/2	Einnahmebeleg	Beleg Nr.
DISZIPLINARBUSSE (gemäss Art. 188 MStG)		Betrag Fr 100.- (maximal Fr. 500.-)
Grad / Name / Vorname	Sdt [REDACTED]	
Einteilung	Inf/Geb Inf Kp 85/2	
Adresse	Augustinergasse 20 9000 St. Gallen	
Versichertenr.	756 [REDACTED]	

Inkasso im Dienst erledigt: (bitte ankreuzen) ☐

Betrag vom / von der Bestraften erhalten in (Ort) am (Datum)

Der unterzeichnete Rechnungsführer ist für die korrekte Aufbewahrung dieses Beleges verantwortlich.

Strafender Kommandant: Rechnungsführer:

(Unterschrift)..... (Unterschrift).....

Das Original dieses Beleges geht in die Truppenbuchhaltung, GVF 57.

Kopien an:

- Bestrafte(r) (gilt als Quittung)
- Strafkontrolle

Inkasso nicht im Dienst erledigt: (bitte ankreuzen) ☒

Grund: Buchhaltung wurde abgeschlossen und somit können keine Einträge mehr eingegeben werden.

Zum Inkasso an Vollzugskanton: SG geschickt am: 21.02.2025

Adresse: Kreiskommando St. Gallen, Burgstrasse 50, 9000 St. Gallen

Der unterzeichnete Rechnungsführer ist für die korrekte Aufbewahrung dieses Beleges verantwortlich.

Strafender Kommandant: Hptm [REDACTED] Rechnungsführer: Sgt [REDACTED]

(Unterschrift) [REDACTED]..... (Unterschrift).....

Das Original dieses Beleges geht an den Vollzugskanton mit Kopie der Disziplinarstrafverfügung

Kopien an:

- Bestrafte(r)
- Strafkontrolle



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung - Personelles der Armee

CH-3003 Bern, Kdo Ausb, Pers A, [REDACTED]

Kreiskommandant Kanton SG
Amt für Militär & Zivilschutz
Kreiskommando
Burgstrasse 50
9000 St. Gallen

Referenz/Aktenzeichen: 756 [REDACTED]
Unser Zeichen: [REDACTED]
Sachbearbeiter: [REDACTED]
Bern, 27.02.2025

Vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe

Sehr geehrter Herr Kreiskommandant

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung vom 21. November 2018 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10) und Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung vom 22. November 2017 über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21), ersuchen wir Sie, die Abnahme der persönlichen Waffe bei folgender Person anzuordnen:

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	756. [REDACTED] / [REDACTED] Sdt / Inf / Geb Inf Kp 85/2 Sturmgewehr 90 (Nr. [REDACTED])
--	--

Den Vollzug der Abnahme wollen Sie uns bitte bestätigen. Anschliessend wird das Kommando Ausbildung zu gegebener Zeit entscheiden, ob die Waffe definitiv zurückgenommen wird (Art. 17 Abs. 6 VPAA).

Begründung: Auf Antrag der Fachstelle SIWAS der KAPO SG.

Hinweis: Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob der Betroffene auch über zivile Waffen verfügt.

Schweizer Armee
[REDACTED]
Rodmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 716 [REDACTED]

Besten Dank für Ihre Bemühungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Personelles der Armee
Militärdienstpflicht & Verfügungen



Sachbearbeiter Risikoprüfung

Von: Filetransfer Service Notification BIT/OFIT <noreply-fts@bit.admin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 27. Februar 2025 09:52
An: [REDACTED] PERSA
Betreff: Empfangsbestätigung für Paket "Vorsorgliche Waffenabnahme: Sdt [REDACTED]
(756 [REDACTED])"

Paketempfangsbestätigung

[REDACTED]@sg.ch zeigt Paket "Vorsorgliche Waffenabnahme: Sdt [REDACTED] (756 [REDACTED])" an um 27.02.2025 09:52:05. (Originalpaket gesandt um 27.02.2025 09:51:34.)

Sie erhalten diese E-Mail, weil unsere Aufzeichnungen zeigen, dass Sie Paket "Vorsorgliche Waffenabnahme: Sdt [REDACTED] (756 [REDACTED])" gesandt und eine Empfangsbestätigung für das Paket angefordert haben.

Benutzen Sie die folgenden URL und Ihren Benutzernamen/Kennwort, um den kompletten Verlauf dieses Pakets anzuzeigen.:

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen
Filetransfer Service Notification BIT/OFIT

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Donnerstag, 27. Februar 2025 10:02
An: 'info-milazd.astab@vtg.admin.ch'
Betreff: Antrag auf Neubeurteilung der Militärdiensttauglichkeit bei Sdt [REDACTED]
(756 [REDACTED])
Anlagen: VBS_AW_026.pdf, WG: Durch SIWAS prüfen (2.50 MB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus Sicht des Personellen der Armee ist aufgrund der eingeleiteten Abnahme der persönlichen Waffe (Armeewaffe) des obgenannten Angehörigen der Armee sowie gestützt auf die vorhandenen Akten eine Neubeurteilung der Militärdiensttauglichkeit angezeigt.

Besten Dank für Ihre Rückmeldung nach erfolgter Prüfung der Schiess- bzw. Militärdiensttauglichkeit.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodlmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[mailto:\[REDACTED\]@vtg.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vtg.admin.ch)
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Versicherten Nr	756	Name/Vorname	
AHV Nummer		Geburtsdatum	
Postzustelladr		Wohnadresse	
Postzustellort		Wohnort	
		Geschlecht	M
Beruf	Ungenueg Berufsangabe	Muttersprache	Deutsch
Datum Anmeldung	04.08.2022	Datum Abmeldung	

Datensperrung Adresse	Nein
Datensperrung Publizierung Beförderung	Nein

Nummern	Privat	Geschäftlich	Sonstige
Telefon			
Natel	*+41 76		
Telefax			
E-Mail	@gmail.com		

Rekrutierungsergebnis

Datum Rekr	15.12.2022	Zone	15
Rekr-Kreis	868	RS-KT	SG
Trp Gat	Inf	Eint-Kreis	Kreiskommando SG
Kaderempfehlung	10		

	Jahr	Zeitpunkt
Wunsch-Rekr		
Wunsch-RS	2023	Winter

Kontrollführende Mil Beh laufend	Persbew FDT, 3003 Bern	Zust KT	GL
Fach-BA für Spezialisten laufend			
DST für Ersterfassung	Kr Kdo SG, 9000 St. Gallen	Datum:	15.12.2022

Eintellungen	Det Nr	Datum	KT	Arbeitgeber
Geb Inf Kp 85/2		29.08.2023	GL	
Inf Ber Kp 104/2		19.05.2023	AG	
GAD		15.12.2022	BE	

Grad	Datum
Soldat	08.04.2023
Rekrut	15.12.2022

Funktionen	Datum	AI/TV
Infanterist	19.05.2023	Keine
Infanterist DD	15.12.2022	Keine

Tauglichkeit	Datum von	Datum bis
Tauglich	01.02.2024	
Tauglich	15.12.2022	31.01.2024

Dienstbemerkung	Datum von	Datum bis
Prüf Vorschlagswesen durch MV	20.02.2024	
Hinterl. Waf Art. 16-18 VPAA	06.09.2023	28.02.2024
Wechsel DD ins WK Modell	29.08.2023	

Gerichtsurteile

Datum	Dauer	Bed	Art der Strafe	Art des Deliktes	KT
21.02.2025	0	0	Busse	Disziplinarfehler	
05.08.2024	0	0	Busse	Disziplinarfehler	

Dienstleistungen (Noch zu leisten: 33 Tage)

Jahr	Gel	Anr	Art-D	Jahr	Kontrolle Dienstpflicht	Schule/ Kurse/ Stab/ Einh	C.VORM	Q
2025	019	019	ADF			Geb Inf Kp 85/2	Dienst in eigener Einheit	
2024	019	019	ADF			Geb Inf Kp 85/2	Dienst in eigener Einheit	
2024	000	000	Amtster min		UCI besucht	Rekr Zen Mels	Dienst in fremder Einheit	
2023	102	102	Ausb D		Aez Ent/erfüllt	Inf Ber Kp 104/2	Dienst in eigener Einheit	

Sollten Sie im Verlauf Ihrer Militärkarriere ein Gespräch mit einem Integrationsberater des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee geführt haben, können Sie Einsicht in das entsprechende Gesprächsprotokoll bei folgender Stelle schriftlich beantragen:

Psychologisch-Pädagogischer Dienst der Armee (PPD A)
Kaserne
CH-3609 Thun
ppda-kanzlei.persa@vtg.admin.ch
+41 800 11 33 55

PERSA

Von: _VTG-PERSA-PBEW-MV MV
Gesendet: Montag, 15. Dezember 2025 15:34
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Anfrage zur Klärung meiner Militärtauglichkeit und Waffenausgabe

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Besten Dank für Ihre Anfrage.

Bevor wir hierzu eine genaue Angabe machen können, muss auf den Abschluss der Personensicherheitsprüfung gewartet werden.
Erst danach kann gesagt werden, ob und wann Sie die Dienstwaffe zurückerhalten werden.

Bis dahin bitte ich Sie um Geduld.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[mailto:\[REDACTED\]@vtg.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vtg.admin.ch)
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@gmail.com>
Gesendet: Freitag, 12. Dezember 2025 14:22
An: _VTG-PERSA-PBEW-MV MV <mv.persa@vtg.admin.ch>
Betreff: Anfrage zur Klärung meiner Militärtauglichkeit und Waffenausgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Name ist [REDACTED] (756. [REDACTED]) und ich war zuletzt im Geb Inf KP 85/2. Aufgrund einer Auseinandersetzung während des letzten WK wurde mir eine Geldstrafe auferlegt, mein Gewehr wurde entzogen, und ich musste zwei psychologische Untersuchungen bei einer Ärztin des Militärs im Mels durchführen lassen. Nach den Untersuchungen wurde mir mitgeteilt, dass ich wieder als "Militärtauglich" eingestuft bin.

Da der nächste WK in einem Monat beginnt, möchte ich mich erkundigen, ob in meiner Akte noch offene juristische oder administrative Punkte bestehen und ob ich mein Gewehr rechtzeitig vor dem kommenden WK wiedererhalte.

Könnten Sie mir bitte eine Bestätigung oder Informationen über den aktuellen Stand meiner militärischen Situation und der Waffenausgabe zukommen lassen?

Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Sdt. [REDACTED]



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ
Office fédéral de la justice OFJ
Ufficio federale di giustizia UFG
Federal Office of Justice FOJ

Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister

Ersuchende Behörde: Untergruppe Personelles der Armee

Benutzer: [REDACTED]

Aktenzeichen: 3

Pers Nr.: [REDACTED]

/ PID: [REDACTED]

Personalien

Name(n): [REDACTED]

Geburtsname: [REDACTED]

Vorname(n): [REDACTED]

Geburtsdatum: [REDACTED]

Geburtsort: [REDACTED]

Heimatort: [REDACTED]

Heimatsstaat: [REDACTED]

Name Vater: [REDACTED]

Name Mutter: [REDACTED]

Zivilstand: [REDACTED]

Wohnort: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Geschlecht: [REDACTED]

Name Ehegatte: [REDACTED]

c/o: [REDACTED]

Unterschrift

Kurzzeichen: [REDACTED]

Urteile

1) 05.07.2022 Staatsanw. des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis

Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Mehrfache Begehung)

StGB 136

15.01.2022 - 30.03.2022

Geldstrafe 60 Tagessätze zu 30 CHF

bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre

Busse 500 CHF

Aktenz: [REDACTED]

Strafmandat

Eröffnet:

11.07.2022

Rechtskraft:

05.07.2022

Von: _F_VTG-PERSA-PBEW-MV MV
Gesendet: Freitag, 23. September 2022 15:53
An: sta-ow@mp-sta.vs.ch
Betreff: Gesuch um Aktenzustellung: Aktenzeichen Nr. [REDACTED] / [REDACTED], geb. [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit hat das Kommando Ausbildung (Kdo Ausb) festgestellt, dass die obgenannte Person im Schweizerischen Strafregister verzeichnet ist.

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10)^[1] und der Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV; SR 510.911)^[2] kann das Kdo Ausb ohne Zustimmung von Personen, bei denen besondere persönliche Verhältnisse gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21)^[3] vorliegen, in Strafsakten, Strafvollzugsakten, Betreibungs- und Konkursakten sowie in weitere Unterlagen Einsicht nehmen und die entsprechenden Unterlagen verlangen.

Infolgedessen bitten wir Sie höflich, uns in obgenannter Angelegenheit Kopien der verfügbaren Unterlagen elektronisch oder per Post zukommen zu lassen (bei rechtskräftigen Urteilen genügt ein begründeter Strafbefehl).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

Fax +41 58 [REDACTED]

www.vbs.admin.ch

^[1] Art. 23 Abs. 2 sowie Art. 113 Abs. 4 und 5 MG

^[2] Art. 5 Abs. 6 MIV

^[3] Art. 33 VMDP



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ
Office fédéral de la justice OFJ
Ufficio federale di giustizia UFG
Federal Office of Justice FOJ

Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister

Ersuchende Behörde: Untergruppe Personelles der Armee

Benutzer: [REDACTED]

Aktenzeichen: 3

Pers Nr.: [REDACTED]

/ PID: [REDACTED]

Personalien

Name(n): [REDACTED]

Geburtsname: [REDACTED]

Vorname(n): [REDACTED]

Geburtsdatum: [REDACTED]

Geschlecht: [REDACTED]

Geburtsort: [REDACTED]

Heimatort: [REDACTED]

Heimatsaat: [REDACTED]

Name Vater: [REDACTED]

Name Mutter: [REDACTED]

Zivilstand: [REDACTED]

Name Ehegatte: [REDACTED]

Wohnort: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

c/o: [REDACTED]

Unterschrift

Kurzzeichen: [REDACTED]

Urteile

1) 05.07.2022 Staatsanw. des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis

Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Mehrfache Begehung)

SIGB 136

15.01.2022 - 30.03.2022

Geldstrafe 60 Tagessätze zu 30 CHF

bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre

Busse 500 CHF

Aktenz: [REDACTED]

Strafmandat

Eröffnet:

11.07.2022

Rechtskraft:

05.07.2022



MINISTÈRE PUBLIC DU CANTON DU VALAIS
STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS
Amt der Region Oberwallis

- Bezirk Goms

STRAFBEFEHL (Art. 352 StPO)

In der Strafsache

Beschuldigte Person

[REDACTED], geb. [REDACTED], gest. [REDACTED]
von [REDACTED] des [REDACTED] und de [REDACTED]
ledig, [REDACTED] i.A., wohnt [REDACTED]

Straftatbestand

Mehrfache Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe
an Kinder (Art. 136 StGB);

Sachverhalt

[REDACTED] zog im Sommer 2020 [REDACTED] um dort
seine [REDACTED] zu beginnen. Seit diesem Zeitpunkt ver-
kaufte er Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche und Kinder
in der Region. Anfänglich organisierte er Schnupftabak für Ju-
gendliche unter 16 Jahren. Auf Nachfrage der Jugendlichen
verkaufte er ihnen mit der Zeit auch Alkohol.

Am 15. Januar 2022 kaufte er im Volg in [REDACTED] vier Flaschen weis-
ser Vodka à 70 cl, eine Packung Tabak, eine Dose Schnupfta-
bak und zwei Dosen Snus für insgesamt CHF 142.70 und
verkaufte den Alkohol und den Tabak einer Gruppe von Ju-
gendlichen im Alter von 14 bis 15 Jahren für eine Party.

Im Februar 2022 organisierte er für zwei Mädchen im Alter von
14 und 15 Jahren zwei Mal Alkohol (Vodka und Bier) und
Schnupftabak.

Gesamthaft verkaufte [REDACTED] in der Zeitspanne
vom Sommer 2021 bis März 2022 folgende Substanzen an Ju-
gendliche unter 16 Jahren:

- 20 – 30 Mal Schnupftabak an ein Mädchen in [REDACTED]
- 3 – 4 Mal Vodka, Bier, Schnupftabak und weitere Tabakwa-
ren an Gruppen von Jugendlichen in [REDACTED]

[REDACTED] verkaufte die verbotenen Substanzen zum
Einkaufspreis an die Jugendlichen weiter. Er wollte sich nicht
bereichern, sondern den Abnehmern den Zugang zu Alkohol
und Tabak erleichtern.

In Anwendung von

Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44, 47, 105 Abs. 1, 106 und 136 StGB;
Art. 352 ff. und 422 ff. StPO;

wird erkannt:

1. [REDACTED] wird der mehrfachen Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB) schuldig gesprochen.
2. [REDACTED] wird mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 30.00, entsprechend CHF 1'800.00, bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansotzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. [REDACTED] wird zudem mit einer Busse von CHF 500.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen.
4. Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von CHF 500.00 werden [REDACTED] auferlegt.

Rechtsbehelf:

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 SPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft inner 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen, ausgenommen jene der beschuldigten Person, sind zu begründen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Brig-Gris, 5. Juli 2022



Zustellung am

an:

- [REDACTED] (inkl. Einzahlungsschein)

Zustellung nach Eintritt der Rechtskraft an:

- Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport, Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug, Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen, Av. de la Gare 39, 1951 Sitten, zum Vollzug

Erläuterungen:

Die Kosten des Verfahrens sind innert 30 Tagen nach der Zustellung des Strafbefehls mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen. Die Busse wird Ihnen mit separater Post nach Rechtskraft des Strafbefehls durch das Departement für Bildung und Sicherheit in Rechnung gestellt.



Kanton Zurich
Sicherheitsdirektion
Amt für Militär und Zivilschutz
Militärverwaltung-Kreiskommando

Disziplinarstraf- und Schiesswesen

Uetlibergstrasse 113
8090 Zürich

Einschreiben

5dl

Tel. 044 251 11 11

044 251 11 01

1/1

26 Juni 2023

Rechnung Nr.

Kunden-Nr.

Buchungskreis

Vers.Nr. 756

Kundenauftrag

Artikelnr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis/Einheit	Betrag CHF
102101	Busse / WK	1.00	ST	400 00	400 00
Total in CHF					400.00

Nicht mehrwertsteuerpflichtig

Zahlungsbedingungen: Innerhalb 60 Tage netto

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH85 3070 0110 0061 0300 8
Kanton Zuerich
Amt fuer Militaer und Zivilschutz
Walcheplatz 1
CH 8090 Zuerich

Referenz

Zahlungsbetrag

Währung
CHF

Betrag
400.00

Zahlteil



Währung
CHF

Betrag
400.00

Konto / Zahlbar an
CH85 3070 0110 0061 0300 8
Kanton Zuerich
Amt fuer Militaer und Zivilschutz
Walcheplatz 1
CH 8090 Zuerich

Referenz

Zahlungsbetrag

Zahlungsbetrag

Annahmestelle



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
**Amt für Militär
und Zivilschutz**
Militärverwaltung-Kreiskommando

Disziplinarstraf- und Schiesswesen (DS)

Uetlibergstrasse 113

8090 Zürich

Telefon +41

@amz.zh.ch

www.zh.ch/amz

Maj.

19. Juni 2023

Eingangsbestätigung

Sehr geehrter Major

Wir bestätigen den Eingang der Disziplinarstrafverfügung vom 6. Juni 2023 betreffend Sdt
. Es folgt weder ein weiterer Schriftenverkehr noch eine Erledigungsmeldung
unsererseits.

Für Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen jedoch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Strafender Kommandant(Art. 195 Abs. 1 und 3 MStG)	Maj [REDACTED] Kdt [REDACTED]
Ort und Datum	[REDACTED] 06.06.2023

Dok Nr

7

Disziplinarstrafverfügung

1. Bestrafter / Bestrafte

Grad, Name, Vorname	Sdt [REDACTED]
Versichertenr. Geburtsdatum	756 [REDACTED] [REDACTED]
Heimatort	[REDACTED]
Zivilstand	[REDACTED]
Beruf	[REDACTED]
Wohnort / Adresse	[REDACTED]
Einteilung / Funktion	Küchenlogistik Soldat

2. Sachverhalt

Zeit der Widerhandlung	05.06.2023, 21:30
Ort der Widerhandlung	Kaserne [REDACTED]
Hergang der Tat	Sdt [REDACTED] wird vorgeworfen am 05.06.2023 um 0510 anstatt wie befohlen um 0500 zur Küchenreinigung erscheinen zu sein. Um 0515 hat er Wnt [REDACTED] informiert, dass er entgegen der Planung bereits Ende Nachmittag (1530) gehen werden. Um 0525 haben er sich in den Speisesaal gesetzt, anstatt seinen Kameraden bei der Reinigung zu helfen. Darauf angesprochen erwiderte er "I däm Saftade mach ich nüt". Um ca 0645 wurden er dann im hinteren Teil der Küche schlafend gefunden. Um ca 0730 hat er in der Raucherecke im Tenü Weiss Pause gemacht, obwohl ihm bereits gesagt worden war, dass dies aus hygienischen Gründen nicht gestattet ist. Um 0745 hat sich der gleiche Vorfall trotz zwischenzeitlicher Ermahnung wiederholt. Um 0830 hat sich der gleiche Vorfall erneut wiederholt. Desweiteren wurden folgende Vorfälle vom 05.06.2023 gemeldet: - herumwerfen von Getränkebidons um ca 0950; - nationalsozialistische oder rassistische Äusserungen wie zB "Sieg Heil"; - Störung des Dienstbetriebes durch Nachhaken von Vorgesetzten; - missachten von direkten Befehlen (Palettisierung von Küchenmaterial um 0940 bzw Vorbereiten von Palettrahmen um ca 1020).

Militärverwaltung
Kreiskommando

19. Juni 2023

DS

3. Rechtliche Bezeichnung der Tat (Art. 180 MStG)

Leichter Fall von Ungehorsam, Art. 61, Abs. 1 MStG.

Leichter Fall von Rassendiskriminierung, Art. 171c, Abs. 2 MStG.

Art. 180, Abs 1, Bstb A

4. Würdigung der vom Beschuldigten geltend gemachten Entlastungsgründe
(Art. 200 Abs. 6 MStG)

keine relevanten Entlastungsgründe.

5. Erwägungen über die für die Strafzumessung wesentlichen Umstände
(Verschulden) (Art. 182 MStG)

Bewertung der Tat (z.B. Grösse des Sachschadens, Bedeutung eines Befehls)	Objektiv: Verzögerungen im Dienstbetrieb Subjektiv: Missachtung von Ordnung und Disziplin, Störung der Funktionsweise des Verbandes.
Beweggründe (z.B. Einstellung des Täters zur Tat, Gesinnung, Ausmass der Unsorgfalt)	Hat mit verwerflicher Einstellung gehandelt.
Persönliche Verhältnisse (z.B. Ausbildung, familiäre Verhältnisse, Strafempfindlichkeit, Vorstrafe)	geordnet
Militärische Führung (z.B. Einstellung zum Dienst, Pflichterfüllung, Truppenerfahrung)	Genügende dienstliche Führung.
Dauer (in Minuten) der vorläufigen Festnahme (ist auf die Arreststrafe anzurechnen)	///

6. Strafe

(Art. 186 – 194 MStG)

Für die Disziplinarbusse bitte den Einnahmebeleg auf Seite 5 auch ausfüllen.

Disziplinarbusse Frs 400.-

7. Einziehung von Gegenständen

(Art. 41, 42 und 193 MSiG)

Keine.	Militärverwaltung - Kreiskommando 19. Juni 2023 DS
--------	---

8. Beschwerderecht

Form (Art. 207 Abs. 1 MSiG) und Beschwerdeinstanz (Art. 206 Abs. 2 MSiG)	Eine allfällige Disziplinarbeschwerde ist schriftlich an Oberst i GSt [REDACTED] zu richten.
Frist (24 Stunden oder 5 Tage; siehe Art. 207 Abs. 2 MSiG)	07.06.2023 20:30

9. Datum und Unterschrift

Datum der Disziplinarstrafverfügung	06.06.2023
strafender Kdt (Bezeichnung und Unterschrift)	Kdt [REDACTED]

10. Eröffnung

(Art. 203 MSiG)

Zeit (Tag und Stunde)	06.06.2023, 20:30
Ort	[REDACTED]
eröffnender Kdt (Bezeichnung und Unterschrift)	Kdt [REDACTED]
Bestrafter / Bestrafte (Unterschrift)	Küchenlogistik Soldat Sdt [REDACTED] [REDACTED]
Allfälliger Rechtsmittelverzicht Unterschrift des Bestraften	Sdt [REDACTED] [REDACTED]

☒ Gegen diese Disziplinarstrafverfügung WURDE KEINE Disziplinarbeschwerde eingereicht;
somit ist sie am (Datum, Zeit) 06.06.2023, 20:30 rechtskräftig geworden und ist zu vollziehen.
(o) Gegen diese Disziplinarstrafverfügung WURDE EINE Disziplinarbeschwerde am
(Datum, Zeit der Beschwerde) eingereicht.

Geht an (mit Kopie des Einnahmebeleges bei Disziplinarbussen)

Bestraften / Bestrafte	Sdt [REDACTED]
Unmittelbar vorgesetzten Kdt (für die Strafkontrolle; Art. 205 MSIG)	Maj [REDACTED]
Vollzugskanton (falls die Disziplinarbusse im Dienst nicht bezahlt bzw. die Arreststrafe nicht im Dienst [vollständig] vollzogen wurde; siehe Art. 189 Abs. 2 bzw. Art. 191 Abs. 5 und 192 MSIG)	

z K an

Kopien der Disziplinarstrafverfügung sind erst zuzustellen, wenn diese rechtskräftig ist, d.h. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder eine Disziplinar- bzw. Disziplinargerichtsbeschwerde abgewiesen worden ist. Wurde eine solche Beschwerde gutgeheissen, ist die Disziplinarstrafverfügung zusammen mit dem entsprechenden rechtskräftigen Beschwerdeentscheid z K zuzustellen.

Strafenden Kdt (wenn nicht identisch mit den unmittelbar vorgesetzten Kdt)	///
Vorgesetzten Kdt, der das Disziplinarverfahren befohlen hat	///
Kdt der Einteilungseinheit (bei Diensten ausserhalb der Einteilungsformation)	///
Kdt, der eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet hat	///
Untersuchungsrichter, der die vorläufige Beweisaufnahme durchgeführt hat	///

Formation [REDACTED]	Einnahmebeleg	Beleg Nr.
DISZIPLINARBUSSE (gemäss Art. 188 MStG)		Betrag Fr 400.- (maximal Fr. 500.--)
Grad / Name / Vorname	Sdt [REDACTED]	
Einteilung	Küchenlogistik Soldat	
Adresse	[REDACTED]	
Versichertenr.	756 [REDACTED]	

Inkasso im Dienst erledigt: (bitte ankreuzen) ☐

Betrag vom / von der Bestraften erhalten in (Ort) am (Datum)

Der unterzeichnete Rechnungsführer ist für die korrekte Aufbewahrung dieses Beleges verantwortlich.

Strafender Kommandant: [REDACTED] Rechnungsführer: [REDACTED]

(Unterschrift) (Unterschrift)

Militärverwaltung
Kreiskommandant
19. Juni 2023
DS

Das Original dieses Beleges geht in die Truppenbuchhaltung, KPN 195.

Kopien an:

- Bestrafte(r) (gilt als Quittung)
- Strafkontrolle

Inkasso nicht im Dienst erledigt: (bitte ankreuzen) ☒

Grund: Abweisung

Zum Inkasso an Vollzugskanton: 20400 geschickt am: 14.06.23

(vgl. Adressen auf der Rückseite)

Der unterzeichnete Rechnungsführer ist für die korrekte Aufbewahrung dieses Beleges verantwortlich.

Strafender Kommandant: [REDACTED] Rechnungsführer: [REDACTED]

(Unterschrift) (Unterschrift)

Das Original dieses Beleges geht an den Vollzugskanton mit Kopie der Disziplinarstrafverfügung

Kopien an:

- Bestrafte(r)
- Strafkontrolle

PERSA

Betreff: WG: Nationalsozialistische oder rassistische Äusserungen im Dienst
Anlagen: 230626_Dok_Disziplinierung_Kdt.pdf

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 15:51
An: [REDACTED] GS-EDI <[REDACTED]@gs-edi.admin.ch>
Betreff: Nationalsozialistische oder rassistische Äusserungen im Dienst

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Aufgrund der Absprache mit meinen Vorgesetzten, übermittle ich Ihnen dieses Dokument zur Prüfung. Auf Seite drei unter Punkt 2 (Zeile 12) wird aufgeführt, dass der AdA nationalsozialistische oder rassistische Äusserungen im Dienst macht.

Besten Dank für Ihre geschätzten Bemühungen.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[mailto:\[REDACTED\]@vbg.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vbg.admin.ch)
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung - Personelles der Armee

CH-3003 Bern, Kdo Ausb, Pers A, [REDACTED]

Einschreiben

Herr

Sdt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Referenz/Aktenzeichen: 756 [REDACTED]
Unser Zeichen: [REDACTED]
Sachbearbeiter: [REDACTED]
Bern, 08.01.2025

Aufgebotsstopp für Sdt [REDACTED] gestützt auf Artikel 33 ff der Verordnung vom 22. November 2017 über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Gemäss Artikel 34 VMDP kann das Kommando Ausbildung gegen Angehörige der Armee einen Aufgebotsstopp verfügen. Bei Vorliegen besonderer persönlicher Verhältnisse nach Artikel 33 Absatz 2 VMDP ordnet es die notwendigen vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 34 VMDP an, wenn:

- ein rechtskräftiges Strafurteil wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangen ist;
- ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens hängig ist;
- offene Verlustscheine vorliegen oder ein Konkursverfahren hängig ist;
- ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise auf ein Gefährdungs- oder ein Missbrauchspotential für die Überlassung der persönlichen Waffe nach Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) vorliegen;
- eine Gefährdungsmeldung oder ein Sicherheitseinwand einer Behörde vorliegen;
- andere Umstände vorliegen, die sich negativ auf den Dienstbetrieb oder die Funktionsausübung auswirken können.

Sachverhalt:

- Gegen Sie bestehen Hinderungsgründe für die Überlassung der persönlichen Waffe und/oder andere Umstände, welche die Eignung für Ihre aktuelle oder vorgesehene Funktion in Frage stellen.

Schweizer Armee
[REDACTED]
Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vlg.admin.ch
www.vbs.admin.ch

Diese Ausgangslage lässt einen allfälligen Dienst bei der Truppe nicht zu. Ausgenommen von diesem Aufgebotsstopp sind allfällige Aufgebote zu folgenden Terminen: Abklärung der Tauglichkeit vor einer Untersuchungskommission; Befragung im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung; Abgabe der militärischen Ausrüstung (z.B. bei einer Entlassung aus der Militärdienstpflicht).

Gestützt darauf ergeht folgender

Entscheid:

- Sie werden mit sofortiger Wirkung mit einem militärischen **Aufgebotsstopp** belegt.
- Ein allfälliger Marschbefehl ist somit gegenstandslos.
- Mit sofortiger Wirkung werden Sie zu den "nicht in Formationen eingeteilten Angehörigen der Armee" gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über die Strukturen der Armee (VSA; SR 513.11) versetzt.
- Über Ihre weitere Verwendung innerhalb der Armee wird entschieden:
 - nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die Personensicherheitsprüfung.

Besonderes

Bei einem Aufgebotsstopp gegenüber Angehörigen der Armee, die über eine persönliche Waffe verfügen, ordnet das Kdo Ausb, Pers A, gleichzeitig die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe an. Während der Dienstzeit wird der unmittelbar vorgesetzte Kommandant mit der Waffenabnahme beauftragt, ausserhalb der Dienstzeit der Kreiskommandant. Dieser kann das kantonale Polizeikorps beauftragen, die persönliche Waffe zu seinen Händen einzuziehen.

Die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe wird separat verfügt und enthält eine eigene Rechtsmittelbelehrung.

Freundliche Grüsse

Personelles der Armee



Brigadier Markus Rihs
Chef Personelles der Armee

z K an
Intern KF FDT (via elo PISA-Arbeitsliste)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann der betroffene Angehörige der Armee innert 10 Tagen nach Eröffnung eine Dienstbeschwerde gemäss Ziffer 104 des Dienstreglements erheben. Die Dienstbeschwerde ist schriftlich an den **Chef der Armee, Bundeshaus Ost, 3003 Bern**, zu richten.

Die Beschwerdeschrift muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers enthalten. Beizulegen sind der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie dem Beschwerdeführer zugänglich sind.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung - Personal der Armee

CH-3003 Bern, Kdo Ausb, Pers A, [REDACTED]

Herr
Sdt [REDACTED]
[REDACTED]

Referenz/Aktenzeichen 756 [REDACTED]

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sachbearbeiter [REDACTED]

Bern, 22.01.2023

Nicht abgeholter Brief

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

In der Beilage erhalten Sie die Postsendung, welche per Einschreiben nicht zugestellt werden konnte. Der Grund dieser Nachsendung (B-Post) ist es, Sie über den Entscheid der Schweizer Armee zu informieren. Die Rechtsmittelfrist könnte in der Zwischenzeit abgelaufen sein.

Freundliche Grüsse

Personelles der Armee
Militärdienstpflicht & Verfügungen

[REDACTED]
[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfung

Schweizer Armee

Kodumattstrasse 110 3003 Bern

Telefon +41 58 [REDACTED]

www.admin.ch

www.vbs.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Föderation der Dep. für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung Personal der Armee

CH-3003 Bern, Kdo Ausb, Pers A, [redacted]

Einschreiben

Herr

Sdt [redacted]

Referenz: Mitenzeichen 7- [redacted]

Unser Zeichen: [redacted]

Schweizerische Armee

Bern, 08.01.2025

Aufgebotsstopp für Sdt [redacted] gestützt auf Artikel 33 ff der Verordnung vom 22. November 2017 über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21)

Sehr geehrter Herr [redacted]

Post CH AG

08.01.25

5.80

1. Klasse

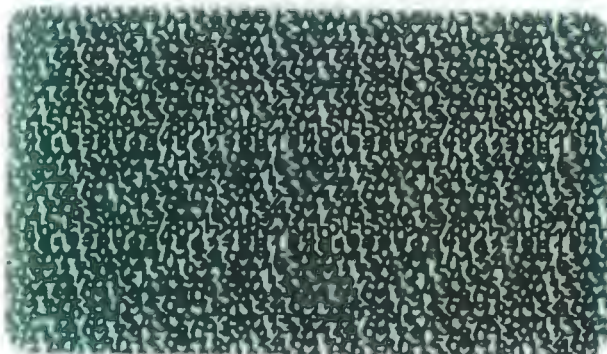


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

R

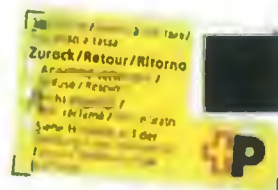


Confédération suisse



Frist bis

16.1



Die Post





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung - Personelles der Armee

CH-3003 Bern, Kdo Ausb. Pers. A. [REDACTED]

Einschreiben

Herr

Sdt [REDACTED]

Referenz/Aktenzeichen 756 [REDACTED]

Unser Zeichen [REDACTED]

Sachbearbeiter [REDACTED]

Bern, 08.01.2025

Aufgebotsstopp für Sdt [REDACTED] gestützt auf Artikel 33 ff der Verordnung vom 22. November 2017 über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Gemäss Artikel 34 VMDP kann das Kommando Ausbildung gegen Angehörige der Armee einen Aufgebotsstopp verfügen. Bei Vorliegen besonderer persönlicher Verhältnisse nach Artikel 33 Absatz 2 VMDP ordnet es die notwendigen vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 34 VMDP an, wenn:

- ein rechtskräftiges Strafurteil wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangen ist;
- ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens hängig ist;
- offene Verlustscheine vorliegen oder ein Konkursverfahren hängig ist;
- ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise auf ein Gefährdungs- oder ein Missbrauchspotential für die Überlassung der persönlichen Waffe nach Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) vorliegen;
- eine Gefährdungsmeldung oder ein Sicherheitseinwand einer Behörde vorliegen;
- andere Umstände vorliegen, die sich negativ auf den Dienstbetrieb oder die Funktionsausübung auswirken können.

Sachverhalt:

- Gegen Sie bestehen Hinderungsgründe für die Überlassung der persönlichen Waffe und/oder andere Umstände, welche die Eignung für Ihre aktuelle oder vorgesehene Funktion in Frage stellen.

Schweizer Armee

Hohlmatrasstrasse 110, 3003 Bern

Telefon +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@armee.admin.ch

www.vbs.admin.ch

Diese Ausgangslage lässt einen allfälligen Dienst bei der Truppe nicht zu. Ausgenommen von diesem Aufgebotsstopp sind allfällige Aufgebote zu folgenden Terminen: Abklärung der Tauglichkeit vor einer Untersuchungskommission; Befragung im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung; Abgabe der militärischen Ausrüstung (z.B. bei einer Entlassung aus der Militärdienstpflicht).

Gestützt darauf ergeht folgender

Entscheid:

- Sie werden mit sofortiger Wirkung mit einem militärischen **Aufgebotsstopp** belegt.
- Ein allfälliger Marschbefehl ist somit gegenstandslos.
- Mit sofortiger Wirkung werden Sie zu den "nicht in Formationen eingestellten Angehörigen der Armee" gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über die Strukturen der Armee (VSA; SR 513.11) versetzt.
- Über Ihre weitere Verwendung innerhalb der Armee wird entschieden:
 - nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die Personensicherheitsprüfung.

Besonderes

Bei einem Aufgebotsstopp gegenüber Angehörigen der Armee, die über eine persönliche Waffe verfügen, ordnet das Kdo Ausb, Pers A, gleichzeitig die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe an. Während der Dienstzeit wird der unmittelbar vorgesetzte Kommandant mit der Waffenabnahme beauftragt, ausserhalb der Dienstzeit der Kreiskommandant. Dieser kann das kantonale Polizeikorps beauftragen, die persönliche Waffe zu seinen Händen einzuziehen.

Die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe wird separat verfügt und enthält eine eigene Rechtsmittelbelehrung.

Freundliche Grüsse

Personelles der Armee



Brigadier Markus Rihs
Chef Personelles der Armee

z K an
Intern KF FDT (via elo PISA-Arbeitsliste)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann der betroffene Angehörige der Armee innert 10 Tagen nach Eröffnung eine Dienstbeschwerde gemäss Ziffer 104 des Dienstreglements erheben. Die Dienstbeschwerde ist schriftlich an den **Chef der Armee, Bundeshaus Ost, 3003 Bern**, zu richten.

Die Beschwerdeschrift muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers enthalten. Beizulegen sind der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie dem Beschwerdeführer zugänglich sind.



44/25

Vorsorgliche Hinterlegung – Code 91

Personen [Redacted] 755 [Redacted]		Hinterlegungsnummer [Redacted] Hinterlegungsort Kontaktstelle Zürich	Hinterlegungsdatum 24.04.25		
Art der Waffe	☒ Stgw 90	☐ Pist 75	☐ Pist 12/15 S	☐ Pist 12 K	☐ Pist 49
Verschluss	☒ Ja ☐ Nein				
Lauf		☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Waffen-Nr.	[Redacted]				
Materialverzeichnis	☒ Ausrüstung gemäss beiliegendem Materialverzeichnis hinterlegt ☐				
Hinterlegung angeordnet durch	Kr Kdt	Dritte	Kapo ZH		
Polizeirapport vorhanden	☐ Ja	☒ Nein			
Kurzbeschreibung oder Bericht	☒ Ja	☐ Nein			
Kontaktadresse der Person, welche die Ausrüstung überbracht hat	Adresse [Redacted]	Telefonnummer			
Wenn kein Dokument (bzw. Rapport) vorhanden ist, Sachverhalt kurz beschreiben					
Beilagen	☒ Einstellungsverfügung Staatsanwaltschaft Zürich Sihl				
Weitergeleitet an Kr Kdt durch Ret Stel	Kanton Zürich	Datum	24.04.25		
Logistikbasis der Armee LBA Blumenbergstrasse 39 3003 Bern					
elo sig. [Redacted]					
Weitergeleitet an Pers A, Rödtmattstrasse 110, 3003 Bern durch Kr Kdt	Abgrenzung Cod 91 ☒ Ja ☐ Nein	Disziplinarverfahren (Info) ☐ Ja ☐ Nein			
Beilagen					
Unterschrift Kr Kdt [Signature] Militärverwaltung Kanton Zürich					



Kanton Zurich
Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Kopie

ref [REDACTED]
Zürich, 30. Dezember 2024

Einstellungsverfügung

Art. 319 ff. StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen

Beschuldigte
Person

[REDACTED], geb. [REDACTED] geboren am [REDACTED] von [REDACTED]
wohnhalt [REDACTED]

Haft

vom 27.11.2024, 10:30 Uhr bis 28.11.2024, 14:28 Uhr

Privatklägerschaft
und übrige
Geschädigte

Gemäss separatem Verzeichnis

Straftatbestand

* Drohung

unter Hinweis auf den Anzeigerapport der Kantonspolizei Zürich vom 27.11.2024,
womit dem Beschuldigten Drohung zum Nachteil von dessen im gleichen Haushalt le-
bendem Bruder [REDACTED] (Geschädigter) vorgeworfen wird, begangen, indem er

Dossier-Nr

1

Straftatbestand

Drohung

Beschuldigte Person

[REDACTED]

Datum und Zeit

26.11.2024, ca. 21:00 Uhr

Deliktort

Einfamilienhaus, [REDACTED]

Geschädigte Person

[REDACTED]

Tatvorgehen

im Rahmen eines verbalen Disputs mit seinem Bruder [REDACTED] sich
diesem gegenüber dahingehend geäussert habe, dass es ihm rei-
che und er dessen Hund und ihn erschiessen werde, wodurch
dieser sich unwohl gefühlt bzw. geängstigt habe und sich Sorgen
um seinen Hund gemacht habe,

in der Erwägung,



dass der Beschuldigte zwar eingestand, in seiner Emotionalität mit der Erschiessung des Hundes seines Bruders, nicht jedoch mit der Erschiessung seines Bruders gedroht zu haben, wobei seine Drohung (den Hund betreffend) keinesfalls ernstgemeint gewesen sei,

dass der Geschädigte auf die Stellung eines Strafantrages verzichtet hat, es damit an einer Prozessvoraussetzung mangelt und das Verfahren daher einzustellen ist,

dass die Kosten des Verfahrens ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen sind, wobei dem Beschuldigten mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung, für die erstandene Haft jedoch eine Genugtuung von CHF 200.00 zuzusprechen ist,

dass die sichergestellten, bei der Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage, aufbewahrten, nachfolgend genannten Gegenstände dem Beschuldigten nach Rechtskraft dieser Verfügung, gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises und einer Kopie dieser Verfügung (auf telefonische Voranmeldung hin) auf Verlangen herauszugeben sind:

- ♦ 1 taktisches Messer (Asservat Nr. A019'341'787)
- ♦ 1 Samurai Schwert (Asservat Nr. A019'341'798)
- ♦ 1 Sturmgewehr, Schweizer Armee (Asservat Nr. A019'341'801)
- ♦ 1 Hieb-/Stichwaffe (Asservat Nr. A019'341'812),

dass die überdies beim Bruder des Beschuldigten [REDACTED], geb. [REDACTED] sichergestellten bzw. polizeilich diesem zugeordneten zwei Airstoff Schusswaffen (Gewehr und Pistole; Asservat Nrn. A019'341'765 und A019'341'776), aufbewahrt bei der Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage, Demselben nach Rechtskraft dieser Verfügung, gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises und einer Kopie dieser Verfügung (auf telefonische Voranmeldung hin) auf Verlangen herauszugeben sind,

gestützt auf Art. 319 Abs. 1 und Art. 320 StPO;

verfügt:

1. Das Strafverfahren wird eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Die sichergestellten, bei der Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage, aufbewahrten, nachfolgend genannten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Rechtskraft dieser Verfügung, gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises und einer Kopie dieser Verfügung (auf telefonische Voranmeldung hin) auf Verlangen herausgegeben:
 - ♦ 1 taktisches Messer (Asservat Nr. A019'341'787)



- ♦ 1 Samurai Schwert (Asservat Nr. A019'341'798)
 - ♦ 1 Sturmgewehr, Schweizer Armee (Asservat Nr. A019'341'801)
 - ♦ 1 Hieb-/Stichwaffe (Asservat Nr. A019'341'812),
4. Die beim Bruder des Beschuldigten ([REDACTED] geb. [REDACTED]) sichergestellten bzw. diesem zugeordneten zwei Airsoft Schusswaffen (Gewehr und Pistole; Asservat Nrn. A019'341'765 und A019'341'776), aufbewahrt bei der Kantonspolizei Zürich, Asservatenriete, werden Demselben nach Rechtskraft dieser Verfügung, gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises und einer Kopie dieser Verfügung (auf telefonische Voranmeldung hin) auf Verlangen herausgegeben.
5. Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung, für die erstandene Haft jedoch eine Genugtuung von CHF 200.00 zugesprochen.
- Guthaben aufgrund dieser Verfügung werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, auf ein auf den Berechtigten oder seinen Rechtsvertreter lautendes Post- oder Bankkonto überwiesen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten (ausgenommen für Genugtuungen sowie Entschädigungen zugunsten der erbetenen Verteidigung). Bitte warten Sie die Guthabenanzeige der Zentralen Inkassostelle der Gerichte ab
6. Mitteilung an:
- ♦ die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl, vorab zur Genehmigung
 - ♦ die beschuldigte Person (vorgenannt)
 - ♦ die Geschädigten, die nicht auf ihre Rechte im Strafverfahren verzichtet haben
 - ♦ [REDACTED] (auszugsweise / im Dispositiv)
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
- ♦ die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch durch das Rechnungswesen der Staatsanwaltschaft)
 - ♦ das Rechnungswesen der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl (elektronisch)
 - ♦ die Kantonspolizei Zürich, Asservatenriete
 - ♦ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich, mit separatem Schreiben
 - ♦ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, Entscheide, mit separatem Schreiben (§ 54a PolG)
7. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).



Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl

Stv. Leitender Staatsanwalt

Genehmigt am

PERSA

Von: _VTG-PERSA-PBEW-MV MV
Gesendet: Dienstag, 3. Juni 2025 11:49
An: [REDACTED] PERSA
Betreff: WG: Risikoerklärung Reg.-Nr.: [REDACTED]
Anlagen: 20250603_RE_[REDACTED].pdf

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiterin Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

Fax +41 58 [REDACTED]

Mailto: [REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

Von: [REDACTED] SEPOS [REDACTED]@sepos.admin.ch>
Gesendet: Dienstag, 3. Juni 2025 09:23
An: _VTG-PERSA-PBEW-MV MV <mv.persa@vtg.admin.ch>
Betreff: Risikoerklärung Reg.-Nr.: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen eine Risikoerklärung. Ohne gegenteiligen Bericht unsererseits wird die Verfügung am 25.08.2025 in Rechtskraft erwachsen sein.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Personensicherheitsprüferin
Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Staatssekretariat für Sicherheitspolitik SEPOS
Fachstelle Personensicherheitsprüfungen

Postadresse Papiermühlestrasse 20, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@sepos.admin.ch

www.sepos.admin.ch

Informationen zur Personensicherheitsprüfung:





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Staatssekretariat für Sicherheitspolitik SEPOS
Fachstelle Personensicherheitsprüfungen

P.P. CH-3003 Bern, SEPOS, PSP, [REDACTED]

FINSCHREIBEN

PERSÖNLICH

Herr

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Referenz/Aktenzeichen: Reg-Nr. [REDACTED]

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sachbearbeiter/in [REDACTED]

Bern, 03.06.2026

RISIKOERKLÄRUNG

Die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen VBS
hat betreffend

Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials
nach Art. 113 Abs. 4 Bst. d MG

von

[REDACTED]
geb. 756 [REDACTED]
in [REDACTED] von [REDACTED]
[REDACTED]
– Angehöriger der Armee –
[REDACTED]

und in Anwendung

- des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)
- des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG; SR 128)
- der Verordnung vom 8. November 2023 über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP; SR 128.31)
- des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021)

Staatssekretariat für Sicherheitspolitik SEPOS

Postfach 20, 3003 Bern

Tel. +41 [REDACTED]

Tel. Zentrale +41 58 467 89 99

[REDACTED]@sepos.admin.ch

<https://www.sepos.admin.ch/de/personensicherheitspruefung>

festgestellt:

Das Kommando Ausbildung, Personelles der Armee, hat eine Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials betreffend die Abgabe der persönlichen Armeewaffe nach Art. 113 Abs. 4 Bst. d des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) bezüglich [REDACTED] verlangt.

1 Grundsätze

1.1 Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials gemäss MG

Bei einer Beurteilung von Angehörigen der Armee gemäss Art. 113 Abs. 4 Bst. d MG beurteilt die Fachstelle als bundesinterne Prüfbehörde, ohne dass die Zustimmung der zu prüfenden Person notwendig ist, das Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial im Hinblick auf die Abgabe der persönlichen Waffe.

Dabei obliegt es der Fachstelle als zuständige Verwaltungsbehörde, den Massstab für sicherheitsrelevante Bedenken zu definieren.¹ Entsprechend ist es ihre Aufgabe, festzulegen, wann in Bezug auf eine bestimmte Person von einem Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial auszugehen ist. Bei der diesbezüglichen Beurteilung sind ein strenger Massstab sowie eine vorsichtige Praxis angebracht.²

Die Fachstelle ist verpflichtet, die im Prüfverfahren angefallenen Erkenntnisse unter Abwägung des öffentlichen Interesses und der Belange der betroffenen Person entsprechend zu beurteilen und eine Entscheidung zu treffen, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt.

Grundlage für diese Prognose ist hierbei das Handeln der Person in der Vergangenheit. Zusätzlich kann die Gesamtheit aller Umstände, wie beispielsweise die Persönlichkeit der betroffenen Person, ihr Vorleben und ihre Lebensverhältnisse, welche Rückschlüsse auf ihr künftiges Verhalten zulassen, in die Beurteilung miteinbezogen werden.

1.2 Schutz- und Sicherheitsinteresse des Staates und der Bevölkerung

Das Schutz- und Sicherheitsinteresse des Staates und der Bevölkerung ist aufgrund der Gefahr, die von einer Armeewaffe ausgeht, als hoch einzustufen. Primäres Ziel der vorliegenden Beurteilung nach Art. 113 Abs. 4 Bst. d MG ist es, das Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial hinsichtlich der Abgabe der persönlichen Waffe zu beurteilen, um somit vor allem Gewaltdelikte mit der Armeewaffe, welche im Regelfall zu Hause aufbewahrt wird, zu verhindern und dadurch potenzielle Opfer zu schützen.³ Als potenzielle Opfer gelten sowohl zivile Personen wie auch Angehörige der Armee. Entsprechend soll nur Personen eine Armeewaffe abgegeben werden, bei welchen kein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial vorliegt.

Vorliegend wird eine Risikobeurteilung vorgenommen, was bedeutet, dass eine Prognose über ungewisse künftige Sachverhalte getätigt wird, welche nicht ausschliesslich auf harten Fakten basieren kann. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass die aus den erhobenen Daten (siehe Ziff. 2) gezogenen Schlussfolgerungen Annahmen und Vermutungen beinhalten.⁴ Bei der Risikobeurteilung wird besonders auch das Verhalten einer Person in der Vergangenheit berücksichtigt, um auf mögliche Risiken zu schliessen. Folglich sind bei der Beurteilung, ob eine Person ein Sicherheitsrisiko darstellt, die Umstände des Einzelfalls massgebend. Zur Annahme eines (erhöhten) Sicherheitsrisikos muss bei der betroffenen Person nicht zwingend ein Verschulden vor-

¹ Urteil A-5099/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2016 E. 2.

² Urteil A-5099/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2016 E. 5.1.

³ Urteil A-5099/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2016 E. 3.1.

⁴ Statt vieler Urteil A-5099/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2016 E. 3.2.

liegen. Anders als im Strafrecht („im Zweifel für den Angeklagten“) geht bei der vorliegenden Beurteilung – im Sinne einer vorbeugenden Massnahme – im Zweifel die Sicherheit des Staates bzw. der Bevölkerung den Belangen der betroffenen Person vor.

2 Relevante Erkenntnisse für die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials

2.1



3 Rechtliches Gehör

In Anwendung von Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG; SR 128) ISG gewährte die Fachstelle [REDACTED] am 28.04.2025 das rechtliche Gehör und teilte [REDACTED] mit, dass sie beabsichtige, eine Risikoerklärung zu erlassen.

Die Fachstelle führte aus, dass eine Risikoerklärung dazu führen kann, dass [REDACTED] die persönliche Armee-Waffe definitiv entzogen würde und dass er mit einem Ausschluss aus der Schweizer Armee rechnen müsste.

[REDACTED] nahm die Gelegenheit zur Stellungnahme nicht wahr.

und erwogen:

4 Risikoanalyse

4.1 Relevante Beurteilungsdimensionen

Die Fachstelle stützt ihre Risikoeinschätzung auf Beurteilungsdimensionen, welche delikt-spezifische und personenimmanente Risikofaktoren umfassen. Das individuelle Sicherheitsrisiko ergibt sich aus der Gesamtschau jener Dimensionen. Nachfolgend werden die vorliegend sicherheitsrelevanten Bereiche einzeln aufgeführt:

4.1.1 Aggressives Verhalten und Gewaltpotenzial

Allgemeine Ausführungen

Die Fachstelle ist als präventives Sicherheitsorgan verpflichtet, Gefahrenpotenziale zu beurteilen. Hierzu gehört bei Stellungspflichtigen wie auch bei Angehörigen der Armee gemäss Art. 113 Abs. 4 Bst. d MG die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials im Hinblick auf die Abgabe der persönlichen Waffe. Dabei obliegt es der Fachstelle als zuständige Verwaltungsbehörde, den Massstab für sicherheitsrelevante

Bedenken zu definieren.⁵ Entsprechend und gestützt auf Art. 113 Abs. 4 Bst. d MG ist es Aufgabe der Fachstelle, festzulegen, wann in Bezug auf eine bestimmte Person von einem erhöhten Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial, in diesem Zusammenhang gegebenenfalls auch von einem erhöhten Gewaltpotenzial, auszugehen ist. Bei der diesbezüglichen Beurteilung sind ein strenger Massstab sowie eine vorsichtige Praxis angebracht.⁶ Die Fachstelle geht daher immer dann vom Vorliegen eines erhöhten Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials aus, wenn aufgrund der festgestellten Erkenntnisse die Eintretenswahrscheinlichkeit einer zukünftigen, unter Umständen auch unbeabsichtigten, aggressiven oder gewalttätigen Handlung und damit auch das Risiko eines Missbrauchs der persönlichen Waffe als erhöht betrachtet werden muss. Dies ist insbesondere bei Personen der Fall, die sich in der Vergangenheit aggressiv oder gewalttätig verhalten haben oder die eine solche Verhaltensweise toleriert oder unterstützt haben.⁷ Beispielsweise lassen Faustschläge ins Gesicht auf eine besondere Aggressivität und damit auf ein erhöhtes Gewaltpotenzial schliessen.⁸ Durch solche Handlungen wird die körperliche Unversehrtheit einer Person beeinträchtigt. Zwar besteht bei der Verübung von Straftaten gegen Leib und Leben nicht zwingenderweise ein unmittelbarer Bezug zu Waffen. Indes offenbart eine Person, die solche Taten begeht die Bereitschaft, sich zur Verfolgung ihrer Zwecke über geltendes Recht hinwegzusetzen und dabei die Verletzung anderer Personen in Kauf zu nehmen.⁹

Von einem erhöhten Aggressions- und Gewaltpotenzial ist weiter auszugehen, wenn Hinweise bestehen, dass aggressiv auf verbale Provokation reagiert wird. Diese Aggressionen müssen sich dabei nicht zwingend auf Personen beziehen.¹⁰ Bei Personen, welche unter massivem Druck stehen oder leicht in eine solche Situation geraten können, kann ein erhöhtes Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial bei Abgabe der persönlichen Waffe nicht ausgeschlossen werden.¹¹ Ferner kann eine Person, die sich regelmässig und absichtlich in einem gewalttätigen Umfeld bewegt oder gezielt ein solches aufsucht, eine erhöhte Aggressions- und Gewaltbereitschaft aufweisen. Einerseits besteht bei einer solchen Person ein erhöhtes Risiko, dass sie in Zukunft aggressiv oder gewalttätig handeln wird, andererseits ist davon auszugehen, dass sie die Ausübung von Aggression und Gewalt toleriert.¹² Dieser Argumentation folgend, kann auch ein erhöhtes Gewaltpotenzial vorliegen, wenn von einer Eigengefährdung ausgegangen werden muss.

Fallbezogene Ausführungen

[REDACTED] wurde bereits mehrfach mit drohendem oder Gewalttätigem Verhalten in Verbindung gebracht. Dabei sind Vorfälle über mehrere Jahre dokumentiert. [REDACTED]

⁵ Vgl. Urteil 2A.65/2004 des Bundesgerichts vom 26.06.2004 E.2.3.3.

⁶ Vgl. Urteile A-5324/2012 des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 E.5.4.5, A-4163/2012 vom 16. Januar 2013 E.8.3, A-2847/2012 vom 20. Dezember 2012 E.5.4.2, A-1070/2012 vom 17. Oktober 2012 E. 3.4, A-1273/2012 vom 11. September 2012 E.6.3.3 und 6.3.4, A-8587/2011 vom 31. Mai 2012 E. 5.3.5 und A-5391/2011 vom 5. April 2012 E. 5.3.

⁷ Aggressives und gewalttätiges Verhalten liegt regelmässig vor bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), Raub (Art. 140 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Erpressung (Art. 158 StGB), strafbaren Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich (Art. 173 ff. StGB), Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (Art. 180 ff. StGB), strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB), gemeingefährlichen Verbrechen (Art. 221 ff. StGB), Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit (Art. 230^{ter} ff. StGB), Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden (Art. 258 ff. StGB), Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265 ff. StGB) und strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Gewalt (Art. 285 ff. StGB), wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist.

⁸ Vgl. Urteile A-4379/2017 des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. März 2018, A5324/2012 vom 31. Januar 2013 E. 5.4.5 und A-5391/2011 vom 5. April 2012 E. 5.3.2.

⁹ Vgl. Urteil A875/2012 des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. August 2012 E. 5.3.

¹⁰ Vgl. Urteil A-4163/2012 des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2013 E. 7.4.2: Das Vorhandensein eines Aggressionspotenzials wurde bei einer an einem Gartenhaus begangenen Sachbeschädigung bejaht.

¹¹ Ist beispielsweise ein Stellungspflichtiger bzw. ein Angehöriger der Armee wegen Konsums von illegaler Pornografie und/oder wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind vorbestraft und erhalten andere Angehörige der Armee oder sonstige Drittpersonen von diesem Umstand Kenntnis, kann die Vorstrafe aufgrund des Spektakelwerts zu einem dauernden Gesprächsthema werden und für den Angehörigen der Armee eine erhebliche Drucksituation bewirken. In Extremfällen können solche Drucksituationen zur Ausübung von Gewalt und/oder zu einem erhöhten Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial im Zusammenhang mit der persönlichen Waffe führen.

¹² Dies ist regelmässig der Fall bei Personen, die einer gewaltbereiten Gruppierung angehören (extremistische Gruppierungen, Hooligans usw.).

[REDACTED] gerät immer wieder in Situationen, in denen er durch einschlägiges Verhalten auffällt. Auch wenn es schlussendlich nie zu Verletzen gekommen ist, kann bei dieser Vorgeschichte nicht leichtfertig davon ausgegangen werden, dass zukünftige Konflikte auch so glimpflich ablaufen werden.

Fazit

Bei dieser Ausgangslage geht die Fachstelle davon aus, dass [REDACTED] [REDACTED] den erwarteten vertrauenswürdigen, verantwortungs- und pflichtbewussten sowie regelkonformen und nicht zuletzt gesetzeskonformen Umgang mit der persönlichen Armeewaffe nicht erfüllt. Die Fachstelle erachtet deshalb das Gefährdungs- und Missbrauchspotential, auch hinsichtlich einer Unfallgefährdung, bezüglich der Armeewaffe bei [REDACTED] [REDACTED] als deutlich erhöht.

4.1.2 Integrität (Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit, Gefahrenbewusstsein)

Allgemeine Ausführungen

Ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial kann auch bei Personen ohne Gewalt- oder Waffendelikte vorliegen, die in gravierender Weise gegen das Gesetz verstossen haben oder bei denen eine Mehrfachdelinquenz vorliegt. Wer wiederholt oder in gravierender Weise gegen das Gesetz verstösst, zeigt mangelnden Respekt vor der Einhaltung geltender Rechtsvorschriften. Dies kann auf eine verminderte Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit, ein reduziertes Normen- und Gefahrenbewusstsein und somit auf eine mangelnde Integrität hindeuten. Integrität kann indes nicht nur durch begangene Gesetzesverstösse herabgesetzt werden, sondern auch durch weitere Umstände wie durch Regelverstösse oder Missachtung des gesundheitlichen Wohls Dritter. Bei der Abgabe einer Waffe durch die Armee wird vom Armeemangehörigen indes verlangt, dass er sich durch eine besondere Zuverlässigkeit auszeichnet, womit der Spielraum für tolerierbare Unregelmässigkeiten in der Lebensführung erheblich eingeschränkt ist.¹³ Das damit einhergehende bewusste Priorisieren eigener Interessen oder die an den Tag gelegte Gleichgültigkeit gegenüber allgemein verbindlichen Regeln und Grundsätzen erhöht dabei grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens. Gemäss dem Bundesverwaltungsgericht kann sich „eine eher geringe Hemmschwelle Regeln zu übertreten, auch bei Delikten zeigen, die keinen unmittelbaren Bezug zu Waffen oder Gewaltdelikten haben.“¹⁴ Demzufolge kann bei Personen, die über eine mangelnde Integrität verfügen, in Bezug auf die Abgabe der persönlichen Waffe ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial vorliegen.

Allgemein deutet eine eher kurze Zeitspanne seit dem (letzten) Gesetzesverstoss in Verbindung mit der Tatsache, dass mehrfach und/oder in gravierender Weise gegen das Gesetz verstossen wurde, auf eine ungünstige Legalprognose bzw. Delinquenzentwicklung hin.¹⁵ Dies trifft ebenso auf die Einschätzung bezüglich der Eintretenswahrscheinlichkeit eines (erneuten) gefährdenden und/oder waffenmissbräuchlichen Ereignisses zu, die aufgrund einer vorhandenen Mehrfachdelinquenz und/oder eines gravierenden Gesetzesverstosses prinzipiell als erhöht betrachtet werden muss.

Fallbezogene Ausführungen

Im vorliegenden Fall fallen insbesondere [REDACTED] wie die [REDACTED] von [REDACTED] auf. Somit hat [REDACTED] bereits in verschiedenen Situationen gezeigt, dass er bereit ist, geltende Regeln und Normen zu missachten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass [REDACTED] [REDACTED] um die gesundheitlichen Risiken von Alkohol und Tabak weiss. Trotzdem hat er sich über präventive Regeln

¹³ Urteil A-5099/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2016 E. 3.2.

¹⁴ Urteil A-2847/2012 des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2012 E. 5.4.2 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-874/2012 vom 16. August 2012 E. 5.3.

¹⁵ Urteil A-2897/2014 des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2014 E. 8.5.

und Verbote hinweggesetzt und mehrere Menschen den Wirkungen dieser Substanzen ausgesetzt (durch den Verkauf und das Rauchen in ungeeigneter Kleidung). Somit erachtet die Fachstelle sein Normen- und Gefahrenbewusstsein zumindest teilweise als eingeschränkt. Aber auch sein Verhalten insgesamt [REDACTED] während der oben beschriebenen Situation legt ein deutlich eingeschränktes Normenbewusstsein und eine verminderte Vertrauenswürdigkeit sowie Zuverlässigkeit nahe.

Fazit

Mit dem aktuellen Wissensstand erachtet die Fachstelle die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit von [REDACTED] sowie dessen Normempfinden als deutlich geschmälert. Aufgrund seiner gezeigten Verhaltensmuster in jüngster Vergangenheit kann aus Sicht der Fachstelle zum aktuellen Beurteilungszeitpunkt nicht darauf vertraut werden, dass er nicht wieder seine persönlichen Interessen über jene des Gesetzgebers und der Behörden stellen wird. Vor diesem Hintergrund erachtet die Fachstelle die erhöhten Anforderungen an Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit und Gefahrenbewusstsein (und somit Integrität), in Zusammenhang mit der Abgabe der persönlichen Armeewaffe, als nicht erfüllt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im Zweifel die Sicherheit des Staates höher gewichtet werden muss.

4.1.3 Spektakelwert und Reputationsverlust

Allgemeine Ausführungen

Erfahrungsgemäss berichten Medien ausführlich über Armeewaffenmissbräuche. Würde sich in einem konkreten Fall eines Armeewaffenmissbrauchs herausstellen, dass beim Täter Anzeichen für ein erhöhtes Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial vorhanden waren und wurde dem Täter trotz dieser Anzeichen eine persönliche Waffe abgegeben, wäre von einem erheblichen Spektakelwert auszugehen. Ebenso wäre auch die öffentliche Kritik an einem solchen Vorfall sehr gross, was sich negativ auf den Ruf und die Glaubwürdigkeit der Schweizer Armee auswirken würde, was für die Schweizer Armee einen (Reputations-)Schaden bedeutete.

Ein erhöhter Spektakelwert sowie ein Reputationsverlust dürften bereits dann eintreten, wenn bekannt würde, dass einem Armeeangehörigen trotz vorhandener sicherheitsrelevanter Vorstrafen eine persönliche Waffe abgegeben wurde.

Fallbezogene Ausführungen

[REDACTED] wurde bereits mehrfach bei den Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit gewalttätigem Verhalten oder Äusserungen aktenkundig. Weiter hat er auch im Militärdienst gezeigt, dass er nicht gewillt ist, sich an geltende Regeln zu halten.

Fazit

Würde bekannt werden, dass die Armee einer Person mit diesen Verhaltensweisen eine Waffe überlässt, könnte dies einen Reputationsschaden nach sich ziehen.

4.2 Analyseerkenntnis

Aufgrund der vorherigen Ausführungen hat die Fachstelle im Rahmen der vorliegenden Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials folgende Risikofaktoren festgestellt:

- Aggressives Verhalten und Gewaltpotenzial
- Integrität (Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit, Gefahrenbewusstsein)
- Spektakelwert und Reputationsverlust

Aufgrund der festgestellten Risikofaktoren geht die Fachstelle insgesamt von einem Sicherheitsrisiko aus. Sie erlässt daher eine Risikoerklärung gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. c ISG. Eine Risikoerklärung bedeutet, dass [REDACTED] die persönliche Armeeewaffe definitiv entzogen bzw. nicht abgegeben ~~was~~.

[REDACTED] muss mit einem Ausschluss aus der Schweizer Armee rechnen.

5 Verhältnismässigkeit

Die Fachstelle ist bei der Ausstellung ihrer Erklärungen an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden.¹⁶ Das Prinzip der Verhältnismässigkeit beinhaltet die drei Elemente Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit.¹⁷

Unter dem Aspekt der Eignung ist zu prüfen, ob eine Massnahme – vorliegend die Ausstellung einer Risikoerklärung samt den damit einhergehenden Konsequenzen – geeignet ist, den im öffentlichen Interesse stehenden Zweck herbeizuführen. Der Zweck besteht im Bereich der vorliegenden Prüfung in der Verhinderung von Sicherheitsrisiken (Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial), welche durch die Abgabe der persönlichen Waffe an Angehörige der Armee entstehen können. Mit einer Risikoerklärung wird der zuständigen entscheidenden Stelle ein personenimmanentes Sicherheitsrisiko aufgezeigt und ihr sogleich empfohlen, der betroffenen Person keine persönliche Waffe abzugeben. Damit bildet die Risikoerklärung eine wesentliche Grundlage dafür, dass Sicherheitsrisiken durch eine risikobehaftete Person verhindert werden können. Demgemäss stellt eine Risikoerklärung eine geeignete Massnahme dar, um den im öffentlichen Interesse stehenden Zweck zu erreichen.

Des Weiteren muss die Massnahme im Hinblick auf den im öffentlichen Interesse angestrebten Zweck erforderlich sein. Unter diesem Aspekt ist zu prüfen, ob eine mildere Massnahme ausreichen würde, um das entsprechende Sicherheitsrisiko zu vermeiden. Eine mildere Massnahme bestünde vorliegend einzig in der Ausstellung einer Sicherheitserklärung mit Vorbehalt. Eine solche müsste jedoch zu empfehlende Auflagen beinhalten, welche das Sicherheitsrisiko auf ein tragbares Mass reduzierten.

Eine mögliche Auflage wäre eine waffenlose Einteilung in die Schweizer Armee. Bei allen übrigen Auflagen wäre ein militärisches Führen erheblich erschwert bis unverantwortbar. Eine waffenlose Einteilung in die Schweizer Armee könnte die vorgenannte Gefährdung indes nicht abwenden, da im Rahmen des Militärdienstes per se regelmässig Zugang zu Waffen, Munition und Explosivstoffen besteht.

Aus Sicht der Fachstelle sind nach dem Gesagten keine wirksamen Auflagen erkennbar, mit welchen den beschriebenen Sicherheitsrisiken in adäquater Weise genügend begegnet werden könnten. Mit anderen Worten ist anstelle einer Risikoerklärung keine mildere Massnahme ersichtlich, welche den im öffentlichen Interesse stehenden Zweck erreichen könnte, womit eine Risikoerklärung als Massnahme zur Vermeidung des Sicherheitsrisikos erforderlich ist.

Schliesslich muss die Massnahme zumutbar sein, das heisst der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die der betroffenen Person auferlegt werden. Für die Beurteilung dieses Verhältnisses, ist eine Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen: Das öffentliche Interesse besteht vorliegend im Schutz- und Sicherheitsinteresse der Schweizer Armee, des Staates sowie der Bevölkerung in Bezug auf den persönlichen Armeeewaffenbesitz. Dementgegen steht lediglich das private Interesse von [REDACTED], bewaffnet Militärdienst leisten zu können beziehungsweise keine Wehrpflichtersatzabgabe entrichten zu müssen. Dieses individuelle Interesse vermag das zuvor genannte,

¹⁶ Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

¹⁷ TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Bern 2022, Rz. 452 ff.

gewichtigere öffentliche Interesse nicht zu überwiegen. Somit besteht kein Missverhältnis zwischen Zweck und Belastungen, weshalb der Erlass einer Risikoerklärung eine zumutbare Massnahme darstellt.

Die Ausstellung einer Risikoerklärung ist folglich verhältnismässig.

(Dispositiv: Nachfolgende Seite)

und kommt demnach zu folgendem Ergebnis:

1. Es wird eine Risikoerklärung gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. c ISG ausgestellt.
2. Es wird empfohlen, [REDACTED] persönliche Armeeewaffe definitiv zu entziehen.

Fachstelle Personensicherheitsprüfungen VBS



Personensicherheitsprüferin

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Erklärung kann gemäss Art. 44 Abs. 3 ISG innert 30 Tagen nach deren Erhalt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem VwVG (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 44 Abs. 5 ISG). Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten. Die angefochtene Erklärung und die als Beweismittel herangezogenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen (Art. 52 VwVG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 22a VwVG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Kopie geht an:

Kommando Ausbildung, Personelles der Armee, Militärdienstpflicht und Verfügungen (M/V)

PERSA

Von: _VTG-PERSA-PBEW-MV MV
Betreff: WG: Risikoerklärung Reg.-Nr. [REDACTED]

Von: [REDACTED] SEPOS [REDACTED]@sepos.admin.ch>
Gesendet: Montag, 16. Juni 2025 12:15
An: _VTG-PERSA-PBEW-MV MV <mv.persa@vtg.admin.ch>
Betreff: WG: Risikoerklärung Reg.-Nr.: [REDACTED]

Guten Tag

Die Rechtsmittelfrist verzögert sich um einige Tage. Ohne gegenteiligen Bericht unsererseits können Sie davon ausgehen, dass die Erklärung am 12.09.2025 n Rechtskraft erwachsen sein wird.
Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Personensicherheitsprüferin
Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Staatssekretariat für Sicherheitspolitik SEPOS
Fachstelle Personensicherheitsprüfungen

Postadresse Papiermühlestrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@sepos.admin.ch
www.sepos.admin.ch

Informationen zur Personensicherheitsprüfung:

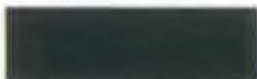


Von: [REDACTED] SEPOS
Gesendet: Dienstag, 3. Juni 2025 09:23
An: _VTG-PERSA-PBEW-MV MV <mv.persa@vtg.admin.ch>
Betreff: Risikoerklärung Reg.-Nr.: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen eine Risikoerklärung. Ohne gegenteiligen Bericht unsererseits wird die Verfügung am 25.08.2025 in Rechtskraft erwachsen sein.

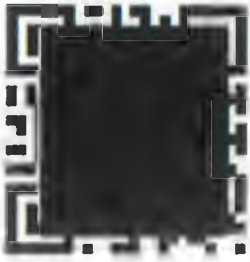
Freundliche Grüsse



Personensicherheitsprüferin
Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Staatssekretariat für Sicherheitspolitik SEPOS
Fachstelle Personensicherheitsprüfungen

Postadresse Papiermühlestrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@sepos.admin.ch
www.sepos.admin.ch

Informationen zur Personensicherheitsprüfung:





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung - Personelles der Armee

CH-3003 Bern, Kdo Ausb, Pers A, [REDACTED]

Einschreiben

Herr

Sdt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Referenz/Aktenzeichen: 756 [REDACTED]

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Bern, 24.09.2025

Rechtliches Gehör betreffend Ausschluss aus der Armee infolge einer Risikoerklärung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) werden Angehörige der Armee aus der Armee ausgeschlossen wenn:

- a. sie für die Armee untragbar geworden sind weil:
 1. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden,
 2. für sie eine freiheitsentziehende Massnahme rechtskräftig angeordnet wurde;
- b. ihnen keine persönliche Waffe überlassen werden darf (Artikel 113 Absatz 1 MG).

Mit der Risikoerklärung (Verfügung gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen [PSPV; SR 120.4] vom 4. März 2011 der Fachstelle Personensicherheitsprüfungen) wurden Sie als Sicherheitsrisiko beurteilt. Ein Gefährdungs- und/oder Missbrauchspotenzial im Zusammenhang mit der persönlichen Waffe kann nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Ihnen die Armeewaffe definitiv zu entziehen.

Sie erfüllen somit die erforderlichen Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen nicht mehr und sind auch nicht mehr berechtigt solche zu besitzen. Eine persönliche Waffe kann Ihnen nicht weiter überlassen werden. In Anwendung der oben erwähnten Rechtsgrundlage und nach einheitlicher Praxis des Kommando Ausbildung besteht die Absicht, Sie aus der Armee auszu-schliessen.

Schweizer Armee

[REDACTED]
Rodmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

Im Rahmen des Verfahrens haben Sie Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]) und können:

- sich zum Sachverhalt schriftlich äussern;
- Einwendung und Verteidigungsrechte schriftlich geltend machen;
- weitere Beweismittel benennen und diese einreichen, soweit sie sich in Ihren Händen befinden.

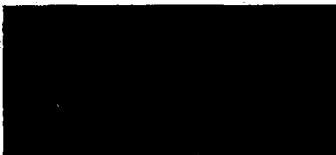
Für die schriftliche Eingabe des rechtlichen Gehörs wird Ihnen eine Frist von 10 Tagen seit Erhalt dieser Mitteilung eingeräumt.

Sie sind nicht verpflichtet, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Verzichten Sie auf eine Stellungnahme, wird aufgrund der vorliegenden Akten entschieden.

Wir weisen darauf hin, dass ein bereits erhaltener oder noch eintreffender Marschbefehl gegenstandslos ist.

Freundliche Grüsse

Personelles der Armee



Sachbearbeiter Risikoprüfung

Beilage

- Rücksendeumschlag Dienstbüchlein



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung - Personelles der Armee

CH-3003 Bern, Kdo Ausb, Pers A, [REDACTED]

Sd [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Referenz/Aktenzeichen: 75 [REDACTED]
Unser Zeichen: [REDACTED]
Sachbearbeiter: [REDACTED]
Bern, 24.09.2025

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Bitte senden Sie **umgehend** folgende Dokumente:

- ☒ **Dienstbüchlein**
- ☐ Militärischer Leistungsnachweis
- zwecks:
- ☐ Umteilung
- ☐ Beförderung/Ernennung
- ☐ Änderung der Adresse
- ☐ Kontrolle
- ☐ Entlassung aus der Militärdienstpflicht
- ☐ Änderung der Funktion
- ☒ **Ausschluss aus der Armee**

Für Rücksendung bitte Rückseite und beiliegendes Rückantwortcouvert verwenden

Schweizer Armee
[REDACTED]
Kodmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel.: +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vbg.admin.ch
www.vbs.admin.ch

CH-3003 Bern, Kdo Ausb, Pers A

**Kommando Ausbildung
Personelles der Armee
Rodtmattstrasse 110**

3003 Bern



CH-3003 Bern, Kdo Ausb, Pers A, [REDACTED]

Einschreiben

Herr

Sdt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Referenz/Aktenzeichen: 756 [REDACTED]

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Bern, 22.10.2025

Sdt [REDACTED], 756 [REDACTED]:

Verfügung betreffend Ausschluss aus der Armee infolge einer Risikoerklärung der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Im Nachgang an die Gewährung des rechtlichen Gehörs erlässt das Kommando Ausbildung (Kdo Ausb), Personelles der Armee (Pers A), folgende **Verfügung**:

1. Ausgangslage

Am 24. September 2025 zeigte Ihnen das Kdo Ausb, Pers A, den Ausschluss aus der Armee infolge einer formell rechtskräftigen Risikoerklärung nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG)¹ an und gab Ihnen im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs haben Sie keine Stellungnahme abgegeben.

¹ SR 128

2. Rechtliches

Nach dem im Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)² erwähnten Artikel 113 Absatz 1 MG darf Angehörigen der Armee keine persönliche Armeewaffe überlassen werden, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass sie sich selbst oder Dritte mit dieser Waffe gefährden (Buchstabe a) oder sie oder Dritte diese Waffe missbrauchen könnten (Buchstabe b). Ob ein entsprechender Hinderungsgrund für die Überlassung der persönlichen Armeewaffe vorliegt, wird bei Angehörigen der Armee auf Antrag des Kdo Ausb, Pers A, im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung nach Artikel 113 Absatz 4 Buchstabe d MG durch die spezialisierte Fachstelle geprüft (vgl. Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung vom 8. November 2023 über die Personensicherheitsprüfungen [VPSP]³). Bejaht diese die Frage, erlässt sie eine entsprechende Risikoerklärung, die von der geprüften Person beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten werden kann. Verzichtet die geprüfte Person auf eine Anfechtung oder bestätigt das BVGer die Risikoerklärung, erwächst diese in formelle Rechtskraft, was in casu erfolgt ist.

2.1 Beurteilungsspielraum des Kdo Ausb, Pers A

Per 1. Januar 2018 ist die Änderung des MG vom 18. März 2016 (AS 2016 4277) in Kraft getreten, bei der Artikel 21 Absatz 1 mit Buchstabe b sowie Artikel 22 Absatz 1 mit Buchstabe b als zwingende Norm ergänzt wurde. Danach werden Stellungspflichtige nicht rekrutiert bzw. Angehörige der Armee aus der Armee ausgeschlossen, wenn ihnen nach Artikel 113 Absatz 1 MG keine persönliche Armeewaffe überlassen werden darf. Mit der neuen Bestimmung auf Gesetzesebene ist bei einer Risikoerklärung zwingend eine Nichtrekrutierung bzw. ein Ausschluss aus der Armee zu vollziehen, sodass das Kdo Ausb, Pers A, diesbezüglich über keinen weiteren Ermessensspielraum verfügt.

Eine Nichtüberlassung der persönlichen Armeewaffe führt somit automatisch und zwingend zu einer funktionalen Untauglichkeit: Nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b MG werden Angehörige der Armee aus der Armee ausgeschlossen, wenn ihnen keine persönliche Armeewaffe überlassen werden darf (Artikel 113 Absatz 1 MG). Der Ausschluss aus der Armee ist somit eine geeignete Massnahme, um das Risiko eines Waffenmissbrauchs zu vermeiden: Ferner sind anderweitige (mildere) oder flankierende Massnahmen, die das Risiko eines Waffenmissbrauchs auf ein vertretbares Ausmass verringern könnten, im konkreten Fall nicht ersichtlich.

Der Bundesrat führt in seiner Botschaft vom 3. September 2014 zur neuen Bestimmung aus, um das Risiko eines Waffenmissbrauchs möglichst zu minimieren, sollte Stellungspflichtige und Angehörige der Armee, bei denen Hinderungsgründe nach Artikel 113 MG für die Überlassung der persönlichen Armeewaffe festgestellt würden und denen gestützt darauf die Überlassung der persönlichen Armeewaffe verweigert werde, neu nicht rekrutiert bzw. aus der Armee ausgeschlossen werden (kein Ermessen für Entscheide nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b MG). Es würde keinen Sinn machen, solche potenziellen Gewalttäter waffenlos Militärdienst leisten zu lassen, da dabei ein Zugang zu Waffen nur mit übermässigem Aufwand verhindert werden könnte (vgl. BBl 2014 7005). Mit der neuen Bestimmung ist der Ausschluss aus der Armee für den Fall einer Risikoerklärung nunmehr ausdrücklich sowie auf Gesetzesebene vorgesehen.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist seitens des Angehörigen der Armee zu beachten, dass mit Ausnahme der Tatsache, dass der Angehörige der Armee bei einem Ausschluss aus der Armee die Wehrpflichtersatzabgabe wird leisten müssen, keine konkreten, ernsthaften Nachteile für ihn erkennbar sind und solche auch nicht vorgebracht wurden.

² SR 510.10

³ SR 128.31

Demgegenüber fallen die mit dem Ausschluss aus der Armee infolge einer Risikoerklärung verfolgten, öffentlichen Interessen an der Verhinderung von Gewaltdelikten mit Militärwaffen erheblich ins Gewicht. Diese überwiegen die entgegenstehenden Interessen des Angehörigen der Armee deutlich. Der Ausschluss aus der Armee ist diesem daher zuzumuten und somit verhältnismässig. Dem stets höher zu wertenden öffentlichen Interesse an der Verhinderung von Gewaltdelikten mit Militärwaffen stehen in keinem Fall überwiegende Individualinteressen von militärdienstpflichtigen Personen gegenüber, sodass sich ein Ausschluss aus der Armee eines Armeeeingehörigen bei Vorliegen einer Risikoerklärung in jedem Fall als zwingend erweist.

Der Bundesrat konkretisierte Artikel 22 MG in der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP)⁴. Artikel 32 Absatz 2 VMDP bestimmt, das Kdo Ausb, Pers A, berücksichtige bei einem Ausschluss aus der Armee Straftat und Leumund der betreffenden Person (Buchstabe a); Rechte Dritter (Buchstabe b); die Zumutbarkeit für andere Angehörige der Armee, mit der betreffenden Person Dienst zu leisten (Buchstabe c); das Ansehen der Armee in der Öffentlichkeit (Buchstabe d). Da die in den Buchstaben a – d genannten Kriterien nicht mit dem Wort "und" verbunden sind, handelt es sich nicht um Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen. Vielmehr dient diese Auflistung dazu, für die Beurteilung der jeweiligen Einzelfälle mögliche Kriterien aufzuzeigen. Es ist hierbei naheliegend, je nach Konstellation unterschiedlichen Kriterien besonderes Gewicht zuzumessen (vgl. Urteile des BVGer A-7245/2018 vom 13. September 2019 E. 3.3, A-66/2018 vom 14. November 2018 E. 4.1.2 und A-1457/2016 vom 27. Juni 2016 E. 3.2.3).

2.2 Vorliegen einer Risikoerklärung

Es steht fest, dass gegen Sie eine Risikoerklärung der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen (Fachstelle PSP VBS) nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c ISG vorliegt, die in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Der Inhalt der Risikoerklärung kann somit nicht mehr in Frage gestellt werden.

Personensicherheitsprüfungen (PSP) stellen ein präventives Instrument zum Schutz des Staates und seiner kritischen Infrastrukturen dar. Personelle Sicherheitsrisiken sollen damit ausgeschlossen oder auf ein Minimum reduziert werden. Aus der Risikoerklärung der Fachstelle PSP VBS geht hervor, dass Sie als **Sicherheitsrisiko** erachtet werden. Somit liegen gravierende sicherheitsrelevante Bedenken vor, die im Hinblick auf die Beurteilung der Militärdienstfähigkeit zu einer funktionalen Untauglichkeit führen.

Liegt eine Risikoerklärung der Fachstelle PSP VBS vor, hat zwingend ein Ausschluss aus der Armee zu erfolgen, zumal eine Risikoerklärung in jedem Fall zu einer Untragbarkeit der betroffenen Person für die Armee führt. In Anbetracht der Tatsache, dass Sicherheit zu den wichtigsten und schützenswertesten Rechtsgütern gehört, erübrigen sich denn auch weitere Güterabwägungen. Ausserdem entbindet eine positive Beurteilung des Sicherheitsrisikos durch die Fachstelle PSP VBS die Vorinstanz nicht von ihrer Führungsverantwortung und von ihrer Pflicht, Personalrisiken zu identifizieren und zu bewältigen (vgl. Urteil des BVGer A-4658/2014 vom 27. Mai 2015 E. 3.4.2). Aus den Akten sind vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche das Kdo Ausb, Pers A, dazu hätten veranlassen müssen, von der Einschätzung der Fachstelle abzuweichen. Das Kdo Ausb, Pers A, vertraut hierbei auf die von der Fachstelle PSP VBS vorgenommene umfassende Einschätzung der Gesamtumstände, die durch die entsprechende Risikobeurteilung in ihrer Tragweite konkretisiert werden. Unter diesen Umständen sieht das Kdo Ausb, Pers A, keinen Anlass, die rechtskräftige Risikoerklärung in Frage zu stellen. Gleichzeitig ist festzuhalten, die Akten im gegenwärtigen Zeitpunkt den Schluss nicht zulassen, die formell rechtskräftige Risikoerklärung sei aufgrund von Tatsachen, die nach ihrem Ergehen eintraten, überholt.

⁴ SR 512.21

Das Kdo Ausb, Pers A, sieht denn auch keinen Anlass, die rechtskräftige Risikoerklärung in Frage zu stellen. Im Gegenteil: Sicherheit im Umgang mit Waffen hat stets Vorrang, und Sicherheit duldet keine Konzessionen. Das Schutz- und Sicherheitsinteresse des Staates und der Bevölkerung ist aufgrund der Gefahr, die von einer Armeewaffe ausgeht, besonders im Falle eines Missbrauchs derselben, als hoch einzustufen. Dazu gehört auch das Gebot der Risikominimierung bezüglich Spektakelwert und Reputationsverlust im Zusammenhang mit dem Umgang mit Armeewaffen.

Die Ursache für den Ausschluss aus der Armee haben Sie aufgrund der gegen Sie erhobenen sicherheitsrelevanten Bedenken selbst gesetzt. Daher haben Sie auch die daraus resultierenden Konsequenzen zu tragen.

Bei der Beurteilung, ob eine Person ein Sicherheitsrisiko darstellt, sind die Umstände des Einzelfalles massgebend. Auf ein Verschulden der betroffenen Person kommt es grundsätzlich nicht an. Das Letztere ist deshalb bedeutsam, weil im Gegensatz zum Strafrecht, wo die Schuld Voraussetzung für die Strafe ist, bei Personensicherheitsprüfungen als vorbeugende Massnahme zum Schutz der Eidgenossenschaft kein Verschulden vorliegen muss, damit ein Sicherheitsrisiko begründet werden kann. Anders als im Strafrecht (in dubio pro reo) rangiert somit im Zweifel die Sicherheit des Staates, bzw. das öffentliche Interesse, vor den Belangen der betroffenen Person. Zudem kann die Bejahung eines relevanten Sicherheitsrisikos aufgrund der Summe mehrerer Risikoquellen gerechtfertigt sein, auch wenn einzelne Risikoquellen für sich genommen kein relevantes Sicherheitsrisiko darstellen würden (Entscheid der REKO VBS vom 27. Oktober 2004, veröffentlicht in VPB 70.25 E. 6a).

Abschliessend kann festgehalten werden, dass sich ein Ausschluss aus der Armee aufgrund Ihrer Untragbarkeit sowie im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel (Schutz- und Sicherheitsinteresse des Staates und der Bevölkerung) als unverzichtbar erweist. Zudem gibt es keine gleich geeignete, aber mildere Massnahme, die für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Die Verhältnismässigkeit der verfügbaren Massnahme bleibt somit integral gewahrt.

2.3 Öffentliches Interesse an einem Ausschluss aus der Armee

Weiter ist auf das öffentliche Interesse an einem Ausschluss aus der Armee einzugehen. Im öffentlichen Interesse liegt all das, was der Staat zum Gemeinwohl vorkehren muss, um eine ihm obliegende Aufgabe zu erfüllen (vgl. ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 313 ff.). Das öffentliche Interesse an einer funktionsfähigen Armee, die in der Öffentlichkeit einen guten Ruf geniesst und deren Autorität und Disziplin gewahrt wird, liegt auf der Hand. Das BVGer hat in seiner Praxis denn auch festgehalten, es bestehe ein nachvollziehbares öffentliches Interesse daran, die Akzeptanz und das Ansehen der Armee in der Öffentlichkeit zu schützen, die Erfüllung der Aufgaben mittels geordnetem Dienstbetrieb zu gewährleisten und die Zwangsgemeinschaft für Armeeangehörige erträglich zu gestalten. Dieses Interesse gebiete, jene Armeeangehörigen auszuschliessen, die in der jüngeren Vergangenheit strafrechtlich geschützte Rechtsgüter erheblich verletzt hätten und damit dieses Interesse bedrohen würden (vgl. Urteile des BVGer A-962/2021 vom 26. Januar 2022 E. 7.4.2, A-941/2021 vom 18. August 2021 E. 7.4.2, A-7245/2018 vom 13. September 2019 E. 5.4.1, A-66/2018 vom 14. November 2018 E. 7 und A-2643/2015 vom 22. Juli 2015 E. 6.2).

2.4 Verhältnismässigkeit des Ausschlusses aus der Armee

Zu prüfen ist ausserdem, ob der Ausschluss aus der Armee verhältnismässig ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]⁵) umfasst drei Elemente, die kumulativ gegeben

⁵ SR 101

sein müssen: Eine staatliche Massnahme ist verhältnismässig, wenn sie zur Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Ziele geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Geeignet ist sie dann, wenn mit ihr die angestrebten Ziele erreicht werden können oder sie zu deren Erreichung einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag leisten kann (sog. Zwecktauglichkeit). Die Erforderlichkeit liegt vor, wenn mit keiner gleichermassen geeigneten, aber für die betroffene Person weniger einschneidenden Massnahme der angestrebte Erfolg ebenso erreicht werden kann. Sie ist schliesslich nur dann gerechtfertigt, wenn eine angemessene Zweck-Mittel-Relation (sog. Zumutbarkeit) besteht, das heisst der damit verbundene Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person im Vergleich zur Bedeutung der verfolgten öffentlichen Interessen nicht unverhältnismässig schwerer wiegt (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 136 I 29 E. 4.2; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Auflage 2016, Rz. 320 ff.).

Wie dargelegt, besteht ein öffentliches Interesse der Armee daran, ihr Ansehen und ihre Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit zu wahren und zu stärken. Der Ausschluss aus der Armee von Personen, die Delikte einer gewissen Schwere verübt haben, ist geeignet, um dieses Ziel zu fördern, wird doch dadurch ein klares Signal gesetzt. Die Massnahme ist zudem erforderlich, da diese Signalwirkung nicht zum Tragen kommt, wenn die betreffende Person z.B. bloss nicht mehr aufgeboten wird (vgl. Urteile des BVGer A-7245/2018 vom 13. September 2019 E. 5.4.1, A-66/2018 vom 14. November 2018 E. 8.2 und A-1457/2016 vom 27. Juni 2016 E. 4).

Es trifft zwar zu, dass der Ausschluss aus der Armee, der Sie und Ihr Umfeld zweifellos trifft, für Sie mit Nachteilen verbunden sein mag. Es kann aber nicht darüber hinweggesehen werden, dass die Armee auf die Integrität und Unbescholtenheit ihrer Angehörigen angewiesen ist. Auch wenn es so empfunden wird, ist der Ausschluss aus der Armee keine zusätzliche Strafe, sondern eine präventive administrative Massnahme zum Schutze der Armee und der in ihr dienstuenden Angehörigen, nicht zuletzt aber auch von Ihnen selber. Es ist davon auszugehen, dass Sie während des Dienstes keineswegs vor Anfeindungen seitens wenig verständnisvoller Dienstkameraden sicher wären. Die Massnahme dient somit auch Ihrem Selbstschutz.

Zudem sind die relevanten öffentlichen Interessen nicht weniger zu gewichten. Der Wille, Militärdienst zu leisten, genügt für sich allein nicht, um einen Verbleib in der Armee zu rechtfertigen, wenn das Sicherheitsrisiko schwer wiegt, was hier tatsächlich der Fall ist. Das Interesse an der Wahrung und Förderung des Ansehens und der Glaubwürdigkeit in der Armee überwiegt das private Interesse an einem Verbleib in der Armee. Die durch das Kdo Ausb, Pers A, unter Wahrung des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums verfügte Massnahme wahrt deshalb ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Eingriffszweck und dessen Wirkung.

2.5 Konkretisierung des Begriffs der Untragbarkeit nach Artikel 22 Absatz 1 MG

Schliesslich geht es noch darum, den Begriff der Untragbarkeit im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 MG, bei dem es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, zu konkretisieren. Das Kdo Ausb, Pers A, hält dazu Folgendes fest:

Massgebendes Kriterium für einen Ausschluss aus der Armee ist die Beurteilung der Tragbarkeit der betroffenen Person für die Armee (Unvereinbarkeit der Ausgangslage mit Funktion, Vorbildfunktion als Kader, falls es sich um eine Kaderfunktion handelt, Gefährdung anderer Armeeangehöriger, Zumutbarkeit der Zwangsgemeinschaft für die anderen Armeeangehörigen, Ansehen der Armee, Schutz der betroffenen Person selbst), wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist und die Kriterien nicht kumulativ erfüllt sein müssen. Vielmehr dient diese Auflistung dazu, für die Beurteilung der jeweiligen Einzelfälle mögliche Kriterien aufzuzeigen. Es ist hierbei naheliegend, je nach Konstellation unterschiedlichen Kriterien besonderes Gewicht zuzumessen. In jedem Fall besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Armee ihr Ansehen und ihre Glaubwürdigkeit wahrt und stärkt sowie die Rechte Dritter gewahrt werden

3. Entscheid

Im Lichte der vorgenannten Erwägungen ergeht folgende

Verfügung:

Sdt [REDACTED] 756 [REDACTED], wird aus der Armee ausgeschlossen.

Freundliche Grüsse

Personelles der Armee



Brigadier Markus Rihs
Chef Personelles der Armee

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim BVGer, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Frist steht gemäss Artikel 22a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder dessen Rechtsvertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Dokumente sind beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführer oder dessen Rechtsvertretung in Händen hat.

Hinweise

Die militärische Meldepflicht entfällt erst mit der Entlassung aus der Militärdienstpflicht.

Allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Wehrpflichtersatzabgabe fallen in den Zuständigkeits- und Kompetenzbereich der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltung.

Die erforderlichen Voraussetzungen für die Abgabe der persönlichen Armeewaffe sind mit diesem Entscheid nicht mehr erfüllt.

Dossier 4

PERSA

Von: [REDACTED]@vtg.admin.ch
Gesendet: Freitag, 18. Juli 2025 13:59
An: staw.bm@justice.be.ch
Betreff: Gesuch um Aktenzustellung: [REDACTED] / [REDACTED], geboren am [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit hat das Kommando Ausbildung (Kdo Ausb) festgestellt, dass die obgenannte Person im Schweizerischen Strafregister verzeichnet ist.

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10)[1] und der Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV; SR 510.911)[2] kann das Kdo Ausb ohne Zustimmung von Personen, bei denen besondere persönliche Verhältnisse gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21)[3] vorliegen, in Strafakten, Strafvollzugsakten, Betreibungs- und Konkursakten sowie in weitere Unterlagen Einsicht nehmen und die entsprechenden Unterlagen verlangen.

Infolgedessen bitten wir Sie höflich, uns in obgenannter Angelegenheit Kopien der verfügbaren Unterlagen (Polizeibericht, Sachverhalt, Strafbefehl mit Begründung, Urteil mit Begründung, Nichtanhandnahmeverfügung, Einstellungsverfügung, usw.) elektronisch oder per Post zukommen zu lassen (bei rechtskräftigen Urteilen genügt ein begründeter Strafbefehl oder ein Urteil mit Urteilsbegründung).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.
Bei Fragen einfach fragen.

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch

[1] Art. 23 Abs. 2 sowie Art. 113 Abs. 4 und 5 MG

[2] Art. 5 Abs. 6 MIV

[3] Art. 33 VMDP

PERSA

Von: [REDACTED]@vtg.admin.ch
Gesendet: Montag, 1. September 2025 11:21
An: staw.bm@justice.be.ch
Betreff: Gesuch um Aktenzustellung: [REDACTED] / [REDACTED], geboren am [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit hat das Kommando Ausbildung (Kdo Ausb) festgestellt, dass die obgenannte Person im Schweizerischen Strafregister verzeichnet ist.

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10)[1] und der Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV; SR 510.911)[2] kann das Kdo Ausb ohne Zustimmung von Personen, bei denen besondere persönliche Verhältnisse gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21)[3] vorliegen, in Strafakten, Strafvollzugsakten, Betreibungs- und Konkursakten sowie in weitere Unterlagen Einsicht nehmen und die entsprechenden Unterlagen verlangen.

Infolgedessen bitten wir Sie höflich, uns in obgenannter Angelegenheit Kopien der verfügbaren Unterlagen (Polizeibericht, Sachverhalt, Strafbefehl mit Begründung, Urteil mit Begründung, Nichtanhandnahmeverfügung, Einstellungsverfügung, usw.) elektronisch oder per Post zukommen zu lassen (bei rechtskräftigen Urteilen genügt ein begründeter Strafbefehl oder ein Urteil mit Urteilsbegründung).

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch

[1] Art. 23 Abs. 2 sowie Art. 113 Abs. 4 und 5 MG

[2] Art. 5 Abs. 6 MIV

[3] Art. 33 VMDP

PERSA

Von: [REDACTED], JUSTICE-STAW-BM-Bern <[REDACTED]@justice.be.ch>
Gesendet: Montag, 1. September 2025 11:31
An: [REDACTED] PERSA
Betreff: AW: Gesuch um Aktenzustellung: [REDACTED] / [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
Anlagen: [REDACTED]

Guten Tag Herr [REDACTED]

Im Anhang sende ich Ihnen den angefragten Strafbefehl zu.

Freundliche Grüsse

[REDACTED], Sachbearbeiter
Telefon +41 31 [REDACTED] (direkt), [REDACTED]@justice.be.ch

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
Region Bern-Mittelland
Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon +41 31 636 40 00 (Kanzlei), Fax +41 31 634 50 82, www.be.ch/staw

Von: [REDACTED]@vtg.admin.ch [REDACTED]@vtg.admin.ch
Gesendet: Montag, 1. September 2025 11:21
An: Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, JUSTICE-STAW-BM-Bern <staw.bm@justice.be.ch>
Betreff: Gesuch um Aktenzustellung: [REDACTED] / [REDACTED], geboren am [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit hat das Kommando Ausbildung (Kdo Ausb) festgestellt, dass die obgenannte Person im Schweizerischen Strafregister verzeichnet ist.

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10)[1] und der Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV; SR 510.911)[2] kann das Kdo Ausb ohne Zustimmung von Personen, bei denen besondere persönliche Verhältnisse gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21)[3] vorliegen, in Strafsakten, Strafvollzugsakten, Betreibungs- und Konkursakten sowie in weitere Unterlagen Einsicht nehmen und die entsprechenden Unterlagen verlangen.

Infolgedessen bitten wir Sie höflich, uns in obgenannter Angelegenheit Kopien der verfügbaren Unterlagen (Polizeibericht, Sachverhalt, Strafbefehl mit Begründung, Urteil mit Begründung, Nichtanhandnahmeverfügung, Einstellungsverfügung, usw.) elektronisch oder per Post zukommen zu lassen (bei rechtskräftigen Urteilen genügt ein begründeter Strafbefehl oder ein Urteil mit Urteilsbegründung).

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

[1] Art. 23 Abs. 2 sowie Art. 113 Abs. 4 und 5 MG

[2] Art. 5 Abs. 6 MIV

[3] Art. 33 VM DP

Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 40 02
Telefax 031 634 50 82

PP 3011 Bern

POST CH AG

R

® I Ç V < Γ τ & Ç

©

98

Unregelmässigkeiten zurück

Herr

Strafbefehl

Bern, 09.07.2025

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person [REDACTED], geb. [REDACTED] AHVN13: 756 [REDACTED] von [REDACTED]

wegen Drohung und Tötlichkeiten

begangen am 23.11.2024, 15.45 Uhr bis 15.50 Uhr

Ort in Bern, Amthausgasse 21

Sachverhalt Der Beschuldigte begab sich an eine feministische Kundgebung. Er geriet in eine Diskussion mit mehreren Teilnehmerinnen der Kundgebung. Die Privatklägerin begab sich dazu und sagte zu den anderen Frauen, dass sie weitergehen sollten. Als sie sich wendte, stiess sie der Beschuldigte von hinten in den Rücken. Die Privatklägerin drehte sich zum Beschuldigten um und sagte ihm, dass er sie nicht berühren solle. Daraufhin nahm der Beschuldigte aus der Hosentasche ein Klappmesser hervor. Er öffnete das Messer, streckte es gegen die Privatklägerin und fragte sie, was sie jetzt noch wolle. Die Privatklägerin nahm das Verhalten des Beschuldigten als Drohung wahr und wurde dadurch in Angst und Schrecken versetzt. Dies nahm der Beschuldigte zumindest in Kauf.

In Anwendung von Art. 34 f., 42 ff., 47, 106 StGB; Art. 352 ff., 422 ff., 426 Abs. 1 und 433 StPO
Art. 30, 42/1+4, 126/1, 180/1 StGB

wird erkannt:

- [REDACTED] wird wegen Drohung und Tötlichkeiten schuldig erklärt.
- [REDACTED] wird bestraft mit einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je CHF 30.00, ausmachend CHF 1'050.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
- [REDACTED] wird zudem mit einer Verbindungsbusse von CHF 150.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen.
- [REDACTED] wird zudem mit einer Busse von CHF 150.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen.

Rechtsmittelbelehrung, Erläuterungen und Erklärungen zur Rechnung und Gemeinnützige Arbeit siehe Seite 3.
Der Einzahlungsschein folgt mit separater Post in ca. 5 - 8 Wochen.

5. [REDACTED] wird verurteilt, der Privatklägerschaft eine Genugtuung in der Höhe von CHF 500.00 zu bezahlen. Weiter wird er verurteilt, der Privatklägerschaft die Parteikosten in Höhe von CHF 785.45 zu ersetzen.
6. Das sichergestellte Messer wird gestützt auf Art. 263/1/d StPO beschlagnahmt und gemäss Art. 69 StGB zuhanden der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen und Sprengstoff zur Vernichtung eingezogen.
7. Die Kosten des Verfahrens werden [REDACTED] auferlegt.
8. Demgemäss hat [REDACTED] zu bezahlen:
- | | | |
|------------|---------------|------------------|
| CHF | 150.00 | Verbindungsbusse |
| CHF | 150.00 | Busse |
| CHF | 500.00 | Gebühren |
| <u>CHF</u> | <u>800.00</u> | <u>Total</u> |
9. Zu eröffnen:
- [REDACTED]
 - Privatklägerin, v.d. Herrn Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

Die Staatsanwältin

[REDACTED]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer () anzugeben.

Einspracherecht der Privatklägerschaft und der weiteren Betroffenen

Die Privatklägerschaft und weitere Betroffene können gegen den Strafbefehl bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

Die Einsprache ist zu begründen (Art. 354 Abs. 1 Bst. a^{bis}, b und Abs. 2 StPO).

Die Privatklägerschaft kann einen Strafbefehl hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.

Einspracheverfahren

Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen (Art. 356 StPO).

Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

Erläuterungen**Geldstrafe mit bedingtem Vollzug**

Die Staatsanwaltschaft schiebt die Bezahlung einer Geldstrafe auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Verurteilten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Schiebt die Staatsanwaltschaft die Bezahlung der Geldstrafe auf, bestimmt sie der verurteilten Person eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren. Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 44 Abs. 1 und 2 StGB).

Hat sich die verurteilte Person bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, wird auf die Einforderung der Geldstrafe verzichtet (Art. 45 StGB). Begeht die verurteilte Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, kann das Gericht die aufgeschobene Bezahlung der Geldstrafe widerrufen und diese einfordern lassen (Art. 46 StGB).

Busse

Die Vollzugsbehörde, d.h. die die Justizleitung des Kantons Bern, Stabsstelle für Ressourcen, Busseninkasso, Nordring 8, 3013 Bern, bestimmt der verurteilten Person eine Zahlungsfrist von 1 - 6 Monaten. Sie kann auf Gesuch ab einem Gesamtbetrag von CHF 500.00 Ratenzahlung anordnen. Bei einem Gesamtbetrag von weniger als CHF 500.00 kann sie auf Gesuch hin Fristverlängerung gewähren. Ergänzende Informationen finden Sie nach Erhalt der Rechnung unter www.be.ch/bul oder Tel.-Nr. +41 (0) 31 633 76 88.

Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

Rechnung

Die verurteilte Person wird in ca. 5 - 8 Wochen eine Rechnung mit Einzahlungsschein erhalten. Bereits geleistete Teilzahlungen werden bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Es wird darum ersucht, vor Erhalt der Rechnung keine Zahlungen vorzunehmen.

Gemeinnützige Arbeit (Achtung unbedingt Fristen beachten)

Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, Geldstrafen und Bussen können auf Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 79a StGB).

Freiheitsstrafen: Das Gesuch ist erst nach Erhalt des Aufgebots zum Strafantritt für die gesprochene Strafe zu stellen. Bussen und Geldstrafen: Das Gesuch ist innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsstellung zum vorliegenden Strafbefehl zu stellen. Die Gesuche sind an die zuständige Vollzugsbehörde (Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Regionalstelle Bern-Mittelland, Südbahnhofstrasse 14d, Postfach 3368, 3007 Bern, Tel. 031 635 63 00) zu richten.

Strafregister

Dieses Urteil wird im Strafregister eingetragen. Der Eintrag wird grundsätzlich nach 15 Jahren ab Rechtskraft des Urteils von Amtes wegen aus VOSTRA entfernt bzw. erscheint im Behördenauszug 1 nicht mehr (Art. 30 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3, Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 Bst. a, Art. 37 Abs. 2 Strafregistergesetz (StReG). In den Behördenauszügen 2 und 3 erscheinen grundsätzlich die Einträge nach 10 Jahren nicht mehr (Art. 38 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 und Bst. d, Art. 39 StReG). Im Behördenauszug 4 und im Privatauszug, erscheint grundsätzlich ein eingetragenes Urteil mit unbedingter Strafe nach 2/3 von 10 Jahren, ein Urteil mit bedingter Strafe, sofern sich der Verurteilte bewährt hat, nach Ablauf der Probezeit nicht mehr (Art. 40 Abs. 3 lit. a und b, Art. 41 StReG).

Erklärung

Ich erhebe Einsprache.

Ort, Datum

Name und Unterschrift

(Bei Einsprache bitten wir Sie, das ganze Formular an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zurückzusenden und gegebenenfalls für sich eine Fotokopie zu erstellen.)

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Freitag, 5. September 2025 07:05
An: 'bedrohungsmanagement@police.be.ch'
Cc: [REDACTED] PERSA
Betreff: Antrag um Zustellung eines sicherheitsrelevanten Berichts
Anlagen: Antrag sicherheitsrelevanter Bericht.pdf

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Anbei erhalten Sie vom Personellen der Armee (Pers A) den Antrag um Zustellung eines sicherheitsrelevanten Berichts zu [REDACTED], geb. am [REDACTED].

Wir danken Ihnen im Voraus für die Zustellung und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung - Personelles der Armee

CH-2003 Bern, Kdo Ausb. Pers A

Kantonspolizei Bern
Fachstelle Bedrohungsmanagement
Herr [REDACTED]
Nordring 30
3013 Bern

Rufnummer/Aktenzeichen 756 [REDACTED]
Unser Zeichen [REDACTED]
Sachbearbeiter [REDACTED]
Bern, 04.09.2025

Antrag um Zustellung eines sicherheitsrelevanten Berichts

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Das Personelle der Armee (Pers A) stellt, unter Berücksichtigung von Art. 113 Abs 7 MG, hiermit einen Antrag um Zustellung eines sicherheitsrelevanten Berichts zu folgender Person.

- [REDACTED] geb. am [REDACTED] AHV-Nr.: 756 [REDACTED]

Das Pers A hat Kenntnis darüber, dass bei dieser Person ernstzunehmende Anzeichen und Hinweise bestehen, welche eine Abgabe einer Armeewaffe in Frage stellen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Zustellung und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Chef Militärdienstpflicht und Verfügungen

Schweizer Armee
[REDACTED]
Postfach 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED] admin.ch
www.vbs.admin.ch

KRI SpezFdg2 FB Gewaltschutz FS KBM
Nording 30
3013 Bern
www.police.be.ch

EDV / VBS
Kommando Ausbildung-Personelles d. Armee
Rodmattstrasse 110
3003 Bern

Vorgang
Datum 12.08.2025

Berichtsrapport

EL Fall
Eingang der Meldung 05.09.2025
Betrifft Sicherheitsrelevanter Bericht
Zeit Freitag, 05.09.2025

Betroffener/
Geburtsdatum/-ort
Nationalität, Heimatort
Beruf
Muttersprache
Verhandlungssprache
Zivilstand
Eltern
Adresse
Mobiltelefon

Geschlecht m

Deutsch
Deutsch

Bericht

Mit Schreiben vom 05.09.2025 ersucht [REDACTED] um Zustellung eines sicherheitsrelevanten Berichts zur Person [REDACTED] geb. [REDACTED]

Herr [REDACTED] fiel der Kantonspolizei Bern am 23.11.2024 zum ersten Mal auf, als er sich im Rahmen der Demonstration «Schulter an Schulter gegen Gewalt»¹ in Bern aggressiv gegenüber Demonstrationsteilnehmerinnen verhalten hatte. Gemäss Anzeigerapport vom 19.02.2025 habe sich Herr [REDACTED] dem Umzug der Kundgebung genähert und absichtlich eine Kundgebungsteilnehmerin angerempelt. Darauf hätten mehrere Kundgebungsteilnehmerinnen Herrn [REDACTED] in eine Ecke gedrängt, wo derselbe ein Klappmesser gezogen und damit mehrere Anwesende

¹ Nationale Demo gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt und Unterdrückung
(Quelle: Offizielle Webseite der SP Schweiz)

Personen verängstigt habe. Vor Ort habe Herr [REDACTED] gegenüber Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern spontan gesagt, dass er die Linken nicht möge und deswegen angefangen habe, diese anzurempeln. In der Einvernahme gab Herr [REDACTED] zu Protokoll, eine Wut auf Feministinnen zu haben. Im Rahmen des Kontakts stellten die Polizistinnen und Polizisten fest, dass Herr [REDACTED] eine ausgeprägte Abneigung gegenüber Feministinnen sowie politisch links orientierten Personen zeigte. Mehrere betroffene Frauen stellten Strafantrag (Tätlichkeit, Drohung, Beschimpfung) gegen Herrn [REDACTED]. Für weitere Informationen verweist die Kantonspolizei Bern auf die Gerichtsakten der Staatsanwaltschaft [REDACTED] Verfahrensnummer [REDACTED].

Am 23.05.2025 erhielt die Kantonspolizei Bern eine Meldung über rechtsextremes Gedankengut von Herrn [REDACTED], die weitere Abklärungen zur Person auslöste.

Am 28.05.2025 sicherte die Kantonspolizei Bern frei verfügbare Informationen aus dem Internet. Die Instagram-Accounts [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED]) und [www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED]) konnten Herrn [REDACTED] zugeordnet werden. Darauf fanden sich zu diesem Zeitpunkt Informationen, die auf rechtsextremes, völkisches Gedankengut schliessen lassen. Hervorzuheben ist das Profil des Insta-Accounts [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED]), welcher zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichts nicht mehr auffindbar war:



(Ausschnitt screenshot vom 28.05.2025)

[REDACTED] Deutung und Beurteilung

19 🇸🇪	19. Buchstabe im Alphabet = «S» = «Sieg» doppelte Sigrune (Abzeichen der SS der NSDAP)
AVE CHRISTUS REX	"AVE Christus Rex" ist eine lateinische Phrase, die auf Deutsch "Gegrüsst seist du, Christus, der König" bedeutet. Sie ist eine Anrufung an Jesus Christus als den König und wird in verschiedenen Kontexten verwendet, insbesondere im christlichen Glauben. In bestimmten rechtskatholischen, traditionalistischen oder rechtsextremen Gruppierungen taucht der Satz manchmal in einem ideologischen Zusammenhang auf. Einzelne rechtsextreme oder neofaschistische Gruppen nutzen christliche Sprache, um autoritäre Herrschaftsideen zu legitimieren. „Christus als König“ wird dabei nicht spirituell, sondern politisch interpretiert: als Herrschaftsmodell gegen „dekadente“ moderne Demokratien. Bestärkt wird diese Deutung durch den nächsten Satz im Profil: „Proud far right christian extremist“

Ephesians 6:10	Die deutsche Bibelübersetzung lautet: "Schliesslich, seid stark im Herrn und in der Kraft seiner Stärke. Legt euch die volle Waffenrüstung Gottes an, damit ihr standhalten könnt gegen die Ränke des Teufels." Die Bibelstelle ist nicht per se rechtsextrem, wird aber gelegentlich von rechtsextremen oder christlich-nationalistischen Gruppen instrumentalisiert, besonders im englischsprachigen Raum.
✙	Das Zeichen "✙" ist das russisch-orthodoxe Kreuz. Es ist ein christliches Symbol, das in der russisch-orthodoxen Kirche verwendet wird. Es unterscheidet sich vom lateinischen Kreuz (†), das in der katholischen und vielen protestantischen Kirchen verwendet wird, durch die drei Balken. Das Kreuz kann in manchen Fällen (z. B. bei ultranationalistischen Gruppen) mit religiösem Nationalismus verbunden sein – nicht zwangsläufig extremistisch, aber kontextabhängig.
⚡	Das Symbol ist ein alchemistisches Zeichen, das historisch in der Alchemie und okkulten Symbolik verwendet wurde.
Death to all leftys	Selbsterklärend
👉	Das Emoji ist nicht per se rechtsextrem. In Anlehnung an den so genannten Tauhid-Finger im Islamismus („Es gibt keinen Gott ausser Allah“) kann dieses Symbol im entsprechenden Kontext gedeutet werden als „die höhere Wahrheit“, Gott, Führung etc.
#MAGA #MEGA	MAGA (Make America Great Again) ist ein Slogan, der vor allem mit Donald Trump und seiner Präsidentschaftskampagne verbunden ist. Einige Anhänger der „MAGA“-Bewegung waren bei Ereignissen wie dem Sturm auf das Kapitol am 06.01.2021 beteiligt, darunter auch rechtsextremistische Gruppierungen. Rechtsextreme und weisse Supremacisten haben den Slogan teils vereinnahmt, um ihre Botschaften zu verbreiten. MEGA steht für Make Europe Great Again
#saveeurope	https://www.instagram.com/explore/search/keyword/?q=%23saveeurope Die Instagram-Seite mit dem Hashtag #SaveEurope präsentiert Inhalte, die vor allem von rechtspopulistischen und rechtsextremen Gruppen genutzt werden. Diese Inhalte zielen häufig darauf ab, eine vermeintliche Bedrohung der europäischen Kultur und Identität durch Migration und Multikulturalismus darzustellen.
#whitelivesmatter	https://www.instagram.com/explore/search/keyword/?q=%23whitelivesmatter Die Instagram-Seite mit dem Hashtag #WhiteLivesMatter wird vor allem von rechtsextremen und weissen supremacistischen Gruppen verwendet. Er dient als rassistische Antwort auf die Black Lives Matter-Bewegung und propagiert die Vorstellung einer angeblichen Bedrohung der weissen Identität durch Migration und Diversität.

Eine abschliessende Deutung und Beurteilung soll den Fachpersonen der Bundesbehörden überlassen sein.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit mehreren sensiblen Veranstaltungen in den Monaten Juni und Juli 2025², erfolgte am 10.06.2025 ein erstes so genanntes Konfrontationsgespräch durch die Kantonspolizei Bern, gestützt auf Art. 81 Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG). Das Gespräch wurde durch Herrn [REDACTED], Mitarbeiter Fachstelle Bedrohungsmanagement, durchgeführt. Nach diversen Fragen zur Person [REDACTED] fokussierte Herr [REDACTED] auf das Militär, das Thema Waffen und mögliche ideologische Überzeugungen. Herr [REDACTED] habe von sich aus die Rekrutenschule (RS) angesprochen und erzählt, dass diese Anfang 2026 starten würde. Er sei als Infanterist ausgehoben worden und würde sich auf die RS freuen. Das Schiessen mit echten Waffen, im echten Leben, Handgranaten und so, darauf freue er sich. Herr [REDACTED] habe erläutert, dass das vorerwähnte Strafverfahren bei der Aushebung ein Thema gewesen sei und die Mitarbeitenden der Armee sich damals nicht festgelegt hätten, ob im Falle einer Verurteilung allenfalls eine Untauglichkeit ausgesprochen würde. Er fände einen Entscheid in diese Richtung schade, weil er ja so keine Möglichkeit hätte, mit echten Waffen zu schiessen. Herr [REDACTED] erklärte, dass er zum Zeitpunkt des Gespräches keinen Zugang zu Waffen gehabt hätte. Leute in der Armee seien grundsätzlich gut, hätten einen Schweizerpass und seien keine «Feinde».

In Bezug auf Frauen sei seine Haltung immer noch gleich wie bei der polizeilichen Anhaltung im November 2024. Er habe im Allgemeinen nichts gegen Frauen, er liebe sie. Er hasse aber toxischen Feminismus und linke Frauen. Links sein sei falsch und gegen Gott. Er selbst habe sich gegenüber Herrn [REDACTED] als «rechts» bezeichnet. Das Ganze habe mit 14 Jahren angefangen und so richtig im Jahr 2020, als der weltweite Rechtsrutsch angefangen habe. Da sei ihm, so seine Worte, bewusst geworden, dass gegen diese satanische Bewegung der Frauen und der Linken etwas gemacht werden müsse. Er würde sich über die Weltlage aufregen. «Wir» müssten zusammenhalten und etwas dagegen tun. Gott habe den Mann erschaffen, damit der Mann führen könne – nicht die Frau. Auf die Möglichkeit angesprochen, dass er in der Armee einer Frau unterstellt werden könnte, habe Herr [REDACTED] geantwortet, dass diese Wahrscheinlichkeit ja gering sei. Er würde eher davon ausgehen, dass er als Füsilier mit Schweizer Männern Dienst leisten werde. Falls er als vorgesetzte Person eine Frau erhalten würde und er deren Befehle befolgen müsste, könnte das für ihn schwierig sein. Grundsätzlich seien Männer klüger und würden argumentativ immer gewinnen. Linke Frauen würden eh nur die Worte «Nazi» und «Faschist» kennen, mehr nicht.

Herr [REDACTED] sei keiner Gruppierung wie z.B. «Junge Tat»³ angehörig. Er konsumiere deren Inhalte, wolle aber aktuell nicht beitreten. In der Zukunft wäre das jedoch möglich, so Herr [REDACTED]. Damit er sich von seinen Ideologien distanzieren würde, müssten erstmal alle zur Besinnung kommen.

Auf politisch motivierte Anschläge angesprochen, habe Herr [REDACTED] gesagt, dass er schon Fantasien gehabt hätte, einen Anschlag zu verüben, wisse aber, dass dies nichts bringen würde. Schlussendlich würde er erschossen oder müsste ins Gefängnis gehen und hätte nichts bewegt. Falls aber jemand einen derartigen Anschlag verüben würde und wenn dabei Menschen sterben müssten, würde er sich freuen. Da sich nach einer solchen Tat die «Linken» noch mehr radikalisierten würden, würde sich jedoch nichts ändern.

Herr [REDACTED] habe erläutert, dass er immer ein Messer und einen Pfefferspray auf sich trage. Herr [REDACTED] konnte sich davon überzeugen, dass Herr [REDACTED] auch im Moment des Gespräches die genannten Gegenstände auf sich trug. Herr [REDACTED] würde diese Objekte auf sich tragen, um sich notfalls verteidigen zu können. Als mögliches Notwehr-Szenario habe Herr [REDACTED] beschrieben, dass ein Immigrant eine Drittperson mit einem Messer angreifen könnte. Dann würde er sein Messer zur Hand nehmen und von hinten auf den Immigranten einstechen, um das Opfer zu retten. In Kontext des Themas Notwehr habe sich Herr [REDACTED] nach den rechtlichen Voraussetzungen erkundigt, um Notwehr anwenden zu können. Herr [REDACTED] hatte den Eindruck, dass sich Herr [REDACTED] im Vorfeld mit Selbstverteidigungsszenarien auseinandergesetzt hatte.

² Feministischer Streik vom 14.06.2025 / UEFA Women's Euro 2025

³ Die Junge Tat ist eine rechtsextreme politische Gruppierung in der Deutschschweiz, die seit 2020 besteht. (Quelle: Wikipedia)

Am 04.07.2025 erfolgte eine vertiefte Lagebeurteilung unter Einbezug der bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Informationen. Seit diesem Datum ist Herr [REDACTED] in den Systemen der Kantonspolizei Bern als so genannter «Gefährder» registriert. Der Betroffene hat Kenntnis davon.

Im Rahmen der Arbeit des Bedrohungsmanagements der Kantonspolizei Bern erfolgte am 18.07.2025 das zweite Konfrontationsgespräch in den Räumlichkeiten der Polizeiwache Ostermundigen, wiederum unter der Leitung von Herrn [REDACTED]. Wie schon beim ersten Gespräch trug Herr [REDACTED] erneut das Messer und den Pfefferspray auf sich. Herr [REDACTED] habe viele rechtliche Fragen gestellt und über Anschläge sowie deren Konsequenzen gesprochen. Er habe sich bei Herrn [REDACTED] erkundigt, ob er vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) überwacht werde. Auf das Strafverfahren und das unterdessen vorliegende Urteil (Vorfall vom [REDACTED] angesprochen, habe Herr [REDACTED] gesagt, dass er etwas gelernt habe und er so etwas nicht mehr machen würde. Herr [REDACTED] habe verlauten lassen, dass er auf die Kontaktaufnahme des Militärs warten würde. Waffenloser Dienst oder Zivilschutz sei für ihn keine Option. Er möchte entweder Infanterist sein oder «untauglich».

Aus der Sicht des Bedrohungsmanagements der Kantonspolizei Bern sind momentan folgende Risikofaktoren hervorzuheben:

- Drohverhalten vom [REDACTED] mit Verurteilung/Strafbefehl vom [REDACTED]
- Konkreten Hinweisen auf rechtsextremes, völkisches Gedankengut
- Hass gegen Menschen aus dem linken politischen Spektrum, insbesondere feministisch orientierte Frauen
- Anschlagsfantasien vorhanden
- Ständige Bewaffnung (Messer / Pfefferspray)
- Festhalten an rechtsextremer Ideologie, trotz rechtskräftiger Verurteilung und wiederholter Ansprache durch die Polizei
- Interesse an rechtsradikalen, antisemitischen, rassistischen, antimuslimischen Gruppierungen und Inhalten im Internet

Gegenüber der Polizei hat sich Herr [REDACTED] bisher freundlich und zugewandt verhalten. Der Polizei liegen keine Angaben vor, die auf markante lebenspraktische Probleme (physische und/oder psychische Erkrankung, zwischenmenschliche Konflikte, Arbeitslosigkeit, fehlende Zukunftsperspektive, fehlende Tagesstruktur, Obdachlosigkeit, Verschuldung etc.) hindeuten würden.

Die Kantonspolizei Bern empfiehlt eine eingehende Prüfung der Sachlage durch die Verantwortlichen des VBS, mit Fokus auf die Waffentauglichkeit von Herrn [REDACTED].

Bei Rückfragen steht die Fachstelle Bedrohungsmanagement zur Verfügung.

[REDACTED]

PERSA

Betreff:
Anlagen:

WG: [REDACTED] - 756 [REDACTED]
20250912_Berichtsrapport.pdf

Von: [REDACTED] PERSA

Gesendet: Mittwoch, 17. September 2025 10:51

An: [REDACTED] SEPOS [REDACTED]@sepos.admin.ch>

Betreff: [REDACTED] - 756 [REDACTED]

Hallo [REDACTED]

Ich hoffe, es geht dir gut?

Ich habe bei diesem AdA in SIBAD gesehen, dass die MG GSP-ISG noch hängig ist. Anbei lasse ich Dir den Bericht der Fachstelle Bedrohungsmanagement der KAPO BE zukommen mit der Bitte, diesen bei Eurer Prüfung zu berücksichtigen.

Merci viel und e schöne Tag.

Beste Grüsse

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Freitag, 19. September 2025 16:30
An: [REDACTED]@police.be.ch'
Betreff: AW: Antrag um Zustellung eines sicherheitsrelevanten Berichts

Guten Nachmittag Herr [REDACTED]

Besten Dank für den Bericht. Ich habe diesen inzwischen an die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen zur Prüfung der Waffentauglichkeit weitergeleitet.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@police.be.ch>
Gesendet: Freitag, 12. September 2025 10:44
An: K-SF2-GS-KBM (bedrohungsmanagement@police.be.ch) <bedrohungsmanagement@police.be.ch>; [REDACTED]
[REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@police.be.ch>
Betreff: AW: Antrag um Zustellung eines sicherheitsrelevanten Berichts [secEMAIL]

Guten Tag Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED]

Gerne übermittle ich Ihnen den Bericht zu Herrn [REDACTED] als PDF und in Kürze als Brief per Post.

Bei Rückfragen stehen Herr [REDACTED] (Gefährderkoordinator) und ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
[REDACTED], Mitarbeiter, Fachstelle Bedrohungsmanagement
Telefon: +41 31 [REDACTED] (direkt), [REDACTED]@police.be.ch

Kantonspolizei Bern, Kriminalabteilung
Nordring 30, 3013 Bern
Telefon: +41 31 638 66 60, www.police.be.ch

Von: [REDACTED]@vtg.admin.ch [REDACTED]@vtg.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 5. September 2025 07:05

An: K-SF2-GS-KBM (bedrohungsmanagement@police.be.ch) <bedrohungsmanagement@police.be.ch>

Cc: [REDACTED]@vtg.admin.ch

Betreff: Antrag um Zustellung eines sicherheitsrelevanten Berichts

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Anbei erhalten Sie vom Personellen der Armee (Pers A) den Antrag um Zustellung eines sicherheitsrelevanten Berichts zu [REDACTED], geb. am [REDACTED].

Wir danken Ihnen im Voraus für die Zustellung und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Freitag, 19. September 2025 16:38
An: 'extremismus.armee@vtg.admin.ch'
Betreff: [REDACTED] - 756 [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchte ich Sie informieren, dass das Personelle der Armee (Pers A) im Rahmen der Rekrutierung und der damit verbundenen Personensicherheitsprüfung beim oben genannten AdA durch eine Meldung der Kantonspolizei Bern auf einen möglichen Fall von Rechtsextremismus hingewiesen wurde.

Der entsprechende Bericht wurde der FS PSP weitergeleitet, wobei die Prüfung noch pendent ist. Der AdA wurde unsererseits vorsorglich mit einem Aufgebotsstopp belegt.

Für Sie besteht meines Erachtens kein Handlungsbedarf - ich bitte Sie um entsprechende Kenntnissnahme. Bei Fragen stehe ich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung - Personelles der Armee

CH-3003 Bern, Kdo Ausb, Pers A, [REDACTED]

Einschreiben

Herr

Rekr [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Referenz/Aktenzeichen: 756 [REDACTED]
Unser Zeichen: [REDACTED]
Sachbearbeiter: [REDACTED]
Bern, 24.09.2025

Aufgebotsstopp für Rekr [REDACTED] gestützt auf Artikel 33 ff der Verordnung vom 22. November 2017 über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Gemäss Artikel 34 VMDP kann das Kommando Ausbildung gegen Angehörige der Armee einen Aufgebotsstopp verfügen. Bei Vorliegen besonderer persönlicher Verhältnisse nach Artikel 33 Absatz 2 VMDP ordnet es die notwendigen vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 34 VMDP an, wenn:

- ein rechtskräftiges Strafurteil wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangen ist;
- ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens hängig ist;
- offene Verlustscheine vorliegen oder ein Konkursverfahren hängig ist;
- ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise auf ein Gefährdungs- oder ein Missbrauchspotential für die Überlassung der persönlichen Waffe nach Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) vorliegen;
- eine Gefährdungsmeldung oder ein Sicherheitseinwand einer Behörde vorliegen;
- andere Umstände vorliegen, die sich negativ auf den Dienstbetrieb oder die Funktionsausübung auswirken können.

Sachverhalt:

- Der vorliegende Aufgebotsstopp erfolgt aufgrund eines sicherheitsrelevanten Berichts, den das Personelle der Armee von der Kantonspolizei Bern erhalten hat.

Schweizer Armee
[REDACTED]
Rodmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch

Diese Ausgangslage lässt einen allfälligen Dienst bei der Truppe nicht zu. Ausgenommen von diesem Aufgebotsstopp sind allfällige Aufgebote zu folgenden Terminen: Abklärung der Tauglichkeit vor einer Untersuchungskommission; Befragung im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung; Abgabe der militärischen Ausrüstung (z.B. bei einer Entlassung aus der Militärdienstpflicht).

Gestützt darauf ergeht folgender

Entscheid:

- Sie werden mit sofortiger Wirkung mit einem militärischen **Aufgebotsstopp** belegt.
- Das Aufgebot für den am **12.01.2026** beginnenden Dienst mit der **Inf DD RS 14-1** ist ungültig.
- Ein allfälliger Marschbefehl ist somit gegenstandslos.
- Über Ihre weitere Verwendung innerhalb der Armee wird entschieden:
 - nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die Personensicherheitsprüfung.

Besonderes

Bei einem Aufgebotsstopp gegenüber Angehörigen der Armee, die über eine persönliche Waffe verfügen, ordnet das Kdo Ausb, Pers A, gleichzeitig die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe an. Während der Dienstzeit wird der unmittelbar vorgesetzte Kommandant mit der Waffenabnahme beauftragt, ausserhalb der Dienstzeit der Kreiskommandant. Dieser kann das kantonale Polizeikorps beauftragen, die persönliche Waffe zu seinen Händen einzuziehen.

Die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe wird separat verfügt und enthält eine eigene Rechtsmittelbelehrung.

Freundliche Grüsse

Personelles der Armee



Brigadier Markus Rihs
Chef Personelles der Armee

z K an
Intern KF GAD (via elo PISA-Arbeitsliste)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann der betroffene Angehörige der Armee innert 10 Tagen nach Eröffnung eine Dienstbeschwerde gemäss Ziffer 104 des Dienstreglements erheben. Die Dienstbeschwerde ist schriftlich an den **Chef der Armee, Bundeshaus Ost, 3003 Bern**, zu richten.

Die Beschwerdeschrift muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers enthalten. Beizulegen sind der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie dem Beschwerdeführer zugänglich sind.

Hinweis

Allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Wehrpflichtersatzabgabe fallen in den Zuständigkeits- und Kompetenzbereich der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltung.

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Montag, 10. November 2025 13:09
An: [REDACTED]@police.be.ch'
Cc: [REDACTED]@police.be.ch'; [REDACTED] SEPOS; [REDACTED] PERSA
Betreff: WG: Neue Entwicklung im Fall [REDACTED], geb. [REDACTED]

Guten Tag Herr [REDACTED]

Besten Dank für Ihre Meldung und die damit verbundene Anfrage. Im Auftrag von Herrn [REDACTED] kann ich Ihnen wie folgt Auskunft geben:

Basierend auf Ihrem Bericht vom 12.09.2025 hat das Personelle der Armee am 24.09.2025 einen Aufgebotsstopp gegen Herrn [REDACTED] verfügt. Diese Verfügung hat Herr [REDACTED] nachweislich am 26.09.2025 bei der Post abgeholt. Darin wurde ihm mitgeteilt, dass er zurzeit nicht für militärische Dienstleistungen aufgebotsstopp wird – dies gelte auch für die RS im Januar 2026. Weiter wurde er darauf hingewiesen, dass eine Neu Beurteilung seiner Situation nach Abschluss seiner Personensicherheitsprüfung vorgenommen wird. Eine entsprechende Rückfrage oder Beschwerde ist bei uns bis heute nicht eingegangen.

Ihren Bericht haben wir zusätzlich der Fachstelle Personensicherheitsprüfungen weitergeleitet. Die Personensicherheitsprüfung ist zurzeit noch pendent. Sobald wir einen Entscheid der Fachstelle haben, werden wir Sie entsprechend informieren, wie das weitere Vorgehen unsererseits aussieht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und stehen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@police.be.ch>
Gesendet: Montag, 10. November 2025 08:22
An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Cc: [REDACTED]@police.be.ch>
Betreff: Neue Entwicklung im Fall [REDACTED], geb. [REDACTED] [secEMAIL]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Am 22.10.2025 ersuchte eine Nachbarin von Herrn [REDACTED] um Beratung durch die Kantonspolizei Bern. Gemäss Schilderung der betroffenen Frau habe Herr [REDACTED] sie mit folgenden Worten beschimpft: *"huere Schlampe, Neger, du hesch sicher e Neger aus Fründ"*.

In einem Telefongespräch gegenüber Herrn [REDACTED] habe Herr [REDACTED] unaufgefordert zugegeben, dass er die Nachbarin beschimpft habe. Signale von Reue habe Herr [REDACTED] bei Herrn [REDACTED] keine wahrnehmen können. Der Vorfall ist bei der Kantonspolizei Bern aktenkundig und mögliche Massnahmen sind Teil der laufenden Abklärungen.

Gestützt auf den Art. 50 Abs. 2 lit. b Polizeigesetz des Kantons Bern dürfen Sie diese Informationen verwenden für Ihre Lagebeurteilung und Entschlussfassung im Rahmen der Abwehr einer möglichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Können Sie Herrn [REDACTED] und mir bitte mitteilen, ob Herr [REDACTED] bereits eine Reaktion des VBS (Korrespondenz, Verfügung, Einladung etc.) auf meinen Bericht vom 12.09.2025 erhalten hat? Wenn ja, teilen Sie uns bitte mit, wann genau das war oder wann damit zu rechnen ist. Ihre Information soll Herrn [REDACTED] und mir dazu dienen, die oben beschriebene verbale Entgleisung und zukünftiges Verhalten von Herrn [REDACTED] im richtigen Kontext bewerten und entsprechend reagieren zu können.

Besten Dank und freundliche Grüsse

[REDACTED]

[REDACTED], Mitarbeiter, Fachstelle Bedrohungsmanagement
Telefon: +41 31 [REDACTED] (direkt), [REDACTED]@police.be.ch

Kantonspolizei Bern, Kriminalabteilung
Nordring 30, 3013 Bern
Telefon: +41 31 638 66 60, www.police.be.ch

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Montag, 22. Dezember 2025 15:15
An: _SEPOS-PSP Sumiswald
Betreff: WG: [REDACTED], geb. [REDACTED] - 756 [REDACTED]

Hallo zusammen

Ich leite euch das unten stehende Mail der KAPO BE zur Kenntnis und Berücksichtigung weiter, da die PSP gemäss SIBAD noch pendent ist.
Gerne weise ich darauf hin, dass ihr bei Bedarf die Fachstelle Extremismus der Armee kontaktieren könnt, welche unsererseits bereits über den Fall informiert wurde.

Bei Fragen stehe ich euch gerne zur Verfügung. Ich wünsche frohe Festtage.

Liebe Grüsse
[REDACTED]

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: K-SF2-GS-KBM (bedrohungsmanagement@police.be.ch) <bedrohungsmanagement@police.be.ch>

Gesendet: Freitag, 19. Dezember 2025 11:10

An: [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>

Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@police.be.ch>

Betreff: [REDACTED], geb. [REDACTED] [secEMAIL]

Guten Tag Herr [REDACTED]

In der Mail vom 10.11.2025 an Herrn [REDACTED] habe ich versehentlich den falschen Artikel des Polizeigesetzes zitiert. Die Übermittlung der Personendaten stützt sich auf Art. 144 Abs. 1 (und nicht Art. 50) des Polizeigesetzes des Kantons Bern. Für den Fehler bitte ich um Entschuldigung.

Am 12.09.2025 erhielt Ihre Stelle einen Bericht zu Herrn [REDACTED]. Am 10.11.2025 informierte ich Sie per Mail über einen Vorfall, bei dem Herr [REDACTED] eine Nachbarin mutmasslich beschimpfte. Zum heutigen Zeitpunkt liegen neue Ermittlungsergebnisse und Angaben zu weiteren Vorfällen vor,

von denen Sie im Rahmen der laufenden Personensicherheitsüberprüfung Kenntnis haben sollten.

Fall 1: Beschimpfung einer Nachbarin am 16.10.2025

Die betroffene Nachbarin (Details s. E-Mail vom 10.11.2025) hat kurz nach der erlebten verbalen Attacke Strafantrag gestellt wegen Beschimpfung.

Fall 2: Beschimpfung und Bedrohung eines dunkelhäutigen Zufallsopfers am 06.11.2025

Eine betroffene Person reichte bei der Polizei Strafanzeige ein wegen Beschimpfung und Drohung. Die meldende Person sei in [REDACTED] verbal angegangen worden. Dabei habe der Aggressor den Melder mehrmals als "Schwuchtlä" und "Neger" bezeichnet. Nachdem der Melder den Beschuldigten auf sein Fehlverhalten angesprochen habe, habe der Beschuldigte einen Pfefferspray gezückt und gedroht, diesen einzusetzen, falls der Geschädigte weiter auf ihn zukommen würde. Die Ermittlungen deuten rasch auf Herrn [REDACTED] als beschuldigte Person hin.

Fall 3: Beschimpfung gegenüber einer Mitarbeiterin der Kantonspolizei Bern am 04.12.2025

Im Rahmen der laufenden Ermittlungen stand eine Polizistin der Kantonspolizei Bern per Telefon und E-Mail im Kontakt mit Herrn [REDACTED]. In einer E-Mail schrieb Herr [REDACTED] folgende Zeilen:

"Oh und keine ahnung warum ich das erst jetzt sage aber ich werde sicherlich NICHT mit einem drecks arroganten weibstück sprechen wtf nigger. Du schaust besser dazu das jemand andere dort sein wird sonst kannst du das ganze Gespräch direkt wieder vergessen. Als ob ich mir so einen drecks linken jüdischen scheiss bieten lasse. Oder noch besser geh zurück in die küche. Ps: oder für das arrogante emotionale weibstück das du bist kannst du ja jetzt eine anzeige wegen "Beschimpfung" machen 🤪👉"

Die Polizistin stellte kurz darauf Strafantrag wegen Beschimpfung.

Am 11.12.2025 erfolgte die polizeiliche Einvernahme von Herrn [REDACTED]. Herr [REDACTED] kann mit allen oben genannten Taten in Verbindung gebracht werden. Die Aussagen von Herrn [REDACTED] deuten darauf hin, dass er gegenüber Feministinnen, Dunkelhäutigen, Homosexuellen und Juden einen starken Hass empfindet. Aus diesem Empfinden machte Herr [REDACTED] in seinen Aussagen keinen Hehl. Wiederholt sprach Herr [REDACTED] davon, dass es einen Grund für den Rechtsrutsch gäbe.

Wichtig: bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung durch die Justiz gilt die Unschuldsvermutung

Die Kantonspolizei Bern prüft Massnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr auf Grund der jüngsten Vorkommnisse. Sollte das VBS Interesse an detaillierten Informationen haben, empfehle ich ein offizielles Ersuchen um Akteneinsicht. Je nach Verfahrensstand müsste dieses Ersuchen an die Kantonspolizei Bern oder die Staatsanwaltschaft [REDACTED] adressiert werden.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

[REDACTED], Mitarbeiter, Fachstelle Bedrohungsmanagement
Telefon: +41 31 [REDACTED] (direkt), [REDACTED] [@police.be.ch](mailto:[REDACTED]@police.be.ch)

Kantonspolizei Bern, Kriminalabteilung
Nordring 30, 3013 Bern

Telefon: +41 31 638 66 60, www.police.be.ch

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Montag, 22. Dezember 2025 15:26
An: 'K-SF2-GS-KBM (bedrohungsmanagement@police.be.ch)'
Cc: [REDACTED]@police.be.ch
Betreff: AW: [REDACTED], geb. [REDACTED]

Guten Tag Herr [REDACTED]

Besten Dank für Ihr Update zu Herrn [REDACTED]. Ich habe Ihr Mail an die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen weitergeleitet.

Herr [REDACTED] bleibt weiterhin mit einem Aufgebotsstopp belegt. Eine Neubeurteilung seiner Situation erfolgt unsererseits erst, sobald die oben genannte Fachstelle ihre Prüfung beendet hat. Wir werden Sie entsprechend informieren, sobald die weiteren Schritte klar sind.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen frohe Festtage.

Freundliche Grüsse
[REDACTED]

[REDACTED]
Sachbearbeiter Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: K-SF2-GS-KBM (bedrohungsmanagement@police.be.ch) <bedrohungsmanagement@police.be.ch>

Gesendet: Freitag, 19. Dezember 2025 11:10

An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Cc: [REDACTED]@police.be.ch>

Betreff: [REDACTED], geb. [REDACTED] [secEMAIL]

Guten Tag Herr [REDACTED]

In der Mail vom 10.11.2025 an Herrn [REDACTED] habe ich versehentlich den falschen Artikel des Polizeigesetzes zitiert. Die Übermittlung der Personendaten stützt sich auf Art. 144 Abs. 1 (und nicht Art. 50) des Polizeigesetzes des Kantons Bern. Für den Fehler bitte ich um Entschuldigung.

Am 12.09.2025 erhielt Ihre Stelle einen Bericht zu Herrn [REDACTED]. Am 10.11.2025 informierte ich Sie per Mail über einen Vorfall, bei dem Herr [REDACTED] eine Nachbarin mutmasslich beschimpfte. Zum heutigen Zeitpunkt liegen neue Ermittlungsergebnisse und Angaben zu weiteren Vorfällen vor, von denen Sie im Rahmen der laufenden Personensicherheitsüberprüfung Kenntnis haben sollten.

Fall 1: Beschimpfung einer Nachbarin am 16.10.2025

Die betroffene Nachbarin (Details s. E-Mail vom 10.11.2025) hat kurz nach der erlebten verbalen Attacke Strafantrag gestellt wegen Beschimpfung.

Fall 2: Beschimpfung und Bedrohung eines dunkelhäutigen Zufallsopfers am 06.11.2025

Eine betroffene Person reichte bei der Polizei Strafanzeige ein wegen Beschimpfung und Drohung. Die meldende Person sei in [REDACTED] verbal angegangen worden. Dabei habe der Aggressor den Melder mehrmals als "Schwuchtlä" und "Neger" bezeichnet. Nachdem der Melder den Beschuldigten auf sein Fehlverhalten angesprochen habe, habe der Beschuldigte einen Pfefferspray gezückt und gedroht, diesen einzusetzen, falls der Geschädigte weiter auf ihn zukommen würde. Die Ermittlungen deuten rasch auf Herrn [REDACTED] als beschuldigte Person hin.

Fall 3: Beschimpfung gegenüber einer Mitarbeiterin der Kantonspolizei Bern am 04.12.2025

Im Rahmen der laufenden Ermittlungen stand eine Polizistin der Kantonspolizei Bern per Telefon und E-Mail im Kontakt mit Herrn [REDACTED]. In einer E-Mail schrieb Herr [REDACTED] folgende Zeilen:

"Oh und keine ahnung warum ich das erst jetzt sage aber ich werde sicherlich NICHT mit einem drecks arroganten weibstück sprechen wtf nigger. Du schaust besser dazu das jemand andere dort sein wird sonst kannst du das ganze Gespräch direkt wieder vergessen. Als ob ich mir so einen drecks linken jüdischen scheiss bieten lasse. Oder noch besser geh zurück in die küche. Ps: oder für das arrogante emotionale weibstück das du bist kannst du ja jetzt eine anzeige wegen "Beschimpfung" machen 🤔👉"

Die Polizistin stellte kurz darauf Strafantrag wegen Beschimpfung.

Am 11.12.2025 erfolgte die polizeiliche Einvernahme von Herrn [REDACTED]. Herr [REDACTED] kann mit allen oben genannten Taten in Verbindung gebracht werden. Die Aussagen von Herrn [REDACTED] deuten darauf hin, dass er gegenüber Feministinnen, Dunkelhäutigen, Homosexuellen und Juden einen starken Hass empfindet. Aus diesem Empfinden machte Herr [REDACTED] in seinen Aussagen keinen Hehl. Wiederholt sprach Herr [REDACTED] davon, dass es einen Grund für den Rechtsrutsch gäbe.

Wichtig: bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung durch die Justiz gilt die Unschuldsvermutung

Die Kantonspolizei Bern prüft Massnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr auf Grund der jüngsten Vorkommnisse. Sollte das VBS Interesse an detaillierten Informationen haben, empfehle ich ein offizielles Ersuchen um Akteneinsicht. Je nach Verfahrensstand müsste dieses Ersuchen an die Kantonspolizei Bern oder die Staatsanwaltschaft [REDACTED] adressiert werden.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

[REDACTED], Mitarbeiter, Fachstelle Bedrohungsmanagement
Telefon: +41 31 [REDACTED] (direkt), [REDACTED]@police.be.ch

Kantonspolizei Bern, Kriminalabteilung
Nordring 30, 3013 Bern
Telefon: +41 31 638 66 60, www.police.be.ch

Dossier 5

PERSA

Betreff: TR: Voravis Fall 756 / Reg.-Nr.

De : SEPOS < >@sepos.admin.ch>

Envoyé : jeudi, 6 février 2025 12:50

À : PERSA < >@vtg.admin.ch>

Cc : PERSA < >@vtg.admin.ch>

Objet : RE: Voravis Fall 756 / Reg.-Nr.

Ciao à vous deux !

Alors en effet, je vois maintenant que le cycle 44A n'a pas été correctement clôturé dans SIBAD (probablement un oubli de un des membres de mon team). Je vais faire le nécessaire immédiatement en revérifiant toutes les personnes dans ce cycle et en clôturant immédiatement les contrôles.

Concernant le 756, il était inconnu au moment du recrutement. Je viens de revérifier ses registres et il est toujours inconnu. Ce qui signifie que sur le papier, pour nous, il doit obtenir une déclaration de sécurité.

Vous avez plus d'informations le concernant ?

De : PERSA < >@vtg.admin.ch>

Envoyé : giovedì, 6 febbraio 2025 12:25

À : SEPOS < >@sepos.admin.ch>

Cc : PERSA < >@vtg.admin.ch>

Objet : Voravis Fall 756 / Reg.-Nr.

Lieber

Wir haben heute eine mündliche Meldung der Fachstelle Extremismus in der Armee (FS EX A) erhalten, dass der betroffene AdA in der aktuellen Rekrutenschule anscheinend negativ durch gewisse Glaubensäusserungen aufgefallen ist.

Gemäss SIBAD ist die PSP, welche anlässlich der Rekrutierung eingeleitet wurde, bei Euch noch pendent – eine provisorische Zuteilung liegt gemäss PISA jedoch nicht vor.

und ich sind Dir sehr dankbar, wenn Du Dir kurz ein Bild-Eurer Sachlage in diesem Fall machen könntest. Wir werden Dich dann im Verlauf des Nachmittags anrufen, sodass wir den Fall gemeinsam besprechen können.

Ich danke Dir schon im Voraus für Deine Unterstützung.

LG und bis später

Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vbs.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

PERSA

Betreff:

TR: Annonce concernant le militaire 756

De : PERSA

Envoyé : jeudi, 6 février 2025 15:47

À : STABKDOAUSB < >@vtg.admin.ch>

Cc : PERSA < >@vtg.admin.ch>

Objet : Annonce concernant le militaire 756

Cher ,

Nous avons pris contact avec le Service spécialisé CSP DDPS concernant le militaire mentionné dans le titre.

J'ai besoin que l'école te transmette (puis que tu me le transmettes) un rapport détaillé sur tous les points problématiques liés à cette recrue.

Une fois en possession des documents nécessaires, le Service spécialisé convoquera rapidement le militaire à une audition afin de le confronter aux faits. Ensuite, le CSP sera clôturé avec une proposition positive ou négative selon les résultats de l'audition.

Important :

En attendant, l'école peut agir avec les moyens à disposition pour assurer la sécurité de la troupe, notamment en appliquant :

- Une procédure disciplinaire,
- Une reprise préventive de l'arme,
- Une libération anticipée du militaire des services d'instruction, conformément à l'article 70 OMI.

Meilleures salutations

Senior Fachspezialist Risikoprüfungen
Stv Chef Militärdienstpflicht und Verfügungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern

Tel +41 58

<mailto: >@vtg.admin.ch>

www.vtg.admin.ch

www.armee.ch



Fachstelle Extremismus in der Armee FS EX A
11.02.2025

Zu behandeln
wie vertraulich

Kurzbericht

Vorabklärung gemeldeter Hinweise nach Art. 33 VMDBP bzw. Art. 113 MG

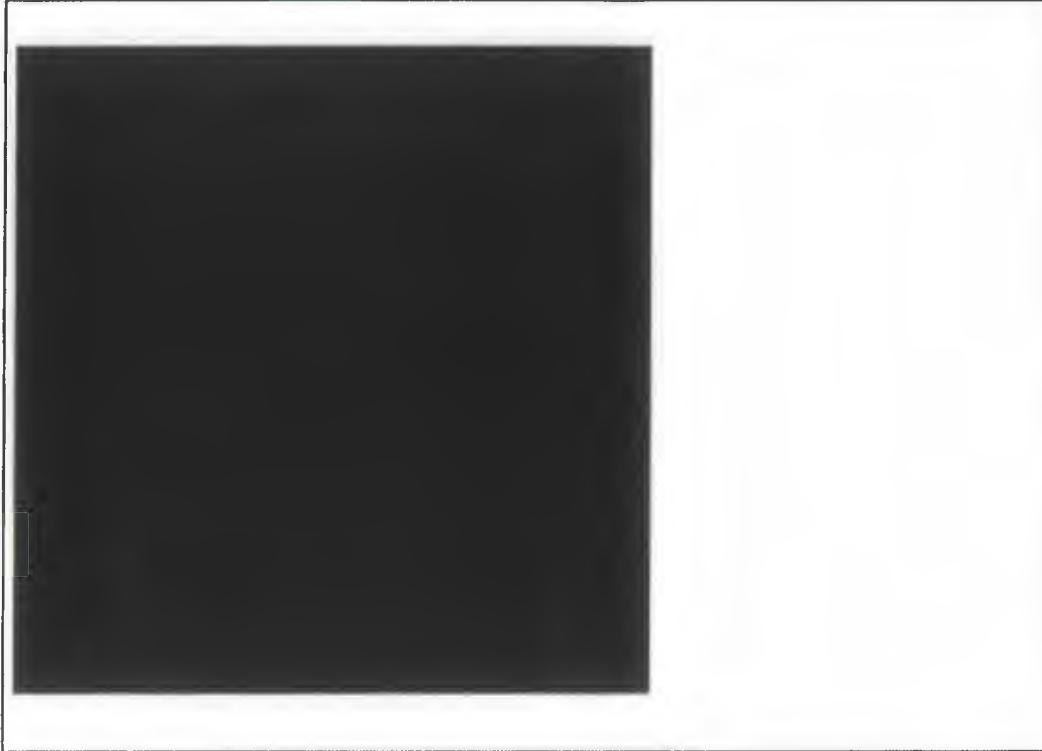
Zusammenfassung

- Betroffener AdA: Rekr [REDACTED], geb. [REDACTED] 756, [REDACTED]
- Feststellungen:
 - Die auf dem X-Konto öffentlich publizierten Beiträge bestehen aus einer eigenartigen Mischung von fundamentalistisch-radikaler religiöser Ideologie, wissenschaftlichen und pseudo-wissenschaftlichen Inhalten, sowie verschwörungstheoretischen Denkmustern. Auch potenziell antisemitische und muslimfeindliche Anspielungen sind zu finden. Jedoch wurden keine direkten Bezüge zu Gewaltverübung, -förderung oder -befürwortung festgestellt.
 - Selbstdarstellung bzw. -wahrnehmung als Kämpfer vor dem Hintergrund einer religiös-radikalen Ideologie und Verschwörungstheorien ähnelt Muster, welche sich bei radikalisierten Jugendlichen häufig zeigen.
 - Gem. Angaben des Kaders spricht der AdA seine Kameraden immer wieder über Religion an; Eine Zeit lang hat er sich auf einen als Glaubensbruder identifizierten Rekr fixiert und ihm, auch gegen seines Willens, Bibelzitate und Videos mit wirrem oder extremistischem Inhalt immer wieder zugesandt (z. B. [REDACTED]; [REDACTED]). Zudem behauptet der AdA «Mystical Engineering» zu betreiben (vgl. S. 8).
 - Zusammen mit den Verhaltensauffälligkeiten während den ersten Wochen der Rekrutenschule ergibt sich allerdings ein Gesamtbild, welches die Eignung des AdA in Bezug auf Art. 20 ISG in Frage stellt. Ob diese Annahme zutrifft, können wir aufgrund unzureichender Informationen nicht abschliessend einschätzen.

Diese Feststellungen sind nachstehend dokumentiert.

Zu behandeln wie vertraulich

Vorabklärung gemeldeter Hinweise nach Art. 33 VMDP bzw. Art. 113 MG



Social media Plattform: whatsapp

Profil (Name + ID): [REDACTED]: Der AdA verwendet mehrere Tel.-Nr.)

Datum Veröffentlichung: unbekannt

Datum Sicherung: 05.02.2025

Zu behandeln wie vertraulich



Social media Plattform: X.com
URL: <https://x.com/>
Profil (Name + ID): @
Datum Veröffentlichung: unbekannt
Datum Sicherung: 06.02.2025

Zu behandeln wie vertraulich



Social media Plattform: X.com

URL: <https://x.com>

Profil (Name + ID): @

Datum Veröffentlichung: 2025

Datum Sicherung: 06.02.2025

Zu behandeln wie vertraulich



Social media Plattform: X.com

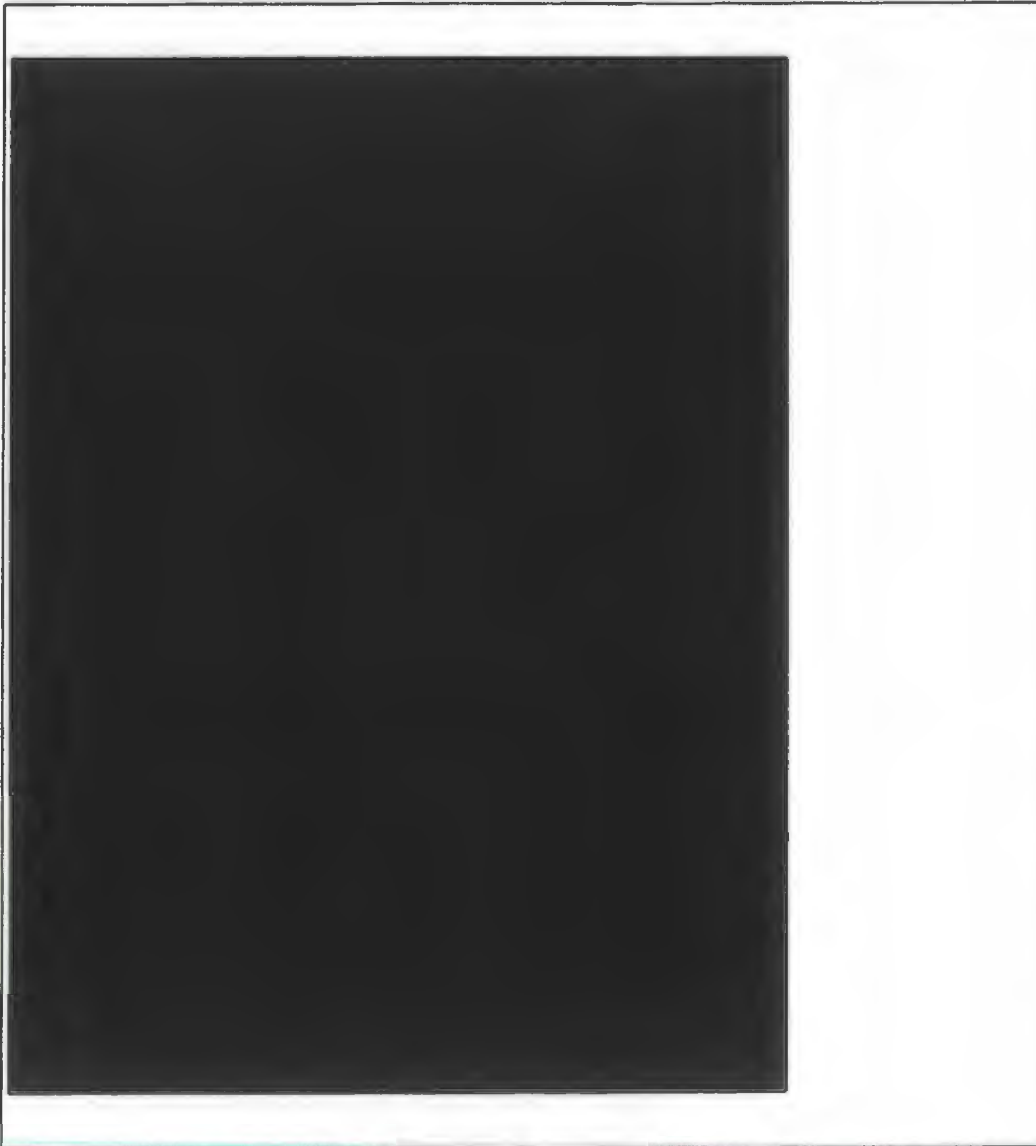
URL: <https://x.com>

Profil (Name + ID): @

Datum Veröffentlichung: .2025

Datum Sicherung: 06.02.2025

Zu behandeln wie vertraulich



Social media Plattform: X.com

URL: <https://x.com>

Profil (Name + ID): @

Datum Veröffentlichung: .2025

Datum Sicherung: 06.02.2025

Zu behandeln wie vertraulich



Social media Plattform: X.com

URL: <https://x.com/>

Profil (Name + ID): @

Datum Veröffentlichung: 2024

Datum Sicherung: 06.02.2025

Zu behandeln wie vertraulich



Social media Plattform: X.com

URL: <https://x.com/>

Profil (Name + ID): @

Datum Veröffentlichung: 2024

Datum Sicherung: 06.02.2025

lk RS Kp 61-1/4

Kdt

Büro Einh Kdt, 07.02.2025

Führungsbericht Rekr [REDACTED]

1 Persönlichen Daten:

Grad, Name, Vorname

Rekr [REDACTED]

Versichertennr.

756 [REDACTED]

Adresse

Einteilung/Funktion

lk RS Kp 61-1/4 Telematik Soldat DD

2 Persönlichkeit:

Rekr [REDACTED] vertritt eine grundsätzlich positive Einstellung zum Militärdienst und ist motiviert diesen zu absolvieren. Als schweiz-israelischer Doppelbürger möchte er aber auch in seiner zweiten Heimat Dienst leisten, ein Land welches sich in einem aktiven bewaffneten Konflikt befindet. Seine Beziehung zu Waffen ist fraglich. So habe er sein Stgw geküsst und öfters davon geträumt. Rekr [REDACTED] ist kürzlich zur russisch orthodoxen Kirche konvertiert und streng gläubig, dies hat Auswirkung auf sein soziales Verhalten. Weiter scheint er mir nicht zu wissen, was er will. So möchte er im Herbst mit dem Studium an der ETH beginnen, meldet sich aber zur Cy Sel, als Weitraumst und möchte Sprachapaz werden. Alle drei Funktionen würden nicht mit seinen Studienplänen aufgehen. In Gesprächen wirkt er extrem abwägend, möchte immer sofort Beispiele haben, mit genauen Zeitangaben, wenn er auf Konflikte angesprochen wird. Ist eher wenig überzeugend. In Gesprächen mit Kameraden wirkt er arrogant.

3 Geistige Fähigkeiten:

Rekr [REDACTED] ist äusserst intelligent, verfügt über eine sehr gute Auffassungsgabe. Hat aber Mühe, einfache Dinge (Bettedecke falten) in die Praxis umzusetzen und hinkt in der AGA Ausbildung eher hinterher (Manipulieren). Er ist musikalisch. Spielt Orgel und Klavier. Er ist sprachlich sehr begabt. Spricht Englisch, Deutsch, Französisch, Spanisch, Hebräisch, Arabisch. Lernt Russisch und Chinesisch. Schullisch möchte er Ingenieurwissenschaften an der ETH studieren.

4 Soziale Fähigkeiten:

Rekr [REDACTED] hat meiner Meinung nach ein völlig verzerrtes Selbstbild und Mühe Anschluss zu finden. Nach eigenen Angaben hat er bereits viele Freunde im Zug. Bis jetzt habe ich aber nur mit Leuten gesprochen, welche sich negativ über ihn äusserten oder solche, die "kein Problem mit ihm haben aber auch nicht den Kontakt mit ihm suchen". Auf Konflikte angesprochen sieht er sich selbst in der Opferrolle. Er würde provoziert werden, steht aber darüber und geht nicht auf die Provokationen ein. Auf die Frage, wieso er einen Kameraden als Satanist beleidigt habe, entgegnet er: "Satanist ist doch keine Beleidigung". Weiter spricht er andere immer wieder auf ihre Religion an und versucht sie von seinem Glauben zu überzeugen. Seine Stimmung kann sehr schnell kippen. So wurde er wütend, als jemand in seiner Abwesenheit seinen Koffer verrückte, während die Zimmerordnung erstellt wurde und fing an, über einen nicht im Raum anwesenden Kameraden, zu fluchen. Mehrere Rekr aus seinem Zug, gaben an sich von ihm bedroht zu fühlen. Häufig spricht er in Fremdsprachen. Dies wird von den Kameraden nicht verstanden und als Beleidigung aufgenommen. Er scheint dies absichtlich zu tun. So kann er im Nachhinein behaupten was er will, bezüglich der Bedeutung seiner Aussagen.

5 Dienstliche Führung:

Die dienstliche Führung ist genügend gem Zfhr. In den Lektionen macht er gut mit, wird aber von den Wachtmeistern teils als störend empfunden. Macht immer wieder Kommentare und blöde Sprüche. Weiter ist er häufig am Handy, macht Fotos und Videos und muss mehrmals aufgefordert werden dies zu unterlassen. Gem Aussagen von Kameraden drückt er sich von der Arbeit, welche sie dann übernehmen müssen. Neustens musste er zum Duschen befohlen werden, da er die ganze Woche über bis Donnerstag Abend nicht geduscht hat. Das dies rücksichtslos ist, hat er nicht eingesehen.

6 Verantwortungsbewusstsein:

Gem Führungsbericht Zfhr stellt er sich nicht in Frage und geht sorglos mit dem Material um. Er ist sich meiner Meinung nach nicht bewusst, welche negativen Folgen für den Zusammenhalt des Zuges sein eigenwilliges und störendes Verhalten hat.

7 Fachliche Fähigkeiten

Gem Zfhr sind die fachlichen Fähigkeiten (im Bezug auf den Fachdienst) sehr gut und er arbeitet mit Einsatz. Die Grfhr bestätigen dies bezüglich des FD. In den Ausb Stgw hinkt er etwas hinterher. Manipulationen sitzen nicht. Beim Schiessen ist er ängstlich, zuckt zusammen, dreht den Kopf ab, da er befürchtet das Visier könnte ihm ins Auge schlagen. Weiter hat er Mühe mit dem Umsetzen der Verhaltensregeln. So ist er immer wieder in der Halle während der Ausbildung. Während der ZwaMi Ausbildung ist er im Umgang mit dem RSG eher übermotiviert, sprayt absichtlich viel, wenn mit Kameraden geübt wird, auch wenn diese es nicht als spassig empfinden.

8 Körperliche Leistungsfähigkeit

Scheint durchschnittlich fit zu sein. Beklagt sich nicht, wenn es strenger wird. Ansonsten nicht besonders.

9 Basis Stärken/Schwächen:

Stärken: Sprachliche Fähigkeiten und Auffassungsgabe. Schwächen: Selbstwahrnehmung und soziale Fähigkeiten.

lk RS Kp 61-1/4

Kp Kdt

Hptm [REDACTED]

PERSA

Betreff: TR: Voravis Fall 756 [REDACTED] / Reg.-Nr. [REDACTED]
Anlagen: 250211_FS EX A_Kurzbericht 756 [REDACTED].pdf; 250211_Führungsbericht [REDACTED].signed.pdf

De : [REDACTED] PERSA
Envoyé : mardi, 11 février 2025 16:41
À : [REDACTED] SEPOS <[REDACTED]@sepos.admin.ch>
Cc : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] STABKDOAUSB <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Objet : RE: Voravis Fall 756 [REDACTED] / Reg.-Nr. [REDACTED]

Cher [REDACTED],

Comme convenu lors de notre discussion la semaine passée, je te contacte au sujet du militaire mentionné en titre et de son CSP, qui n'a pas encore été clôturé.

Tu trouveras en annexe le rapport du Service spécialisé Extrémisme dans l'Armée ainsi que le rapport de conduite du commandant de compagnie, auprès duquel le militaire effectue actuellement son école de recrues.

Je te serais reconnaissant de nous tenir informés des développements à venir, qu'ils soient favorables ou non pour le militaire.

N'hésite pas à me contacter pour toute question ou remarque.

Meilleures salutations

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen
Stv Chef Militärdienstpflicht und Verfügungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern
Tel +41 58 [REDACTED]
[mailto:\[REDACTED\]@vtg.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vtg.admin.ch)
www.vtg.admin.ch
www.armee.ch

De : [REDACTED] SEPOS <[REDACTED]@sepos.admin.ch>
Envoyé : jeudi, 6 février 2025 12:50
À : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Cc : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Objet : RE: Voravis Fall 756 [REDACTED] / Reg.-Nr. [REDACTED]

Ciao à vous deux !

Alors en effet, je vois maintenant que le cycle 44A n'a pas été correctement clôturé dans SIBAD (probablement un oubli de un des membres de mon team). Je vais faire le nécessaire immédiatement en revérifiant toutes les personnes dans ce cycle et en clôturant immédiatement les contrôles.

Concernant le 756 [REDACTED], il était inconnu au moment du recrutement. Je viens de revérifier ses registres et il est toujours inconnu. Ce qui signifie que sur le papier, pour nous, il doit obtenir une déclaration de sécurité.

Vous avez plus d'informations le concernant ?

De : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Envoyé : giovedì, 6 febbraio 2025 12:25
À : [REDACTED] SEPOS <[REDACTED]@sepos.admin.ch>
Cc : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Objet : Voravis Fall 756 [REDACTED] / Reg.-Nr. [REDACTED]

Lieber [REDACTED]

Wir haben heute eine mündliche Meldung der Fachstelle Extremismus in der Armee (FS EX A) erhalten, dass der betroffene AdA in der aktuellen Rekrutenschule anscheinend negativ durch gewisse Glaubensäusserungen aufgefallen ist.

Gemäss SIBAD ist die PSP, welche anlässlich der Rekrutierung eingeleitet wurde, bei Euch noch pendent – eine provisorische Zuteilung liegt gemäss PISA jedoch nicht vor.

[REDACTED] und ich sind Dir sehr dankbar, wenn Du Dir kurz ein Bild Eurer Sachlage in diesem Fall machen könntest. Wir werden Dich dann im Verlauf des Nachmittags anrufen, sodass wir den Fall gemeinsam besprechen können.

Ich danke Dir schon im Voraus für Deine Unterstützung.

LG und bis später

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de la défense, de la protection
de la population et des sports DDPS

Secrétariat d'Etat à la politique de sécurité SEPOS
Service spécialisé chargé des contrôles de sécurité
relatifs aux personnes

P.P. CH-3003 Berne, Papiermühlestrasse 20, CSP

DDPS
PersA M/V
Rodtmattstrasse 110
3003 Berne

Domaine : Conscrits
Bases légales : LAAM et OCSP
Degré de contrôle : art. 113 LAAM et art 12 OCSP

N° Reg. : [REDACTED]
Service qui demande le contrôle : PersA DDPS
Instance décisionnelle : PersA DDPS

Payerne, le 18.02.2025

Information relative à la sécurité

Madame, Monsieur,

Le service qui demande le contrôle (PersA DDPS) a initié une évaluation du potentiel d'abus ou de dangerosité selon l'art. 113 LAAM concernant le **conscrit** [REDACTED], né le [REDACTED], n° AVS 756 [REDACTED]

Les données collectées conformément à l'art. 34 LSI respectivement l'art. 19 OCSP (y compris l'audition menée le 18.02.2025) par le Service spécialisé chargé des contrôles de sécurité relatifs aux personnes DDPS (ci-après : Service spécialisé) ont permis de constater les éléments suivants concernant la personne soumise au contrôle :

- L'intéressé effectue actuellement son service militaire en service long au sein de l'École d'informatique 61. Il dit avoir appris plusieurs langues étrangères par passion, dont le russe.
- La personne montre un intérêt marqué pour la culture russe, qu'elle justifie par une passion personnelle pour les écrivains et les compositeurs russes. Toutefois, lors de l'audition, elle a également fait référence à une interview de Vladimir Poutine avec le journaliste Tucker Carlson et a montré des réticences à condamner ouvertement l'invasion de l'Ukraine. Cette ambiguïté, ainsi que son hésitation à condamner la situation, laisse supposer qu'elle cherche à dissimuler une passion pour la Russie. En raison de ce qui pré-

MLaw MEcon
[REDACTED]
CSP, CREC, Caserne DCA, 1530 Payerne
[REDACTED]@sepos.admin.ch
www.sepos.admin.ch

cède, nous ne pouvons pas exclure qu'elle puisse se rendre vulnérable à une exploitation par des services de renseignements étrangers cherchant à obtenir des informations confidentielles.

- La personne présente une incompréhension des normes sociales, ce qui se traduit notamment par :
 - Des discussions fréquentes sur des sujets religieux de manière perçue comme extrémiste.
 - Un manque d'hygiène personnelle.
 - Une tendance à parler à haute voix dans des langues étrangères sans contexte clair.
 - La publication sur les réseaux sociaux d'images de personnes armées, pouvant être perçue comme inquiétante.

Ces difficultés sociales, combinées à un discours souvent ambigu, pourraient indiquer une vulnérabilité face à des influences extérieures, notamment en raison d'un manque de discernement dans les interactions interpersonnelles.

- Lors de l'audition, la personne s'est exprimée de manière calme et posée. Cependant, elle semble ne pas avoir conscience des inquiétudes que son comportement suscite chez son entourage (cf. rapport de conduite du 10.02.2025). Elle estime que tout va bien et rejette les constats faits par les autres, les considérant comme inexacts ou infondés.
- Le discours religieux de la personne est marqué par des contradictions. Par exemple, d'une part, elle affiche des convictions très strictes concernant la religion et les concepts de respect de la vie ; d'autre part, elle a exprimé un intérêt pour un engagement hypothétique dans l'armée israélienne, tout en étant consciente de l'interdiction légale à ce sujet.
- Sa vision stricte de la religion pourrait poser des problèmes de cohabitation avec des camarades ayant des orientations sexuelles ou identités de genre différentes (par exemple, homosexuels ou transsexuels).
- Aucun signe de violence hétéro-agressive n'a été relevé. La personne se montre calme, n'a jamais été impliquée dans des faits de violence et ne présente aucun antécédent judiciaire. Son engagement religieux prône l'amour du prochain, ce qui réduit le risque de comportement violent, tant envers les autres qu'envers lui-même.

Sur la base des éléments portés à sa connaissance, le Service spécialisé estime à l'heure actuelle qu'il existe un risque pour la sécurité nécessitant une action urgente et vous informe des conclusions tirées jusqu'à présent, conformément à l'art. 40, al. 4, LSI en relation avec l'art. 23, al. 2, OCSP :

- Pour éviter tout risque de transmission (volontaire ou involontaire) d'informations à des autorités étrangères, il est proposé de déplacer la personne dans une fonction ou dans une unité dans laquelle elle n'aurait aucun accès à des informations confidentielles, secrètes ou sensibles.

- Nous vous recommandons également de soumettre la personne à un entretien psychologique afin d'évaluer plus en profondeur les difficultés sociales constatées (en particulier son incapacité à tolérer les personnes ayant des orientations sexuelles ou identités de genre différentes, par exemple, homosexuels et transsexuels). Selon les résultats, une réévaluation de son aptitude au service militaire pourrait s'avérer nécessaire.
- Aucun retrait de l'arme n'est préconisé, aucun danger de violence hétéro-agressive n'ayant été identifié.

Le Service spécialisé s'efforce d'achever le contrôle de sécurité le plus rapidement possible en fonction des ressources en personnel disponibles et vous laisse, dans l'intervalle, le soin de prendre des mesures de protection et de sécurité adéquates.

Nous vous remercions par avance de l'attention portée à ce rapport et restons à disposition pour tout complément d'information. Par ailleurs, nous vous prions de bien vouloir nous informer si une réévaluation de l'aptitude au service militaire de l'intéressé est envisagée, cette décision pouvant avoir une influence concrète sur l'issue du contrôle de sécurité.

Salutations distinguées

Service spécialisé chargé des contrôles de sécurité relatifs aux personnes DDPS

[REDACTED]
C CSP CREC Payerne

[REDACTED]
Analyste de risques

Bases légales :

- Loi fédérale du 18 décembre 2020 sur la sécurité de l'information au sein de la Confédération (Loi sur la sécurité de l'information, LSI ; RS 128)
- Loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative (PA ; RS 172.021)
- Loi fédérale du 3 février 1995 sur l'armée et l'administration militaire (Loi sur l'armée, LAAM ; RS 510.10)
- Ordonnance du 8 novembre 2023 sur les contrôles de sécurité relatifs aux personnes (OCSP ; RS 128.31)

Von: [REDACTED] PERSA
An: [REDACTED] PERSA
Cc: [REDACTED] PERSA; [REDACTED] PERSA; [REDACTED] PERSA
Betreff: Bedarfsabklärung/Umteilung/ Funktionsänderung Relo [REDACTED] (756 [REDACTED])
Datum: Mittwoch, 19. Februar 2025 16:44:57
Dringlichkeit: Hoch

Lieber [REDACTED]

Der titelerwähnte AdA ist derzeit in der Ik RS 61-1 als Tm Sdt DD.

Aus verschiedenen Gründen fand gestern eine persönliche Befragung des AdA durch die Fachstelle PSP VBS statt, woraus eine Sicherheitsinformation zu Händen des Pers A resultierte. Darin empfiehlt die Fachstelle PSP VBS eine Umteilung bzw. Funktionsänderung des AdA, damit dieser keinen Zugang mehr zu vertraulichen, geheimen und sensitiven Information sowie Daten hat.

Wir sind Euch verbunden, wenn Ihr abklären könnt, welche Möglichkeiten es für den betroffenen AdA gibt und uns schnellstmöglich eine Antwort zukommen lassen könnt. Wir bitten Euch, vorerst keine Handlungen vorzunehmen, sondern in einer ersten Phase nur die Möglichkeiten zu prüfen.

Bereits im Voraus danken wir Euch für Eure Unterstützung.

LG
[REDACTED]

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 [REDACTED]

[REDACTED]@vfg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

PERSA

Von: _VTG-PERSA-KDOREK kdo.rekr
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 12:33
An: [REDACTED] PERSA
Cc: [REDACTED] PERSA; [REDACTED] PERSA; [REDACTED] PERSA
Betreff: RE: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]
(756 [REDACTED])

Hallo [REDACTED]

Für das Kommando Rekrutierung gibt es folgende Möglichkeiten des Funktionswechsels:

- Büroord DD – FI RS 81
- Büroord DD – Inf RS 2
- Kü Log Sdt DD – FI RS 81
- Kü Log Sdt DD Inf RS 2

Wenn du Fragen hast, stehe ich dir gerne zur Verfügung.

Ich wünsche dir einen schönen Nachmittag

Freundliche Grüsse

Sachbearbeiterin Rekrutierung

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern

Tel. + 41 [REDACTED]

Tel. +41 [REDACTED]

[Kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch](mailto:kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch)

[\[REDACTED\]@vtg.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vtg.admin.ch)

www.vbs.admin.ch

De : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Envoyé : jeudi, 20 février 2025 09:39

À : VTG-PERSA-KDOREK kdo.rekr <kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch>

Cc : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA

<[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Objet : DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]

(756 [REDACTED])

Importance : Haute

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Ich gelange mit **dringendem Anliegen** an Sie:

Wie der E-Mail von [REDACTED] (M/V) entnommen werden kann, muss für den genannten AdA schnellstmöglich eine neue Funktion gefunden werden. Die Fachstelle PSP VBS empfiehlt grundsätzlich eine Umteilung ausserhalb

der Ik S 61. Da wir die einzelnen Funktions-Profile und deren Sensibilität nicht kennen, obliegt dieser Entscheid mMn einem Rekr Of. Nach Möglichkeit ist der Dienst auch in der neuen Funktion als DD zu absolvieren. Die Befragung fand im Rekr Zen Payerne statt. Es wäre wohl am Einfachsten gewesen, wäre direkt vor Ort eine neue Funktion geprüft worden, ich kenne aber die Details nicht.

Besten Dank für Ihre Rückmeldung. Für ergänzende Auskünfte stehen wir resp. M/V gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Fachspezialist Rekruten und unteres Kader
Kontrollführung Grundausbildungsdienste (KF GAD)

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2025 16:45

An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Cc: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA
<[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Betreff: Bedarfsabklärung/Umteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Priorität: Hoch

Lieber [REDACTED]

Der titelerwähnte AdA ist derzeit in der Ik RS 61-1 als Tm Sdt DD.

Aus verschiedenen Gründen fand gestern eine persönliche Befragung des AdA durch die Fachstelle PSP VBS statt, woraus eine Sicherheitsinformation zu Händen des Pers A resultierte. Darin empfiehlt die Fachstelle PSP VBS eine Umteilung bzw. Funktionsänderung des AdA, damit dieser keinen Zugang mehr zu vertraulichen, geheimen und sensiblen Information sowie Daten hat.

Wir sind Euch verbunden, wenn Ihr abklären könnt, welche Möglichkeiten es für den betroffenen AdA gibt und uns schnellstmöglich eine Antwort zukommen lassen könnt. Wir bitten Euch, vorerst keine Handlungen vorzunehmen, sondern in einer ersten Phase nur die Möglichkeiten zu prüfen.

Bereits im Voraus danken wir Euch für Eure Unterstützung.

LG
[REDACTED]

Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,

Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 56 [REDACTED]

[REDACTED]@vlg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

PERSA

Von: [REDACTED] SEPOS
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 14:28
An: [REDACTED] PERSA
Betreff: Re: WG: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Umteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Ciao [REDACTED],

Votre proposition (cuisine SL à l'inf 2) est stimmig pour nous.

From: [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>
Date: 20 February 2025 at 14:19:41 CET
To: [REDACTED] SEPOS <[REDACTED]@sepos.admin.ch>
Cc: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Subject: WG: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Umteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Lieber [REDACTED]

An dieser Stelle möchten wir uns nochmals für Deine Unterstützung in titelerwähnter Angelegenheit bedanken.

Gemäss der durch Euch ausgestellten Sicherheitsinformation haben wir Pers A intern geprüft, welche Funktionen und Schulen (a) Kapazität haben und (b) unter der Voraussetzung, dass der AdA keinen Zugang mehr zu vertraulichen, geheimen und sensitiven Information sowie Daten hat, in Frage kommen.

Gemäss untenstehender Rückmeldung des Kdo Rekr gibt es folgende Möglichkeiten:

- Büroord DD – FI RS 81
- Büroord DD – Inf RS 2
- Kü Log Sdt DD – FI RS 81
- Kü Log Sdt DD Inf RS 2

Nach unserer Analyse erfüllt tatsächlich nur die Funktion **Kü Log Sdt DD in der Inf RS 2** die Bedingungen. Wie beurteilst Du die Sache? Wären Eure Empfehlungen mit dieser Umteilung bzw. Funktionsänderung erfüllt?

Um ein schnellstmögliches Feedback sind wir Dir sehr dankbar.

LG
[REDACTED]

Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]

██████████@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: _VTG-PERSA-KDOREK kdo.rekr <kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 12:33

An: ██████████ PERSA <██████████@vtg.admin.ch>

Cc: ██████████ PERSA <██████████@vtg.admin.ch>; ██████████ PERSA

██████████@vtg.admin.ch>; ██████████ PERSA ██████████@vtg.admin.ch>

Betreff: RE: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr E ██████████

(756 ██████████)

Hallo ██████████

Für das Kommando Rekrutierung gibt es folgende Möglichkeiten des Funktionswechsels:

- Büroord DD – FI RS 81
- Büroord DD – Inf RS 2
- Kü Log Sdt DD – FI RS 81
- Kü Log Sdt DD Inf RS 2

Wenn du Fragen hast, stehe ich dir gerne zur Verfügung.

Ich wünsche dir einen schönen Nachmittag

Freundliche Grüsse

██████████
Sachbearbeiterin Rekrutierung

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern

Tel. + 41 58 ██████████

Tel. +41 58 ██████████

[Kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch](mailto:kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch)

██████████@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

De : ██████████ PERSA <██████████@vtg.admin.ch>

Envoyé : jeudi, 20 février 2025 09:39

À : _VTG-PERSA-KDOREK kdo.rekr <kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch>

Cc : ██████████ PERSA <██████████@vtg.admin.ch>; ██████████ PERSA

<██████████@vtg.admin.ch>; ██████████ PERSA <██████████@vtg.admin.ch>

Objet : DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr ██████████

(756 ██████████)

Importance : Haute

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Ich gelange mit **dringendem Anliegen** an Sie:

Wie der E-Mail von [REDACTED] (MV) entnommen werden kann, muss für den genannten AdA schnellstmöglich eine neue Funktion gefunden werden. Die Fachstelle PSP VBS empfiehlt grundsätzlich eine Umteilung ausserhalb der Ik S 61. Da wir die einzelnen Funktions-Profile und deren Sensibilität nicht kennen, obliegt dieser Entscheid mMn einem Rekr Of. Nach Möglichkeit ist der Dienst auch in der neuen Funktion als DD zu absolvieren. Die Befragung fand im Rekr Zen Payerne statt. Es wäre wohl am Einfachsten gewesen, wäre direkt vor Ort eine neue Funktion geprüft worden, ich kenne aber die Details nicht.

Besten Dank für Ihre Rückmeldung. Für ergänzende Auskünfte stehen wir resp. MV gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

[REDACTED]
Fachspezialist Rekruten und unteres Kader
Kontrollführung Grundausbildungsdienste (KF GAD)

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2025 16:45

An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Cc: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA

<[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Betreff: Bedarfsabklärung/Umteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Priorität: Hoch

Lieber [REDACTED]

Der titelerwähnte AdA ist derzeit in der Ik RS 61-1 als Tm Sdt DD.

Aus verschiedenen Gründen fand gestern eine persönliche Befragung des AdA durch die Fachstelle PSP VBS statt, woraus eine **Sicherheitsinformation** zu Händen des Pers A resultierte. Darin empfiehlt die Fachstelle PSP VBS eine Umteilung bzw. Funktionsänderung des AdA, damit dieser keinen Zugang mehr zu vertraulichen, geheimen und sensiblen Information sowie Daten hat.

Wir sind Euch verbunden, wenn Ihr abklären könnt, welche Möglichkeiten es für den betroffenen AdA gibt und uns schnellstmöglich eine Antwort zukommen lassen könnt. Wir bitten Euch, vorerst keine Handlungen vorzunehmen, sondern in einer ersten Phase nur die Möglichkeiten zu prüfen.

Bereits im Voraus danken wir Euch für Eure Unterstützung.

LG

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 15:53
An: [REDACTED] PERSA
Cc: 'kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch'; [REDACTED] PERSA; [REDACTED] PERSA
Betreff: WG: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Umteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]
(756 [REDACTED])

Ciao [REDACTED]

Vielen Dank für Deine Abklärungen. Wir haben die Sache intern besprochen und sind zu folgendem Entschluss gekommen:

Der betroffene AdA ist so rasch wie möglich in die **Inf RS 2** umzutellen sowie die Funktion zum **Kü Log Sdt DD** zu ändern. Wir sind Dir sehr dankbar, wenn Du die Umteilung mit den beiden Schulen sowie die Funktionsänderung mit dem Kdo Rekr organisieren und koordinieren kannst. Den Schulen darf mitgeteilt werden, dass die Umteilung bzw. Funktionsänderung gestützt auf eine Sicherheitsinformation im Rahmen der Personensicherheitsprüfung, durchgeführt durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen VBS, erfolgt. Sollten die Schulen fachspezifische Fragen haben, dürfen sie sich gerne an uns (OE M/V) wenden.

Bereits im Voraus danke ich Dir für die geschätzte Unterstützung und stehe für Rückfragen natürlich gerne zu Deiner Verfügung.

LG
[REDACTED]

Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 56 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: _VTG-PERSA-KDOREK kdo.rekr <kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 12:33

An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Cc: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA

<[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Betreff: RE: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Umteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]

(756 [REDACTED])

Hallo [REDACTED]

Für das Kommando Rekrutierung gibt es folgende Möglichkeiten des Funktionswechsels:

- Büroord DD – FI RS 81

- Büroord DD – Inf RS 2
- Kü Log Sdt DD – FI RS 81
- Kü Log Sdt DD Inf RS 2

Wenn du Fragen hast, stehe ich dir gerne zur Verfügung.

Ich wünsche dir einen schönen Nachmittag

Freundliche Grüsse

Sachbearbeiterin Rekrutierung

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodmattstrasse 110, CH-3003 Bern

Tel. + 41 58 [REDACTED]

Tel. +41 58 [REDACTED]

kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch

[\[REDACTED\]@vtg.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vtg.admin.ch)

www.vbs.admin.ch

De : [REDACTED] PERSA [REDACTED]!@vtg.admin.ch>

Envoyé : jeudi, 20 février 2025 09:39

À : VTG-PERSA-KDOREK kdo.rekr <kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch>

Cc : [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>

Objet : DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]
(756 [REDACTED])

Importance : Haute

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Ich gelange mit **dringendem Anliegen** an Sie:

Wie der E-Mail von [REDACTED] (M/V) entnommen werden kann, muss für den genannten AdA schnellstmöglich eine neue Funktion gefunden werden. Die Fachstelle PSP VBS empfiehlt grundsätzlich eine Umteilung ausserhalb der Ik S 61. Da wir die einzelnen Funktions-Profile und deren Sensibilität nicht kennen, obliegt dieser Entscheid mMn einem Rekr Of. Nach Möglichkeit ist der Dienst auch in der neuen Funktion als DD zu absolvieren. Die Befragung fand im Rekr Zen Payerne statt. Es wäre wohl am Einfachsten gewesen, wäre direkt vor Ort eine neue Funktion geprüft worden, ich kenne aber die Details nicht.

Besten Dank für Ihre Rückmeldung. Für ergänzende Auskünfte stehen wir resp. M/V gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Fachspezialist Rekruten und unteres Kader
Kontrollführung Grundausbildungsdienste (KF GAD)

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2025 16:45

An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Cc: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA

<[REDACTED]@vtg.admin.ch> [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Betreff: Bedarfsabklärung/Umteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Priorität: Hoch

Lieber [REDACTED]

Der titelerwähnte AdA ist derzeit in der Ik RS 61-1 als Tm Sdt DD.

Aus verschiedenen Gründen fand gestern eine persönliche Befragung des AdA durch die Fachstelle PSP VBS statt, woraus eine Sicherheitsinformation zu Händen des Pers A resultierte. Darin empfiehlt die Fachstelle PSP VBS eine Umteilung bzw. Funktionsänderung des AdA, damit dieser keinen Zugang mehr zu vertraulichen, geheimen und sensiblen Information sowie Daten hat.

Wir sind Euch verbunden, wenn Ihr abklären könnt, welche Möglichkeiten es für den betroffenen AdA gibt und uns schnellstmöglich eine Antwort zukommen lassen könnt. Wir bitten Euch, vorerst keine Handlungen vorzunehmen, sondern in einer ersten Phase nur die Möglichkeiten zu prüfen.

Bereits im Voraus danken wir Euch für Eure Unterstützung.

LG

[REDACTED]

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Freitag, 21. Februar 2025 10:01
An: [REDACTED] LVBFU; [REDACTED] LVBINF; _VTG-LVBINF-UOSRS2 ER inf 2
Cc: [REDACTED] PERSA; _VTG-PERSA-KDOREK kdo.rekr; _VTG-PERSA-PBEW-MV MV
Betreff: WG: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]
[REDACTED] (756 [REDACTED])

Priorität: Hoch

Kategorien: [REDACTED]

Guten Tag

Wie untenstehendem Mailverkehr entnommen werden kann, tritt der genannte AdA per morgen Samstag von der Ik RS 61-1 in die Inf RS 2-1 über. Die Details zum Übertritt (Entlassung, Sold, neue Einrückungsort etc.) regeln die Schulen bitte untereinander.

Falls Sie zum vorliegenden Sachverhalt mehr Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte direkt die OE Militärdienstpflicht und Verfügungen des Pers A, [REDACTED].

Mein Dank geht an den FSp DD, das Kdo Rekr und MV für die konstruktive Zusammenarbeit / Lösungsfindung im Sinne der Sache.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Name: [REDACTED] 
Einstellung: GAO
Ansprechpartner: [REDACTED]
Lohn: Rekr
Vers für: 756 [REDACTED]
Personalnummer: [REDACTED]
Geboren am: [REDACTED]
Sprache: Französisch
Funktionen: KÜ Log Sdt DD
Suchen |    
1 Dokumentenansicht (2 / 208)
Sprache: FRA  Brief:   Archiv
Off  Suchen |  Erste 4 1-2 von 2

Teil 1	Teil 2	Drucken?	Mail	Beginn	Ende	Art D	Stab/Einst/Schule/Kurs	Kontr Dienstph	Bezeichnung
1				22.02.2025	16.05.2025	GADR	Inf RS 2-1	    	RS-Vollendung
2				13.01.2025	21.02.2025	GADR	Ik RS 61.1	    	Übertritt in anderen Dienst

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

[REDACTED]
Fachspezialist Rekruten und unteres Kader
Kontrollführung Grundausbildungsdienste (KF GAD)

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED] 8

[REDACTED] [@vfa.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vfa.admin.ch)
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA [REDACTED] <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 15:53
An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Cc: VTG-PERSA-KDOREK kdo.rekr <kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA
<[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Betreff: WG: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]
(756 [REDACTED])

Ciao [REDACTED]

Vielen Dank für Deine Abklärungen. Wir haben die Sache intern besprochen und sind zu folgendem Entschluss gekommen:

Der betroffene AdA ist so rasch wie möglich in die Inf RS 2 umzuteilen sowie die Funktion zum Kü Log Sdt DD zu ändern. Wir sind Dir sehr dankbar, wenn Du die Umteilung mit den beiden Schulen sowie die Funktionsänderung mit dem Kdo Rekr organisieren und koordinieren kannst. Den Schulen darf mitgeteilt werden, dass die Umteilung bzw. Funktionsänderung gestützt auf eine Sicherheitsinformation im Rahmen der Personensicherheitsprüfung, durchgeführt durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen VBS, erfolgt. Sollten die Schulen fachspezifische Fragen haben, dürfen sie sich gerne an uns (OE M/V) wenden.

Bereits im Voraus danke ich Dir für die geschätzte Unterstützung und stehe für Rückfragen natürlich gerne zu Deiner Verfügung.

LG
[REDACTED]

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA [REDACTED] <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2025 16:45
An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Cc: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA
<[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Betreff: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])
Priorität: Hoch

Lieber [REDACTED]

Der titelerwähnte AdA ist derzeit in der Ik RS 61-1 als Tm Sdt DD.

Aus verschiedenen Gründen fand gestern eine persönliche Befragung des AdA durch die Fachstelle PSP VBS statt, woraus eine **Sicherheitsinformation** zu Händen des Pers A resultierte. Darin empfiehlt die Fachstelle PSP VBS eine Umteilung bzw. Funktionsänderung des AdA, damit dieser keinen Zugang mehr zu vertraulichen, geheimen und sensiblen Information sowie Daten hat.

Wir sind Euch verbunden, wenn Ihr abklären könnt, welche Möglichkeiten es für den betroffenen AdA gibt und uns schnellstmöglich eine Antwort zukommen lassen könnt. Wir bitten Euch, vorerst keine Handlungen vorzunehmen, sondern in einer ersten Phase nur die Möglichkeiten zu prüfen.

Bereits im Voraus danken wir Euch für Eure Unterstützung.

LG

[Redacted]

[Redacted]

Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [Redacted]

[Redacted]@vbs.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

PERSA

Von: [REDACTED] PERSA
Gesendet: Freitag, 21. Februar 2025 13:18
An: [REDACTED] SEPOS
Cc: [REDACTED] PERSA
Betreff: AW: WG: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Umteilung/ Funktionsänderung
Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Lieber [REDACTED]

Das ist perfekt, vielen Dank für Deine Rückmeldung. So hat die PPD A nämlich eine optimale Gesprächsgrundlage. Danke auch für Deinen Hinweis, dass der AdA bereits anlässlich der Rekrutierung ein Gespräch mit einem Psychologen hatte. Dies werden wir dem PPD A ebenfalls entsprechend weitergeben.

Danke an dieser Stelle nochmals für Deine sehr geschätzte Unterstützung.

LG
[REDACTED]

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: [REDACTED] SEPOS <[REDACTED]@sepos.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 21. Februar 2025 09:47

An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Cc: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Betreff: RE: WG: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Umteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]

(756 [REDACTED])

Ciao [REDACTED],

Sur la base de l'art. 23 OCSF nous avons le droit de vous transmettre les informations importantes et qui pourraient avoir une influence sur l'aptitude au service militaire des conscrits. En ce sens, vous pouvez sans autre utiliser ces informations pour les transmettre au PPD A. Par ailleurs, je leur conseille de regarder dans MEDISA car le 756 [REDACTED] a déjà été vu par la psychologie lors du recrutement.

Tu peux sans autre aussi transmettre mes coordonnées s'ils ont des questions.

De notre côté, nous allons envoyer à l'intéressé le droit d'être entendu pour une déclaration de sécurité sous réserve.

Je reste à votre disposition en cas de questions et n'hésitez pas à me recontacter 😊

Toute belle journée.

Amicalement

De : [REDACTED] PERSA [REDACTED] <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Envoyé : giovedì, 20 febbraio 2025 15:08

À : [REDACTED] SEPOS [REDACTED] <[REDACTED]@sepos.admin.ch>

Cc : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Objet : AW: WG: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]
(756 [REDACTED])

Ciao [REDACTED]

Vielen Dank für Dein Feedback (in einer separaten Mail).

Wir werden nun die Funktionsänderung und Unteilung vollziehen lassen. Gleichzeitig werden wir den Chef PPD A über die Sache informieren und ihn bitten, die Sache anzuschauen sowie ein entsprechendes Gespräch zu führen. Dürfen wir ihm Eure Sichinfo als Grundlage und Vorbereitungsdokument zur Verfügung stellen sowie Dich als seine Kontaktperson angeben?

LG

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED] <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: [REDACTED] SEPOS <[REDACTED]@sepos.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 14:55

An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Cc: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Betreff: Re: WG: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]
(756 [REDACTED])

BTW tu sais s'il sera vu par un psychologue?

From: [REDACTED] PERSA [REDACTED] <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Date: 20 February 2025 at 14:19:41 CET

To: [REDACTED] SEPOS <[REDACTED]@sepos.admin.ch>

Cc: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Subject: WG: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]
(756 [REDACTED])

Lieber [REDACTED]

An dieser Stelle möchten wir uns nochmals für Deine Unterstützung in titelerwählter Angelegenheit bedanken.

Gemäss der durch Euch ausgestellten Sicherheitsinformation haben wir Pers A intern geprüft, welche Funktionen und Schulen (a) Kapazität haben und (b) unter der Voraussetzung, dass der AdA keinen Zugang mehr zu vertraulichen, geheimen und sensiblen Information sowie Daten hat, in Frage kommen.

Gemäss untenstehender Rückmeldung des Kdo Rekr gibt es folgende Möglichkeiten:

- Büroord DD – FI RS 81
- Büroord DD – Inf RS 2
- Kü Log Sdt DD – FI RS 81
- Kü Log Sdt DD Inf RS 2

Nach unserer Analyse erfüllt tatsächlich nur die Funktion Kü Log Sdt DD in der Inf RS 2 die Bedingungen. Wie beurteilst Du die Sache? Wären Eure Empfehlungen mit dieser Unteilung bzw. Funktionsänderung erfüllt?

Um ein schnellstmögliches Feedback sind wir Dir sehr dankbar.

LG
[REDACTED]

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: _VTG-PERSA-KDOREK kdo.rekr <kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 12:33

An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Cc: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA

<[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Betreff: RE: DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED]
(756 [REDACTED])

Hallo [REDACTED]

Für das Kommando Rekrutierung gibt es folgende Möglichkeiten des Funktionswechsels:

- Büroord DD – FI RS 81
- Büroord DD – Inf RS 2
- Kü Log Sdt DD – FI RS 81
- Kü Log Sdt DD Inf RS 2

Wenn du Fragen hast, stehe ich dir gerne zur Verfügung.

Ich wünsche dir einen schönen Nachmittag

Freundliche Grüsse

Sachbearbeiterin Rekrutierung

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern

Tel. + 41 58

Tel. +41 58

Kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch

@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

De : PERSA <@vtg.admin.ch>

Envoyé : jeudi, 20 février 2025 09:39

À : VTG-PERSA-KDOREK kdo.rekr <kdo-rekr.persa@vtg.admin.ch>

Cc : PERSA <@vtg.admin.ch>; PERSA

<@vtg.admin.ch>; PERSA <@vtg.admin.ch>

Objet : DRINGEND: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr

(756)

Importance : Haute

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Ich gelange mit **dringendem Anliegen** an Sie:

Wie der E-Mail von (M/V) entnommen werden kann, muss für den genannten AdA schnellstmöglich eine neue Funktion gefunden werden. Die Fachstelle PSP VBS empfiehlt grundsätzlich eine Umteilung ausserhalb der Ik S 61. Da wir die einzelnen Funktions-Profile und deren Sensibilität nicht kennen, obliegt dieser Entscheid mMn einem Rekr Of. Nach Möglichkeit ist der Dienst auch in der neuen Funktion als DD zu absolvieren. Die Befragung fand im Rekr Zen Payerne statt. Es wäre wohl am Einfachsten gewesen, wäre direkt vor Ort eine neue Funktion geprüft worden, ich kenne aber die Details nicht.

Besten Dank für Ihre Rückmeldung. Für ergänzende Auskünfte stehen wir resp. M/V gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Fachspezialist Rekruten und unteres Kader
Kontrollführung Grundausbildungsdienste (KF GAD)

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2025 16:45
An: [REDACTED] PERSA [REDACTED]r@vtg.admin.ch>
Cc: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA
<[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Betreff: Bedarfsabklärung/Unteilung/ Funktionsänderung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])
Priorität: Hoch

Lieber [REDACTED]

Der titelerwähnte AdA ist derzeit in der Ik RS 61-1 als Tm Sdt DD.

Aus verschiedenen Gründen fand gestern eine persönliche Befragung des AdA durch die Fachstelle PSP VBS statt, woraus eine **Sicherheitsinformation** zu Händen des Pers A resultierte. Darin empfiehlt die Fachstelle PSP VBS eine Umteilung bzw. Funktionsänderung des AdA, damit dieser keinen Zugang mehr zu vertraulichen, geheimen und sensiblen Information sowie Daten hat.

Wir sind Euch verbunden, wenn Ihr abklären könnt, welche Möglichkeiten es für den betroffenen AdA gibt und uns schnellstmöglich eine Antwort zukommen lassen könnt. Wir bitten Euch, vorerst keine Handlungen vorzunehmen, sondern in einer ersten Phase nur die Möglichkeiten zu prüfen.

Bereits im Voraus danken wir Euch für Eure Unterstützung.

LG
[REDACTED]

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA
An: [REDACTED] STABKDOAUSB
Cc: [REDACTED] PERSA
Betreff: RE: Annonce concernant le militaire 756 [REDACTED]
Datum: Freitag, 21. Februar 2025 11:02:21

Cher [REDACTED],

Pour ton information concernant le cas mentionné en titre:

- Le Service spécialisé a auditionné le militaire cette semaine, ce qui a abouti à une information de sécurité recommandant un changement de fonction ainsi qu'un entretien psychologique.
- Après avoir analysé les possibilités, le militaire sera muté dans une autre école de recrues, dans une fonction où il n'aura plus accès à des informations confidentielles ou sensibles. La mutation est sous la responsabilité de l'OE KF GAD Pers A.
- Le Service spécialisé va émettre une déclaration de sécurité sous réserve à son encontre dans les prochains jours.

Je me tiens volontiers à ta disposition pour toutes éventuelles remarques ou questions.

Meilleures salutations et bon week-end

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen
Stv Chef Militärdienstpflicht und Verfügungen
Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee
Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern
Tel +41 58 [REDACTED]
[mailto:\[REDACTED\]@vtg.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vtg.admin.ch)
www.vtg.admin.ch
www.armee.ch

De : [REDACTED] STABKDOAUSB <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Envoyé : mardi, 11 février 2025 15:59

À : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Cc : [REDACTED] LVBFU <[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA
<[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Objet : RE: Annonce concernant le militaire 756 [REDACTED]

Cher [REDACTED]

Tu trouveras en annexe les documents demandés, pour transmission au service spéc. CSP DDPS.

En te remerciant,
Meilleures salutations

[REDACTED]

De : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Envoyé : jeudi, 6 février 2025 15:47
À : [REDACTED] STABKDOAUSB <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Cc : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Objet : Annonce concernant le militaire 756 [REDACTED]

Cher [REDACTED],

Nous avons pris contact avec le Service spécialisé CSP DDPS concernant le militaire mentionné dans le titre.

J'ai besoin que l'école te transmette (puis que tu me le transmettes) un rapport détaillé sur tous les points problématiques liés à cette recrue.

Une fois en possession des documents nécessaires, le Service spécialisé convoquera rapidement le militaire à une audition afin de le confronter aux faits. Ensuite, le CSP sera clôturé avec une proposition positive ou négative selon les résultats de l'audition.

Important :

En attendant, l'école peut agir avec les moyens à disposition pour assurer la sécurité de la troupe, notamment en appliquant :

- Une procédure disciplinaire,
- Une reprise préventive de l'arme,
- Une libération anticipée du militaire des services d'instruction, conformément à l'article 70 OMI.

Meilleures salutations

[REDACTED]

Senior Fachspezialist Risikoprüfungen
Stv Chef Militärdienstpflicht und Verfügungen
Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee
Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern
Tel +41 58 [REDACTED]
[mailto:\[REDACTED\]@vtg.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vtg.admin.ch)
www.vtg.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA
An: [REDACTED] PERSA
Cc: [REDACTED] PERSA
Betreff: AW: Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])
Datum: Dienstag, 25. Februar 2025 16:22:00

Lieber [REDACTED]

Vielen Dank für Deine Rückmeldung bzw. die Zwischeninformation.

LG
[REDACTED]

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Gesendet: Dienstag, 25. Februar 2025 08:20
An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Betreff: AW: Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Lieber [REDACTED]

Deine Mail habe ich erhalten – und stehe diesbezüglich mit dem Chef PSP Stv (GS-VBS) im Kontakt. Ich halte dich auf dem Laufenden.

LG, [REDACTED]

Von: [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>
Gesendet: Freitag, 21. Februar 2025 17:13
An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Cc: [REDACTED] SEPOS <[REDACTED]@sepos.admin.ch>; [REDACTED] PERSA
<[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Betreff: Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Geschätzter [REDACTED]

Soeben habe ich zwar gesehen, dass Du derzeit im Truppendienst bist. Da Du jedoch gemäss Deinem Kalender nächste Woche ins Büro zurückkehrst, erlaube ich mir die vorliegende E-Mail

trotzdem an Dich zu senden. Und zwar komme mit einem Fall auf Dich zu, bei dem die Unterstützung des PPD A angezeigt erscheint. Dabei geht es um den im Titel erwähnten AdA.

Kurz zusammengefasst kann ich folgendes festhalten: Die Ik RS 61 hat der FS EX A eine Meldung abgesetzt, wonach der AdA während der RS mit fragwürdigen Äusserungen und Gesten aufgefallen sei. Die FS EX A hat die Sache in der Folge dem Pers A weitergegeben. Als erste Massnahme hat Fachstelle PSP VBS in dieser Woche im Rahmen der durch das Pers A eingeleitete PSP eine persönliche Befragung mit dem AdA durchgeführt, woraufhin beiliegende Sicherheitsinformation resultierte. Darin wird empfohlen, dass der AdA einem psychologischen Gespräch unterzogen wird – die Gründe dafür kannst Du direkt dem angehängten Dokument entnehmen. Wenn Du und Dein Team sich dieser Sache annehmen könnten, wären wir Euch sehr verbunden. Deiner zusätzlichen Kenntnisnahme dient zudem, dass der AdA gemäss dem Chef PSP Rekr Zen Payerne bereits anlässlich der Rekrutierung von der psychologisch untersucht wurde, was scheinbar in MEDISA ersichtlich ist.

Weiter möchte ich Dich darüber informieren, dass das Pers A, ebenfalls gestützt auf beiliegende Sicherheitsinformation, bereits eine Umteilung bzw. Funktionsänderung initiiert hat. Der AdA wird morgen von der Ik RS 61 als Tm Sdt DD in die Inf RS 2 als Kü Log Sdt DD wechseln.

Gerne hoffe ich, dass Euch die vorliegenden Ausführungen für Eure weiteren Arbeiten dienen. Bei Fragen stehen wir sowie der Chef PSP Rekr Zen Payerne, Herr [REDACTED], gerne zu Deiner Verfügung. Um ein Feedback nach Abschluss Eurer Arbeiten bin ich Dir sehr dankbar.

Liebe Grüsse

[REDACTED]

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vfg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] LVBINF
An: [REDACTED] PERSA
Betreff: RE: Entlassung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])
Datum: Dienstag, 13. Mai 2025 13:29:47

Werter Herr [REDACTED],

Dieser Rekrut wurde von der Schule 61 entlassen, weil er den PSP Test nicht bestanden hatte, und dann zu unserer Schule versetzt. Da ihr PSP ungültig war, war der Rekrut auch nicht berechtigt, Soldat Führungsstaffel zu sein. Wir boten ihm an, Küchenlogistiker zu werden, doch er lehnte dies kategorisch ab und wollte das Dokument nicht unterschreiben. Daraufhin wurde er administrativ entlassen.

Für weitere Informationen stehe ich dir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Adjutant EM [REDACTED]
Aide de commandement du Commandant

Armée suisse
Commandement instruction - Formation d'application de l'infanterie
Commandement école d'infanterie 2

Ch. de Planeyse 12, 2013 Colombier

Téléphone professionnel +41 58 [REDACTED]
Téléphone mobile +41 [REDACTED]

Mailto: [REDACTED]@vtg.admin.ch

De: [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>

Envoyé : mardi, 13 mai 2025 13:10

À: [REDACTED] LVBINF <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Objet: Entlassung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Der im Titel erwähnte AdA wurde am 22.02.2025 auf Entscheid hin des Pers A von der Ik RS 61 in die Inf RS 2 umgeteilt.

Nun komme ich im Zusammenhang mit der Entlassung durch den Kdt des im Titel erwähnten AdA auf Sie zu. Können Sie mir mitteilen, was die Gründe für die Entlassung waren?

Um ein kurzes Feedback wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodlmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED] svig.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA
An: [REDACTED] PERSA
Betreff: Wkt. Entlassung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])
Datum: Freitag, 16. Mai 2025 07:49:00

Guten Morgen [REDACTED]

Du kannst Dich sicherlich noch an den im Titel erwähnten AdA erinnern. Wir haben damals aufgrund von Auflagen der PSP eine Funktionsänderung und damit auch ein Wechsel der Schule initiiert. Ich habe danach festgestellt, dass der AdA nach wenigen Tagen durch den Schulkommandanten entlassen wurde. Die Beweggründe dazu siehst Du untenstehend.

Nun melne kurze Frage: Wie siehst das weitere Vorgehen jetzt aus? Wird dieser AdA jetzt zu gegebener Zeit wieder für die selbe RS in der selben Funktion aufgeboden?

Besten Dank für eine kurze Rückmeldung.

LG
[REDACTED]

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] LVBINF <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2025 13:30
An: [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch>
Betreff: RE: Entlassung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Werter Herr [REDACTED],

Dieser Rekrut wurde von der Schule 61 entlassen, weil er den PSP Test nicht bestanden hatte, und dann zu unserer Schule versetzt. Da ihr PSP ungültig war, war der Rekrut auch nicht berechtigt, Soldat Führungsstaffel zu sein. Wir boten ihm an, Küchenlogistiker zu werden, doch er lehnte dies kategorisch ab und wollte das Dokument nicht unterschreiben. Daraufhin wurde er administrativ entlassen.

Für weitere Informationen stehe ich dir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

Adjudant EM [REDACTED]
Aide de commandement du Commandant

Armée suisse
Commandement instruction - Formation d'application de l'infanterie
Commandement école d'infanterie 2

Ch. de Planeyse 12, 2013 Colombier

Téléphone professionnel +41 58 [REDACTED]
Téléphone mobile +41 79 [REDACTED]

Mailto [REDACTED]@vtg.admin.ch

De : [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Envoyé : mardi, 13 mai 2025 13:10

À : [REDACTED] LVBINF <[REDACTED]@vtg.admin.ch>

Objet : Entlassung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Der im Titel erwähnte AdA wurde am 22.02.2025 auf Entscheld hin des Pers A von der Ik RS 61 in die Inf RS 2 umgeteilt.

Nun komme ich im Zusammenhang mit der Entlassung durch den Kdt des im Titel erwähnten AdA auf Sie zu. Können Sie mir mitteilen, was die Gründe für die Entlassung waren?

Um ein kurzes Feedback wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel. +41 58 [REDACTED]
[REDACTED]@vtg.admin.ch
www.vbs.admin.ch
www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA
An: [REDACTED] PERSA
Cc: [REDACTED] PERSA; [REDACTED] PERSA
Betreff: AW: Entlassung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])
Datum: Dienstag, 20. Mai 2025 09:01:00

Guten Morgen [REDACTED]

Vielen Dank für Deine Rückmeldung. Ich bin ebenfalls der Ansicht, dass es richtig ist, dass der AdA die Funktion des Kü Log Sdt bekleidet. Es ist schliesslich die Funktion, die damals vom Pers A bestimmt wurde.

LG
[REDACTED]

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED]@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch

Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2025 08:43

An: [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch; [REDACTED] PERSA

[REDACTED]@vtg.admin.ch; [REDACTED] PERSA [REDACTED]@vtg.admin.ch

Betreff: AW: Entlassung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Guten Morgen an alle

Ich habe keine Kenntnis von dem Fall. Der AdA ist jetzt Kü Log Sdt DD, kann aber jetzt sicher nicht mehr DD sein. Gem PISA ist er für RS-Vollendung im Winter 2026 vorgemerkt. Standort entzieht sich meiner Kenntnis.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Fachspezialistin Rekruten und unteres Kader
Kontrollführung Grundausbildungsdienste (KF GAD)
Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, CH-3003 Bern
+41 58 [REDACTED]

[mailto:\[REDACTED\]@vtg.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vtg.admin.ch)
www.vbs.admin.ch

Von: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Gesendet: Freitag, 16. Mai 2025 16:15
An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>; [REDACTED] PERSA
<[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Betreff: AW: Entlassung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Guten Tag zusammen

@ [REDACTED] PERSA – Dass im vorliegenden Fall mehr schief als richtig gelaufen ist, hast du ebenfalls festgestellt und ich habe dir heute meine Punkte noch mündlich erläutert. Da er zuletzt in einer Inf S war, weiss ich nicht, was [REDACTED] mit ihm geplant hat. Sie wird sich bei dir melden.

@ [REDACTED] PERSA – Ein SEHR spezieller Fall. Ich kenne deinen Wissensstand nicht. Sonst kommt bitte ungeniert auf mich zu.

Ällebe Gruess u ä schöns Wuchenänd
[REDACTED]

Freundliche Grüsse / Melleures salutations

[REDACTED]
Fachspezialist Rekruten und unteres Kader
Kontrollführung Grundausbildungsdienste (KF GAD)

Von: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Gesendet: Freitag, 16. Mai 2025 07:50
An: [REDACTED] PERSA <[REDACTED]@vtg.admin.ch>
Betreff: WG: Entlassung Rekr [REDACTED] (756 [REDACTED])

Guten Morgen [REDACTED]

Du kannst Dich sicherlich noch an den im Titel erwähnten AdA erinnern. Wir haben damals aufgrund von Auflagen der PSP eine Funktionsänderung und damit auch ein Wechsel der Schule initiiert. Ich habe danach festgestellt, dass der AdA nach wenigen Tagen durch den Schulkommandanten entlassen wurde. Die Beweggründe dazu siehst Du untenstehend.

Nun meine kurze Frage: Wie siehst das weitere Vorgehen jetzt aus? Wird dieser AdA jetzt zu gegebener Zeit wieder für die selbe RS in der selben Funktion aufgeboden?

Besten Dank für eine kurze Rückmeldung.

LG
[REDACTED]

Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58

@vtg.admin.ch

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch

Von: LVBINF <@vtg.admin.ch>

Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2025 13:30

An: PERSA <@vtg.admin.ch>

Betreff: RE: Entlassung Rekr (756)

Werter Herr ,

Dieser Rekrut wurde von der Schule 61 entlassen, weil er den PSP Test nicht bestanden hatte, und dann zu unserer Schule versetzt. Da ihr PSP ungültig war, war der Rekrut auch nicht berechtigt, Soldat Führungsstaffel zu sein. Wir boten ihm an, Küchenlogistiker zu werden, doch er lehnte dies kategorisch ab und wollte das Dokument nicht unterschreiben. Daraufhin wurde er administrativ entlassen.

Für weitere Informationen stehe ich dir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Adjutant EM
Aide de commandement du Commandant

Armée suisse
Commandement instruction - Formation d'application de l'infanterie
Commandement école d'infanterie 2

Ch de Planeyse 12, 2013 Colombier

Téléphone professionnel +41 58

Téléphone mobile : +41

Mailto: @vtg.admin.ch

De : PERSA <@vtg.admin.ch>

Envoyé : mardi, 13 mai 2025 13:10

À : LVBINF <@vtg.admin.ch>

Objet : Entlassung Rekr (756)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Der im Titel erwähnte AdA wurde am 22.02.2025 auf Entscheid hln des Pers A von der Ik RS 61 in die Inf RS 2 umgeteilt.

Nun komme ich im Zusammenhang mit der Entlassung durch den Kdt des im Titel erwähnten AdA auf Sie zu. Können Sie mir mitteilen, was die Gründe für die Entlassung waren?

Um ein kurzes Feedback wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Senior Fachspezialist Risikoprüfungen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Personelles der Armee

Rodmattstrasse 110, 3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED] [@vbs.admin.ch](mailto:[REDACTED]@vbs.admin.ch)

www.vbs.admin.ch

www.armee.ch
